

Stand: 14. September 2015, 12:30 Uhr

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze¹

A. Problem und Ziel

Deutschland ist seit Monaten Ziel einer präzedenzlosen Zahl von Asylbewerbern, die Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen. Im Vergleich mit den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Deutschland hierbei weit überproportional belastet. Allein für das laufende Jahr 2015 wird mit ca. 800.000 Asylsuchenden gerechnet. Zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen ist es notwendig, das Asylverfahren zu beschleunigen. Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger sollen vereinfacht, Fehlansprüche, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt werden. Um die Unterbringung der großen Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland gewährleisten zu können, soll zudem für einen befristeten Zeitraum von geltenden Regelungen und Standards abgewichen werden können. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Integration derjenigen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen, zu verbessern.

B. Lösung

Um die Kapazitäten für die Bearbeitung von Asylanträgen zu priorisieren, müssen die Anträge regelmäßig nicht schutzbedürftiger Personen beschleunigt bearbeitet werden. Hierzu bedarf es einer Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz für Staatsangehörige dieser Staaten nur in Einzelfällen vorliegen. Aus diesem Grund sollen sie bis zum Ende des Asylverfahrens zukünftig auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben.

Während der Dauer des Asylverfahrens bedarf es einer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften. Hierfür werden zeitlich befristete Erleichterungen im Bauplanungsrecht geschaffen. Zudem werden in eng begrenztem und klar umrissenem Umfang weitere punktuelle Erleichterungen hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäude vorgesehen. Diese dienen der Erleichterung des Vollzuges durch die zuständigen Landesbehörden.

Um mögliche Fehlansprüche zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, soll der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden. Auszahlungen von Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erfolgen.

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) und der Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

Die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten wird erleichtert. So darf künftig nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung nicht angekündigt werden, um die Gefahr des Untertauchens zu verringern. Die Höchstdauer der Aussetzung von Abschiebungen durch die Länder wird von sechs auf drei Monate reduziert.

Die Menschen, die eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, sollen möglichst schnell in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert werden. Hierfür werden die Integrationskurse für Asylbewerber sowie Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet. Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber sowie Geduldete entfällt nach drei Monaten.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch zusätzliche Beschäftigung entstehen Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsmehreinnahmen, die nicht quantifiziert werden können. Durch die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz kommt es zu Minderausgaben für die Länder in nicht quantifizierbarer Höhe im AsylbLG. Durch die Erweiterung der Rückführungsmöglichkeiten bei den Ländern ist mit einer Vollzugssteigerung zu rechnen, die Einsparungen bei den Ländern zur Folge haben, die derzeit nicht quantifizierbar sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entfallen jährlich [Quantifizierung erforderlich] Stunden Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aufgrund der Öffnung der Integrationskurse für Asyl- und Schutzsuchende Erfüllungsaufwand, der jedoch nicht bezifferbar ist. Durch die Einführung einer Informationspflicht bei Ausländerbeschäftigung entsteht Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten in Höhe von [Quantifizierung erforderlich (BMAS)].

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen im Asylverfahrensgesetz (wird in AsylG umbenannt), Asylbewerberleistungsgesetz und Aufenthaltsgesetz haben für die Verwaltung quantifizierbaren Erfüllungsaufwand in Höhe von 664 Mio. Euro zur Folge. Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand, der jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann, ist zu rechnen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung durch die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro, die Feststellung der Identität unerlaubt eingereister und aufhältiger Ausländer mittels erkennungsdienstlicher Maßnahmen, die Nutzung des Listenverfahrens nach dem Bundesmeldegesetz und die Übernahme der Versorgung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG durch die gesetzlichen Krankenkassen

sen von Erfüllungsaufwand entlastet. Der Umfang der Entlastung kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht quantifiziert werden.

Mit den Änderungen der Absätze 8 und 9 wird in § 49 Aufenthaltsgesetz klargestellt, dass die Identität unerlaubt eingereister und aufhältiger Ausländern durch erkennungsdienstliche Maßnahmen festgestellt und gesichert wird. Dies dient der Vereinfachung der Rechtslage sowie der Verhinderung von Mehrfacherfassungen und dürfte daher zu einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher bestimmbareren Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei den mit erkennungsdienstlichen Maßnahmen befassten Behörden führen.

F. Weitere Kosten

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau aus.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Asylgesetz (AsylG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Handlungsfähigkeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Vertretung unbegleiteter Minderjähriger“.
 - c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Asylgesuch; Asylantrag“.
 - d) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Zuständigkeiten und Befugnisse der Grenzbehörde“.
 - e) Nach der Angabe zu § 18a wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 18b Verfahren bei der Einreise auf dem Landwege“.
 - f) Nach der Angabe zu § 24 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 24a Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien benötigen
§ 24b Medizinische Untersuchungen
§ 24c Unentgeltliche Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften im Verfahren beim Bundesamt“.
 - g) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung in einem sonstigen Drittstaat“.
 - h) Die Angabe zu § 27a wird wie folgt gefasst:
„§ 27a (weggefallen)“.
 - i) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„Unzulässige Asylanträge“.
 - j) Nach der Angabe zu § 33 werden folgende Angaben eingefügt:
„Unterabschnitt 4
Besondere Bedingungen bei Haft
§ 33a Zulässigkeit der Haft
§ 33b Haftgründe“.

§ 33c Haftbedingungen

§ 33d Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“.

- k) Die Überschrift des Unterabschnitt 4 des Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 5
Aufenthaltsbeendigung“.
- l) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„Abschiebungsandrohung bei Unzulässigkeit des Asylantrags“.
- m) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„Verfahren bei Unzulässigkeit und offensichtlicher Unbegründetheit“.
- n) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen“.
- o) Nach der Angabe zu § 54 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 54a Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen“.
- p) Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 7
Folgeantrag“.
- q) Nach der Angabe zu § 63 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“.
- r) Die Angabe zu § 71a wird wie folgt gefasst:
„Verfahren an der Landgrenze bei Folgeantrag“.
- s) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„Aufschiebende Wirkung der Klage; vorläufiger Rechtsschutz“.
- t) Nach der Angabe zu § 83b werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 83c Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren“,
„§ 83d Anwendbares Verfahren für die Anordnung und Befristung von Einreise- und Aufenthaltsverboten“,
„§ 83e Zuweisung zu den Verwaltungsgerichten“,
„§ 83f Spruchkörper und Rechtsmittel“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Ausländer“ werden die Wörter „im Bundesgebiet, einschließlich an der Grenze, auf den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen“ eingefügt und das Wort „beantragen“ wird durch das Wort „begehren“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und dahinter das Wort „oder“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Dieses Gesetz gilt ferner für Ausländer im Bundesgebiet, einschließlich an der Grenze, auf den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen, für die ein Über-

stellungsverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll, auch wenn sie im Bundesgebiet keinen Asylantrag gestellt haben.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und
 2. Ersuchen um Asyl in Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.“
4. **AA:** In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt
„(5) Ein Ausländer ist auch dann nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn bereits er im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.“
- BMI:** Ablehnung, da der Regelungsvorschlag nicht den Anforderungen des Art. 12 Absatz 1 Buchst. b der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) entspricht.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Leiter des Bundesamtes“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bedienstete von Asylbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten dürfen gemeinsam mit Mitarbeitern des Bundesamtes Asylverfahren in Deutschland durchführen. Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Das Bundesamt stellt sicher, dass die Bediensteten, die gemäß Satz 1 in seinem Zuständigkeitsbereich zum Einsatz kommen, die notwendigen Fähigkeiten, insbesondere die erforderlichen Rechts- und Sprachkenntnisse aufweisen, um Asylverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.“
6. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(6) Die Asylverfahrensakten des Bundesamtes sind spätestens zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten sowie in den Datenverarbeitungssystemen des Bundesamtes zu löschen. Die Fristen zur Vernichtung und Löschung aufgrund anderer Vorschriften bleiben davon unberührt.“
7. In § 8 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
„(1a) Zur Prüfung, inwieweit ein Betroffener besondere Verfahrensgarantien nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/32/EU benötigt, teilt die für die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen nach Artikel 22 der Richtlinie 2013/33/EU zuständige Stelle dem Bundesamt unverzüglich das Ergebnis dieser Beurteilung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit. Das Bundesamt übermittelt der zuständigen Stelle nach Satz 1 alle für die Prüfung erforderlichen Informationen. § 7 bleibt unberührt.
(1b) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle teilt das Ergebnis einer Prüfung der besonderen Bedürfnisse eines Ausländers nach § 54a Absatz 1 Satz 3 den zuständigen Stellen mit.“
8. Nach § 8 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen der Bundesagentur für Arbeit übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

9. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „volljährig ist“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort „alle“ wird das Wort „volljährigen“ eingefügt.
 - die Wörter „die das 16. Lebensjahr vollendet haben und“ werden gestrichen.
10. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a

Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen

(1) Auf Anweisung des Bundesministeriums des Innern setzt das Bundesamt Entscheidungen nach diesem Gesetz vorübergehend aus, wenn vom Bundesamt auf Grund einer voraussichtlich nur vorübergehend ungewissen Lage im Herkunftsland eine Entscheidung innerhalb der in § 24 Absatz 7 festgelegten Fristen nicht zu erwarten ist. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle überprüft mindestens alle sechs Monate die Lage in diesem Herkunftsland. Das Bundesamt unterrichtet die betroffenen Ausländer innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Gründe der Aussetzung. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle unterrichtet die Kommission innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Aussetzung der Verfahren für dieses Herkunftsland. § 24 Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesamt schließt das Prüfungsverfahren in jedem Fall spätestens 21 Monate nach der Stellung eines Asylantrags gemäß § 14 Absatz 1 oder 2 ab.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 3 kann in allgemeiner Form im Wege der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Bundesamts erfolgen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter „auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat“ werden durch die Wörter „ein volljähriger Ausländer“ ersetzt.
 - Die Wörter „im Falle seiner Volljährigkeit“ werden gestrichen.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „Kindes unter 16 Jahren“ durch die Wörter „minderjährigen Kindes“ ersetzt.
12. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Vertretung unbegleiteter Minderjähriger

(1) Einem minderjährigen Ausländer, der sich ohne Begleitung eines nach § 12 Absatz 3 vertretungsberechtigten Elternteils im Bundesgebiet aufhält (unbegleiteter Minderjähriger), ist für das Asylverfahren eine geeignete Vertretung zur Seite zu stellen.

(2) Der Vertreter muss bei Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere der Möglichkeit der Familienzusammenführung, dem Wohlergehen des Ausländers, seinem Alter und seiner Reife Rechnung tragen.

(3) Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung der Vertretung nach Absatz 1 informiert. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten, wechselt die Vertretung nur, wenn es unvermeidlich ist oder dem Kindeswohl entspricht.

(4) Das Jugendamt ist berechtigt, für einen unbegleiteten Minderjährigen einen Asylantrag zu stellen, wenn es auf der Grundlage einer Würdigung der persönlichen Umstände des unbegleiteten Minderjährigen davon ausgehen muss, dass der unbegleitete Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 benötigt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird dem Wort „Asylantrag“ das Wort „Asylgesuch“ vorangestellt und hinter dem Wort „Asylgesuch“ ein Semikolon eingefügt.
- In Absatz 1 werden die Wörter „Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt,“ durch die Wörter „Ein Asylgesuch im Sinne dieses Gesetzes ist die von einem Ausländer schriftlich, mündlich oder auf andere Weise abgegebene Erklärung,“ ersetzt.
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Ein Asylantrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein persönlich gegenüber der zuständigen Stelle gemäß § 14 Absatz 1 und 2 geäußertes Asylgesuch.“
 - Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5.
- In Absatz 3 werden die Wörter „um Asyl nachzusuchen“ durch die Wörter „sein Asylgesuch vorzubringen“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „minderjährig ist“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt bestimmt die für die Bearbeitung des Asylantrags zuständige Außenstelle.“
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt registriert die im Bundesgebiet gestellten Asylgesuche. Die Registrierung kann bei der Antragstellung erfolgen. In den Fällen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Registrierung spätestens drei Arbeitstage nach der Äußerung des Asylgesuchs.“
- Es werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Wird das Asylgesuch bei einer Polizeibehörde, einer Ausländerbehörde, einer Aufnahmeeinrichtung, einer Hafteinrichtung, der Grenzbehörde oder einer anderen Behörde vorgebracht, bei der ein derartiges Gesuch erfahrungsgemäß geäußert wird, die aber nicht für den Asylantrag und die Registrierung des Asylgesuchs zuständig ist, so soll die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach der Äußerung des Asylgesuchs erfolgen. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 sind verpflichtet, über die einschlägigen Informationen zu verfügen und ihrem Personal das erforderliche, seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechende Schulungsniveau und Anweisungen zu erteilen, um den Ausländer darüber zu informieren, wo und wie Asylanträge gestellt werden können. Bei ihnen schriftlich eingereichte Asylgesuche sind unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(5) Stellt ein Ausländer, der bei einer anderen Behörde im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 sein Asylgesuch vorgebracht hat, keinen Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes oder beim Bundesamt, findet § 33 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(6) Sucht eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nach und wird dem Bundesamt die Einhaltung der Registrierungsfrist nach Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1 erheblich erschwert, so beträgt die Frist für die Registrierung zehn Arbeitstage.

(7) Bringt der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Haft befindliche Ausländer ein Asylgesuch vor, so stellt ihm die Haftanstalt Informationen über die Möglichkeit zur Asylantragstellung zur Verfügung. Die Haftanstalt hat Sprachmittlungsvorkehrungen zu treffen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern.“

15. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „lediges, unter 16 Jahre altes“ durch die Wörter „minderjähriges lediges“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

16. § 15 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt lässt Dokumente nach Absatz 2 Nummer 5, die ausschließlich in einer fremden Sprache vorliegen, soweit erforderlich übersetzen.“

17. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „um Asyl nachsucht“ durch die Wörter „ein Asylgesuch vorbringt“ ersetzt.

18. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Muttersprache des Ausländers oder in einer andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.“ durch die Wörter „vom Ausländer bevorzugte Sprache oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, die der Ausländer versteht und in der er sich klar ausdrücken kann.“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit möglich, ist ein Sprachmittler gleichen Geschlechts bereitzustellen, wenn der Ausländer darum ersucht. Dies gilt nicht, wenn das Bundesamt Grund zu der

Annahme hat, dass dieses Ersuchen nicht mit den Schwierigkeiten des Ausländers in Verbindung steht, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen.“

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgaben“ durch die Wörter „Zuständigkeiten und Befugnisse“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „weiterzuleiten“ die Wörter „, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einem Ausländer, der bei der Grenzbehörde um Asyl nachsucht, ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einzureisen versucht oder

2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.“

d) Es werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Die Grenzbehörde ist für die Beantragung von Haft nach § 33b zuständig, soweit es zur Vornahme der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 ist nur nach Rechtskraft der Abschiebungsanordnung nach § 34a zulässig.

(6) Erfolgt eine Einreiseverweigerung nach Absatz 2 Nummer 1, so stellt die Grenzbehörde dem Ausländer ein Dokument aus, in dem die Behörden des sicheren Drittstaats (§ 26a) in der Sprache dieses Staats davon unterrichtet werden, dass das Asylgesuch nicht in der Sache geprüft wurde.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „soweit“ wird durch das Wort „wenn“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. der Ausländer unbegleiteter Minderjähriger (§ 12a) ist.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

g) Es werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Bringt der Ausländer ein Asylgesuch vor, so stellt ihm die Grenzbehörde Informationen über die Möglichkeit zur Asylantragstellung zur Verfügung. Die Grenzbehörde hat Sprachmittlungsvorkehrungen zu treffen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern.

(10) Die §§ 18a, 18b und 71a bleiben unberührt.“

20. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Das Gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und

1. von denen die Grenzbehörde annehmen kann, dass sie ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt haben,
2. die durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über ihre Identität und/oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben und sich dies negativ auf die Entscheidung über den Asylantrag auswirken könnte,
3. bei denen es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellen oder die aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen wurden oder
4. die sich weigern, der Verpflichtung zur Abnahme ihrer Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 nachzukommen.

In allen anderen Fällen entscheidet das Bundesamt im Verfahren nach Satz 1, wenn es nach Anhörung des Ausländers festgestellt und der Grenzbehörde mitgeteilt hat, dass der Ausländer

1. nur Umstände vorgebracht hat, die für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht von Belang sind,
2. eindeutig unstimmmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für ihre Behauptung, einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht überzeugend ist oder
3. nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags bei der Grenzbehörde erneut um Asyl nachsucht.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6, der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „persönliche“ gestrichen.

dd) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „danach“ durch die Wörter „nach der Anhörung“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für die Unterbringung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 44 Absatz 3 bis 8 entsprechend.

(1b) Bei schutzbedürftigen Personen (§ 54a Absatz 1 Satz 1) ist die Prüfung nach § 54a Absatz 1 Satz 3 unverzüglich einzuleiten. Die Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt darf bei Schutzbedürftigkeit des Ausländers erst erfolgen, wenn die Mitteilung nach § 8 Absatz 1b vorliegt.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „als“ die Wörter „unzulässig (§ 29) oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „von drei Tagen“ durch die Wörter „einer Woche“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zwei Tagen“ durch die Wörter „drei Arbeitstagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vierzehn Tagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

f) Es werden folgende Absätze 7 bis 10 angefügt:

„(7) Dem Ausländer ist ferner die Einreise zu gestatten, wenn

1. er als schutzbedürftige Person (§ 54a Absatz 1 Satz 1) besondere Bedürfnisse hat, die bei einer Unterbringung auf dem Flughafengelände nicht angemessen berücksichtigt werden können,
2. offensichtlich ist oder das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt, weil er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, oder
3. er unbegleiteter Minderjähriger (§ 12a) ist, es sei denn, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 bis 5 oder 7 vorliegen.

Die Verweigerung der Einreise von unbegleiteten Minderjährigen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der unbegleitete Minderjährige versucht, wesentliche Umstände, die voraussichtlich zu einer ablehnenden Entscheidung führen würden, zu verheimlichen, und wenn er unter Berücksichtigung der besonderen Verfahrensbedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger umfassend Gelegenheit hatte, sich zu seinen Handlungen zu äußern und sich dafür auch mit seinem Vertreter zu beraten.

(8) Der Ausländer ist in den Fällen der Absätze 6 und 7 unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten. Dies gilt nicht für unbegleitete Minderjährige (§ 12a).

(9) Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen für Asylbegehrende erbringen, erhalten nach entsprechender Vereinbarung mit der Grenzbehörde effektiven Zugang zu dem Ausländer. Ein solcher Zugang kann beschränkt werden, soweit dies für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der betreffenden Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist, sofern er dadurch nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.

(10) § 18 bleibt unberührt.“

21. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Verfahren bei der Einreise auf dem Landwege

(1) Wird an der Grenze eine Kontrolle in Übereinstimmung mit Titel III Kapitel II der VO (EG) 562/2006 durchgeführt und äußert ein Ausländer ein Asylgesuch gegenüber der Grenzbehörde im Rahmen einer solchen Kontrolle, so ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern, wenn das Bundesamt die Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 festgestellt hat. Das Verfahren nach Satz 1 findet auch Anwendung, wenn ein zulässiger Antrag offensichtlich unbegründet (§ 30) ist. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen (§12a) handelt.

(2) Die Zuständigkeit für die Anhörung des Ausländers zur Prüfung der Zulässigkeit in Asylverfahren nach Absatz 1 kann der Grenzbehörde übertragen werden. Die Bediensteten müssen zuvor die erforderliche Grundschulung insbesondere in Bezug auf

das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, den Besitzstand der Europäischen Union im Asylbereich und Gesprächsführungstechniken erhalten haben.

(3) Die Grenzbehörde ist für die Beantragung von Haft zur Sicherung der Maßnahmen nach Absatz 1 und § 33b Nummer 3 zuständig.

(4) Dem Ausländer ist die Einreise zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten, wenn

1. das Bundesamt nicht innerhalb von einer Woche nach Stellung des Asylantrags entschieden hat,
2. der Asylantrag zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist,
3. keine Haft nach § 33b Nummer 3 angeordnet wird,
4. im Falle der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 der andere Staat nicht bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen,
5. Anzeichen dafür bestehen, dass es sich bei dem Ausländer um eine schutzbedürftige Person mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 54a Absatz 1 handelt,
6. das Gericht nicht innerhalb von zwei Wochen über einen Antrag nach Absatz 4 in Verbindung mit § 18a Absatz 4 entschieden hat oder,
7. es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) handelt.

Der Ausländer ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(5) § 18a Absatz 4, 5 und Absatz 9 gilt entsprechend.

(6) § 18 bleibt unberührt.“

22. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für unbegleitete Minderjährige (§ 12a).“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1, § 18a Absatz 8, § 18b Absatz 4 Satz 2 oder § 19 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einen später gestellten Antrag § 71“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Rechtsfolgen“ durch das Wort „Rechtsfolge“ ersetzt.
 - bbb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Ablauf einer Woche“ durch die Wörter „drei Arbeitstage“ ersetzt.

24. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1, § 18a Absatz 8, § 18b Absatz 4 Satz 2 oder § 19 Absatz 1“ ersetzt.

25. In § 22a Satz 1 werden nach den Wörtern „Ein Ausländer, der“ die Wörter „nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder“ und nach dem Wort „von“ das Wort „anderen“ eingefügt.

26. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für einen später gestellten Antrag § 71“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Rechtsfolgen“ durch das Wort „Rechtsfolge“ ersetzt.
 - bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

27. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Nach der Asylantragstellung unterrichtet das Bundesamt den Ausländer in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über den Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere auch über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, sowie über die Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „persönlich“ gestrichen.

cc) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, trägt keine Militär- oder Polizeiuniform. Soweit möglich, ist die Anhörung des Ausländers von einer Person gleichen Geschlechts durchzuführen, wenn der Ausländer darum ersucht, es sei denn, das Bundesamt hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Ausländers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen. Das Bundesamt hat sicherzustellen, dass Anhörungen von Minderjährigen dem Alter und der Reife entsprechend durchgeführt werden.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 7 und 8.

ee) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden Sätze 9 bis 11 ersetzt:

„Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer auf Grund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall konsultiert das Bundesamt medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Ausländer nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt. Findet eine Anhörung des Ausländers — oder gegebenenfalls der vom Ausländer abhängigen Person — gemäß Satz 9 nicht statt, so müssen angemessene Bemühungen unternommen werden, damit der Ausländer oder die von ihm abhängige Person weitere Informationen unterbreiten können.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sucht eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nach und wird es dem Bundesamt dadurch unmöglich, die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Antragstellung durchzuführen, so kann die Anhörung dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.“

c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 10 ersetzt:

„(4) Ein Asylantrag ist individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

1. alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden,
2. die maßgeblichen Angaben des Ausländers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte,
3. die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Ausländers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind,
4. die Frage, ob die Aktivitäten des Ausländers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Asylbeantragung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Ausländer im Fall einer Rückkehr in dieses Land auf Grund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde, und
5. die Frage, ob vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

(5) Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

(6) Fehlen für Aussagen des Ausländers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

1. dem Ausländer, nachdem er alle vertretbaren Anstrengungen unternommen hat, nicht mehr zumutbar ist, den Nachweis zu erbringen,
2. alle dem Ausländer verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde,
3. festgestellt wurde, dass die Aussagen des Ausländers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen,
4. der Ausländer zum frühestmöglichen Zeitpunkt Asyl beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war, und
5. die Angaben des Ausländers ausreichend glaubhaft sind.

(7) Das Prüfungsverfahren ist in der Regel innerhalb von drei Monaten, längstens innerhalb von sechs Monaten nach Stellung eines Asylantrags nach § 14 Absatz 1 oder 2 abzuschließen. Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu behandeln, so beginnt diese Frist, sobald die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat gemäß jener Verordnung bestimmt ist, der Ausländer sich im Bundesgebiet aufhält und das Bundesamt von diesen Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat. Das Bundesamt kann die Frist nach Satz 1 auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn

1. sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen stellen,
2. eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen Asyl beantragt und es dem Bundesamt dadurch erheblich erschwert wird, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen, oder
3. die Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist.

Ausnahmsweise kann das Bundesamt die Fristen gemäß diesem Absatz in ausreichend begründeten Fällen um höchstens weitere drei Monate überschreiten, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Asylantrags zu gewährleisten. Das Bundesamt unterrichtet den betreffenden Ausländer für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann,

1. über die Verzögerung und
2. auf sein Verlangen über die Gründe für die Verzögerung und über den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung über seinen Antrag zu rechnen ist.

(8) Das Prüfungsverfahren kann beschleunigt durchgeführt werden, wenn der Ausländer

1. bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Asylberechtigter, Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 anzuerkennen ist, nicht von Belang sind,
2. aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) kommt,
3. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und sich dies negativ auf die Entscheidung über den Asylantrag hätte auswirken können,
4. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände diese Annahme rechtfertigen,
5. eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Asylberechtigter oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist,
6. einen Folgeantrag gestellt hat, soweit dieser nicht bereits gemäß § 71 Absatz 1 unzulässig ist,
7. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, stellt,

8. unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Asylantrag zu stellen,
9. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 nachzukommen, oder
10. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung zwangsausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

Macht das Bundesamt von diesem Absatz Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt, an dem es die beschleunigte Durchführung beschlossen hat. Die §§ 18, 18a und 18b bleiben unberührt.

(9) Für die Prüfung des Asylantrags hat das Bundesamt genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO, UNHCR und einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, heranzuziehen, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in dem Herkunftsstaat des Ausländers und gegebenenfalls in dem Staat, durch den er gereist ist, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung zu stellen.

(10) § 29 Absatz 3 bleibt unberührt.“

28. Nach § 24 werden folgende §§ 24a bis 24c eingefügt:

„§ 24a

Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

(1) Nach Stellung eines Asylantrags obliegt dem Bundesamt die Prüfung, ob der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt, weil er in seiner Fähigkeit, seinen Rechten und Pflichten im Verfahren nachkommen zu können, auf Grund individueller Umstände eingeschränkt ist.

(2) Wird festgestellt, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt, so stellt das Bundesamt sicher, dass er angemessene Unterstützung erhält, damit er seinen Rechten und Pflichten im Verfahren nachkommen kann.

(3) Der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien ist auch Rechnung zu tragen, wenn sie erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss.

§ 24b

Medizinische Untersuchungen

(1) Hält das Bundesamt dies für die Prüfung des Asylantrags für erforderlich, so veranlasst es vorbehaltlich der Zustimmung des Ausländers eine medizinische Untersuchung des Ausländers im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden. Die medizinische Untersuchung ist von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Bundesamt so schnell wie möglich mitgeteilt. Das Bundesamt kann die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen können. Die Weigerung des Ausländers, sich medizinisch untersuchen zu lassen, hindert das Bundesamt nicht daran, über den Asylantrag zu entscheiden.

(2) Wird keine medizinische Untersuchung gemäß Absatz 1 durchgeführt, so weist das Bundesamt den Ausländer darauf hin, dass er von sich aus und auf seine eigenen Kosten eine medizinische Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden veranlassen kann.

(3) Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Bundesamt zusammen mit den anderen Angaben im Antrag gewürdigt.

§ 24c

Unentgeltliche Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen

Auskünften im Verfahren beim Bundesamt

(1) Im Verfahren beim Bundesamt werden dem Ausländer auf Antrag unentgeltlich rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt. Dazu gehören mindestens Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausländers. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes zu stellen. Der Antrag kann auch während eines bereits laufenden Verfahrens, jedoch nur bis zur Entscheidung durch das Bundesamt, gestellt werden.

(2) Im Fall einer ablehnenden Entscheidung zu einem Antrag durch das Bundesamt werden dem Ausländer zusätzlich zu den nach § 31 erforderlichen Angaben auf Antrag Auskünfte über die Gründe einer solchen Entscheidung erteilt und erläutert, wie die Entscheidung angefochten werden kann. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes zu stellen. Der Antrag kann bis zum Ablauf der Klagefrist gestellt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn bereits ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bundesamtes eingelegt wurde.

(3) Die unentgeltlichen rechts- und verfahrenstechnischen Auskünfte gemäß Absatz 1 und 2 werden durch Fachkräfte des Bundesamtes oder durch eine von ihm bestimmte Stelle erteilt.“

29. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Ausländer ist persönlich anzuhören, es sei denn, dass dieses Gesetz eine abweichende Regelung enthält. Das Bundesamt stellt sicher, dass dem Ausländer hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in seinen Aussagen zu äußern.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „persönlichen“ gestrichen.

c) Es werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Gilt ein Asylantrag für einen minderjährigen Ausländer gemäß § 14a als gestellt oder stellt ein minderjähriger Ausländer, der sich in Begleitung eines nach § 12 Absatz 3 vertretungsberechtigten Elternteils im Bundesgebiet aufhält, einen Asylantrag, so wird der vertretungsberechtigte Elternteil zum Antrag des minderjährigen Ausländers angehört. In Fällen des Satzes 1 ist eine Anhörung des minderjährigen Ausländers nur durchzuführen, wenn dies zweckmäßig ist. Sie ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn der Ausländer das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6b) Die Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) findet in Anwesenheit seiner Vertretung nach § 12a oder eines Rechtsanwalts oder sonst zugelassenen Rechtsberaters statt. Das Bundesamt kann von der Anwesenheit eines Vertreters absehen, wenn der unbegleitete Minderjährige voraussichtlich vor der Ent-

scheidung des Bundesamtes das 18. Lebensjahr vollenden wird. Das Bundesamt kann anstelle des unbegleiteten Minderjährigen seinen Vertreter anhören. Die Vertretung, der Rechtsanwalt oder der sonst zugelassene Rechtsberater erhält innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Das Bundesamt hat sich zu vergewissern, dass der Vertreter, Rechtsanwalt oder sonst zugelassene Rechtsberater Gelegenheit hatte, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten kann. Es stellt sicher, dass die Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen zu seinem Asylantrag von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Über die Anhörung ist eine ausführliche und objektive Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält, oder ein Wortprotokoll. Dem Ausländer und seinem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater ist eine Kopie der Niederschrift oder des Wortprotokolls auszuhändigen oder in den Fällen des § 18a oder § 30 mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Das Bundesamt gibt dem Ausländer nach Abschluss der Anhörung Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und diese zu klären. Zu diesem Zweck erhält der Ausländer, wenn notwendig mit Hilfe eines Sprachmittlers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis. Das Bundesamt fordert den Ausländer anschließend auf, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die Anhörung korrekt wiedergibt.“

e) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(8) Weigert sich der Ausländer, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die Anhörung korrekt wiedergibt, so werden die dafür geltend gemachten Gründe in seiner Akte vermerkt. Eine solche Weigerung hindert das Bundesamt nicht daran, über den Antrag zu entscheiden.

(9) Das Bundesamt kann eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der Anhörung vornehmen. In diesem Fall hat die Aufzeichnung oder ein Wortprotokoll davon zusammen mit der Akte des Ausländers zur Verfügung zu stehen. Bevor das Bundesamt entscheidet, muss dem Ausländer und seinem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater Einsicht in die Aufzeichnung oder das Wortprotokoll davon gewährt werden. In Fällen, in denen die Anhörung nur im Wege der zeitgleichen Übertragung von Ton und Bild stattfindet, ist eine audiovisuelle Aufzeichnung anzufertigen. In den Fällen des § 18a oder § 30 kann die Einsicht in die Aufzeichnung oder das Wortprotokoll davon zu dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Entscheidung ergeht.

(10) Werden sowohl ein Wortprotokoll nach Absatz 7 als auch eine Aufzeichnung der Anhörung nach Absatz 9 vorgenommen, so muss das Bundesamt unbeschadet des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 dem Ausländer nicht gestatten, sich zum Wortprotokoll zu äußern und Klärungen hierzu abzugeben, wenn gewährleistet ist, dass im Gerichtsverfahren Einsicht in die Aufzeichnung gewährt wird. Die Aufforderung nach Absatz 7 Satz 5 ist entbehrlich.“

30. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt durch die Wörter „und erhält keinen internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass der betreffende Drittstaat für ihn nicht sicher ist.“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Satz 1 gilt“ werden durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder“ und nach dem Wort „von“ das Wort „anderen“ eingefügt und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 7 Nummer 1“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

ddd) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle dies aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland bestimmt hat.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf unbegleitete Minderjährige (§ 12a) finden die Sätze 1 und 2 nur Anwendung, sofern dies dem Kindeswohl dient.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einstufung eines Drittstaats als sicherer Drittstaat ist nur zulässig, wenn er

1. die Genfer Flüchtlingskonvention ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält,
2. über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt und
3. die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen über wirksame Rechtsbehelfe, einhält.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Wörter „oder die in Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.

31. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „in einem sonstigen Drittstaat“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(11) Ein Ausländer, dem bereits in einem sonstigen Drittstaat keine politische Verfolgung und kein ernsthafter Schaden drohen (erster Asylstaat), wird nicht als Asylberechtigter anerkannt und erhält keinen internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2. Dies gilt nicht, wenn die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel die Annahme begründen, dass

1. der erste Asylstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist oder
2. keine Verbindung zwischen dem Ausländer und dem ersten Asylstaat besteht, auf Grund der es vernünftig erscheint, dass der Ausländer sich in diesen Staat begibt.“

c) Es wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesamt muss sich davon überzeugt haben, dass ein Ausländer, der in dem ersten Asylstaat um internationalen Schutz nachsucht, dort nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:

3. keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung,
 4. keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Absatz 1 zu erleiden,
 5. Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention,
 6. Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und
 7. Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „sonstigen Drittstaat“ werden durch die Wörter „ersten Asylstaat“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „sicher war“ werden die Wörter „und keinen internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 benötigt“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Es wird vermutet, dass ein Ausländer in dem ersten Asylstaat vor politischer Verfolgung sicher war und keinen internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 benötigt, wenn
14. er sich vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate dort aufhalten hat und
 15. a) er dort als Flüchtling anerkannt wurde und diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen darf oder
b) ihm dort anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, gewährt wird.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

32. § 27a wird aufgehoben.

33. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Unzulässige Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,

3. ein Staat, der kein Mitgliedstaat und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als erster Asylstaat des Ausländers gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

(2) Das Bundesamt gibt dem Ausländer Gelegenheit, sich zu der Anwendung der Gründe nach Absatz 1 in seinem besonderen Fall zu äußern, bevor es über die Zulässigkeit eines Asylantrags entscheidet, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeantrag gemäß Absatz 1 Nummer 5. In Fällen des Absatz 1 Nummer 1 kann das Bundesamt von einer Anhörung zur Zulässigkeit absehen, wenn der Ausländer

1. untergetaucht ist oder
2. nachdem er die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann.

Sieht das Bundesamt nach Satz 2 Nummer 2 von einer Anhörung ab, gibt dem Ausländer Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sind, bevor eine Entscheidung nach § 34a Absatz 1 ergeht.

(3) Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung über die Zulässigkeit, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage.

(4) Die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags kann dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.“

34. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „politische“ gestrichen und nach dem Wort „Verfolgung“ werden die Wörter „oder ein ernsthafter Schaden“ eingefügt.
- b) Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat ist nur zulässig, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne von § 3a noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

1. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung,
2. die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist,
3. die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und
4. das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Wörter „oder die in Absatz 2 Satz 2 und 3“ eingefügt.
35. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „des internationalen Schutzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgegen,“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Auf unbegleitete Minderjährige (§ 12a) finden die Absätze 1 bis 3 und Absatz 4, 2. Alternative keine Anwendung.“
36. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „beachtliche“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt und werden die Wörter „und nach § 30 Abs. 5“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und in Entscheidungen über unbeachtliche Asylanträge“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „§ 72 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.“
- d) In Absatz 4 wird Satz 1 aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Wird der Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 als unzulässig abgelehnt, wird dem Ausländer in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Bei einer Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 ist ihm ein Dokument auszuhändigen, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staats davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.“
- g) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Die Entscheidung des Bundesamtes über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) ist von einem Bediensteten vorzubereiten, der mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.
- (7) Bei Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ist eine Zusammenfassung von Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid nicht zulässig, wenn diese die Offenlegung bestimmter Umstände eines Ausländers zur Folge hätte, durch die dessen Interessen gefährdet werden könnten, insbesondere in Fällen, in denen es um Verfolgung wegen der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder des Alters geht. In derartigen Fällen ergeht für den betroffenen Ausländer eine gesonderte Entscheidung.“
37. § 32 Satz 2 wird aufgehoben.
38. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Nichtbetreiben des Verfahrens

- (1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren länger als einen Monat nicht betreibt. Der Ausländer ist auf die nach Satz 1 eintretende Rechtsfolge hinzuweisen.
- (2) Es ist insbesondere davon auszugehen, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er nachweislich
1. den Anforderungen zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15, einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 oder einer Aufforderung zur Anhörung über die Zulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist, es sei denn, er weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, oder
 2. untergetaucht ist oder seinen Aufenthaltsort oder Ort seiner Ingewahrsamnahme ohne Genehmigung verlassen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist die zuständige Behörde kontaktiert hat, oder seinen Melde- und anderen Mitteilungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist, es sei denn, er weist nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.
- (3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.
- (4) In den Fällen des Absatz 1 und des Absatz 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein. Von der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes kann abgesehen werden. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 eingestellt worden ist, kann die Wiedereröffnung des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 3. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Das Asylverfahren ist nicht wieder zu eröffnen und ein Antrag nach Satz 4 oder Satz 4 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn
1. die Einstellung des Asylverfahrens mindestens neun Monate zurück liegt oder
 2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wiedereröffnet worden war.
- (5) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 604/2013 bleiben unberührt.“
39. Nach § 33 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Besondere Bedingungen bei Haft

§ 33a

Zulässigkeit der Haft

- (1) Ein Ausländer wird nicht allein deshalb in Haft genommen, weil er um Asyl nachgesucht hat oder dem durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Verfahren unterliegt. Haftgründe und Haftanordnungen, die schon vor Stellung des Asylantrags bestanden, bleiben unberührt, soweit sich aus den Regelungen dieses Unterabschnitts nichts Abweichendes ergibt.

(2) In Fällen, in denen es erforderlich ist, ist Haft nach diesem Unterabschnitt nur zulässig, wenn sich auf Grund einer Einzelfallprüfung ergibt, dass sich weniger einschneidende Maßnahmen wie zum Beispiel Meldeauflagen, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten, nicht wirksam anwenden lassen.

(3) Die Inhaftnahme nach diesem Unterabschnitt ist auf die erforderliche Dauer zu beschränken und darf höchstens so lange dauern, wie die in § 33b genannten Gründe gegeben sind. Verzögerungen in den in Bezug auf die in § 33b genannten Gründe geführten Verwaltungsverfahren, die nicht dem Ausländer zuzurechnen sind, rechtfertigen keine Fortdauer der Haft.

§ 33b

Haftgründe

Ein Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat, darf auf richterliche Anordnung nach diesem Unterabschnitt nur in Haft genommen werden,

1. um seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen,
2. um Beweise zu sichern, auf die sich sein Asylantrag stützt und die ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Ausländers besteht,
3. um im Rahmen eines Verfahrens nach den §§ 18, 18a, 18b oder § 71a über sein Recht auf Einreise in das Bundesgebiet zu entscheiden,
4. wenn er sich zur Vorbereitung seiner Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft gemäß dem Aufenthaltsgesetz befindet und auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Tatsache, dass der Ausländer bereits Gelegenheit zum Zugang zum Asylverfahren hatte, belegt werden kann, dass berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass er den Asylantrag (§ 13) nur gestellt hat, um die Vollstreckung seiner Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens zu verzögern oder zu vereiteln,
5. wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllt oder
6. zur Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

§ 33c

Haftbedingungen

(1) Die Vollstreckung der Haft nach diesem Unterabschnitt erfolgt in speziellen Hafteinrichtungen. Diesen speziellen Hafteinrichtungen stehen spezielle Hafteinrichtungen im Sinne von § 62a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes gleich. Nach diesem Unterabschnitt in Haft genommene Ausländer, die um Asyl nachgesucht haben oder dem durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Verfahren unterliegen, werden, so weit möglich, getrennt von anderen Ausländern untergebracht. Im Übrigen gelten für sie die in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Haftbedingungen.

(2) Nach diesem Unterabschnitt in Haft genommene Ausländer müssen die Möglichkeit haben, sich an der frischen Luft aufzuhalten.

(3) Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (§ 9) vertreten, können unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit dem nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen Ausländer Verbindung aufnehmen und ihn besuchen. Diese Möglichkeit gilt auch für Organisationen, die im Bundesgebiet im Auftrag des UNHCR auf der Grundlage einer Vereinbarung mit staatlichen Stellen tätig sind.

(4) Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater und Personen, die eine vom Bundesministerium des Innern oder einer von ihm benannten Stelle anerkannte einschlägig tätige Nichtregierungsorganisation vertreten, können unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit dem nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen Ausländer Verbindung aufnehmen und ihn besuchen. Der Zugang zu der Hafteinrichtung darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Hafteinrichtung erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.

(5) Dem nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen Ausländer werden systematisch Informationen zu den in der Einrichtung geltenden Regeln bereitgestellt und ihm werden seine Rechte und Pflichten in einer Sprache erläutert, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht.

§ 33d

Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Schutzbedürfnissen

(1) Die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit, der nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen schutzbedürftigen Ausländer ist ein vorrangiges Anliegen. Bei ihnen finden regelmäßige Überprüfungen statt und sie werden in angemessener Weise unterstützt, wobei ihrer besonderen Situation, einschließlich ihrer Gesundheit, Rechnung getragen wird.

(2) Minderjährige dürfen nur im äußersten Falle nach diesem Unterabschnitt in Haft genommen werden, und nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Eine derartige Haft wird nur für den erforderlichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die nach diesem Unterabschnitt in Haft befindlichen Minderjährigen aus dieser Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen. Nach diesem Unterabschnitt in Haft befindliche Minderjährige erhalten Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.

(3) Unbegleitete Minderjährige (§ 12a) dürfen nur in Ausnahmefällen nach diesem Unterabschnitt in Haft genommen werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um sie so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen. Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen. Befinden sich unbegleitete Minderjährige in Haft, wird sichergestellt, dass sie von Erwachsenen getrennt untergebracht werden.

(4) In Haft befindliche Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.

(5) In Haft befindliche weibliche Antragsteller werden getrennt von männlichen Antragstellern untergebracht, es sei denn, letztere sind Familienangehörige und alle Betroffenen haben ihre Zustimmung erteilt. Ausnahmen hiervon können auch hinsichtlich der Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten gemacht werden, die zur Erholung und für soziale Aktivitäten, einschließlich der Einnahme von Mahlzeiten, bestimmt sind.*

40. Der bisherige Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 5.

41. § 34a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27a“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anderen“ die Wörter „nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder“ und nach dem Wort „von“ das Wort „anderen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bleibt hiervon unberührt.“

42. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Unbeachtlichkeit“ durch das Wort „Unzulässigkeit“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 29 Abs. 1“ wird durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummern 2 und 4“ ersetzt.

43. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Unbeachtlichkeit“ durch das Wort „Unzulässigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 8 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 9 wird Satz 8.
- cc) Nach Satz 8 werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Anordnung und Befristung nach § 11 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes sind ebenso innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bleibt hiervon unberührt.“

44. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert: Die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

45. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzuhalten“ die Wörter „oder Wohnung zu nehmen hat“ eingefügt.

46. In § 44 wird Absatz 3 durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:

- (3) Bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 berücksichtigen die Länder geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen. Sie treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den Aufnahmeeinrichtungen verhindert werden.
- (4) Das von den Ländern eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein.
- (5) Bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 tragen die Länder dafür Sorge, dass

1. ihnen der Schutz ihres Familienlebens gewährleistet wird,
2. sie die Möglichkeit haben, mit Verwandten, Rechtsbeiständen oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten und
3. Familienangehörige, Rechtsbeistände oder Berater, Personen, die den UNHCR vertreten, und einschlägig tätige in Deutschland vom Bundesministerium des Innern oder der von ihm benannten Stelle anerkannte Nichtregierungsorganisationen Zugang erhalten, um ihnen zu helfen.

Der Zugang nach Satz 1 Nummer 3 darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Asylbegehrenden eingeschränkt werden.

(6) Bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 tragen die Länder so weit wie möglich dafür Sorge, dass abhängige erwachsene Asylbegehrende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemeinsam mit nahen volljähriger Verwandten untergebracht werden, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und die für die Asylbegehrenden rechtlich verantwortlich sind.

(7) Die Länder tragen dafür Sorge, dass Asylbegehrende nur dann in eine andere Aufnahmeeinrichtung verlegt werden, wenn dies notwendig ist. Sie ermöglichen ihnen, ihren Rechtsbeistand oder Berater über die Verlegung und die neue Adresse zu informieren.

(8) In begründeten Ausnahmefällen können die Länder für einen angemessenen Zeitraum, von den Absätzen 3 bis 6 abweichen, wenn

1. eine Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers gemäß § 54a erforderlich ist oder
2. die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind.

In den Fällen des Satzes 1 werden unter allen Umständen die Grundbedürfnisse gedeckt.“

47. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(9) Zwei oder mehr Länder können vereinbaren, dass Asylbegehrende, die von einem Land entsprechend seiner Aufnahmequote aufzunehmen sind, von einem anderen Land aufgenommen werden. Eine Vereinbarung nach Satz 1 sieht mindestens Angaben zum Umfang der von der Vereinbarung betroffenen Personengruppe sowie einen angemessenen Kostenausgleich vor. Die Aufnahmequote nach Absatz 1 wird durch eine solche Vereinbarung nicht berührt.“

48. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ergibt sich aus einer Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 Satz 1 eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zuständigkeit, so wird die nach der Vereinbarung zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung mit der tatsächlichen Aufnahme des Ausländers zuständig. Soweit nach den Umständen möglich, wird die Vereinbarung bei der Verteilung nach Absatz 2 berücksichtigt.“

- b) Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Verteilung ist die Familieneinheit zu wahren, wenn die Ausländer dem zustimmen.“

49. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) sind verpflichtet, längstens bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“
50. In § 48 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
51. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden das Komma und das Wort „unbeachtlich“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „, wenn die Ausländer dem zustimmen“ eingefügt.
52. In § 52 wird nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „2 und“ eingefügt.
53. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „in Gemeinschaftsunterkünften“ durch die Wörter „außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sollen in der Regel“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeinschaftsunterkünften“ ein Komma und die Wörter „Privathäusern, Hotels oder in anderen für ihre Aufnahme geeigneten Räumlichkeiten“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt § 44 Absatz 3 bis 8 entsprechend, bei einer anderweitigen Unterbringung gilt § 44 Absatz 5 bis 8 entsprechend.“
54. In § 54 werden nach dem Wort „aufzuhalten“ die Wörter „oder Wohnung zu nehmen“ eingefügt.
55. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen

(1) Bei der Unterbringung nach diesem Unterabschnitt ist die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, zu berücksichtigen. Es ist insbesondere festzustellen, ob eine schutzbedürftige Person im Sinne von Satz 1 besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus der Richtlinie 2013/33/EU in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ermittelt innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Asylantrags die Art der besonderen Bedürfnisse bei einem Ausländer mit besonderen Bedürfnissen im Sinne von Satz 2.

(2) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Stellen tragen den besonderen Bedürfnissen, die bei einem Ausländer mit besonderen Bedürfnissen im Sinne von

- Absatz 1 Satz 2 vorliegen, während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung. Dies gilt auch, wenn die besonderen Bedürfnisse erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens unabhängig von der Mitteilung nach § 8 Absatz 1b zutage treten. Dem Ausländer wird mitgeteilt, an welche Stellen er sich wenden kann, wenn sich die seinen besonderen Bedürfnissen zugrunde liegenden Verhältnisse während des Asylverfahrens ändern.“
56. Dem § 59a Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die räumliche Beschränkung für Ausländer erlischt nicht, solange die Verpflichtung, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.“
57. **BMAS:** § 61 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“
Hinweis BMI: Regelungsvorschlag des BMAS zu § 61 steht im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag BMAS in § 32 BeschV und entfällt bei Übernahme der BMI-Alternative in § 40 AufenthG.
58. In § 62 Absatz 2 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „sowie dem Bundesamt“ eingefügt.
59. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtung“ die Angabe „nach § 47“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtung“ die Angabe „nach § 47“ eingefügt
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „beschränkt ist“ die Wörter „oder in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beschränkung“ die Wörter „sowie deren Anordnung (§ 59b)“ eingefügt.
60. Nach § 63 wird der folgende § 63a eingefügt:

„§ 63a

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt. Diese enthält die Angaben zur Person und ein Lichtbild des Ausländers sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer zur Asylantragstellung unverzüglich zu begeben hat.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist auf zwei Wochen zu befristen. Sie soll ausnahmsweise um jeweils zwei Wochen verlängert werden, wenn

1. dem Ausländer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Halbsatz 1 kein Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes nach § 23 Absatz 1 genannt wurde,
2. der dem Ausländer nach § 23 Absatz 1 genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes außerhalb der Frist nach Satz 1 oder Halbsatz 1 liegt oder
3. der Ausländer den ihm genannten Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht wahrnimmt.

(3) Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 sind die in § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 bezeichneten Behörden. Zuständig für die Verlängerung nach Absatz 2 Satz 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist, in Ermangelung einer solchen Verpflichtung ist es die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält. In Fällen, in denen vor der Antragstellung bereits eine Erfassung personenbezogener Daten beim Bundesamt erfolgt, kann die Ausstellung oder Verlängerung der Bescheinigung nach Absatz 1 auch vom Bundesamt vorgenommen werden.

(4) Die Gültigkeit der Bescheinigung nach Absatz 1 endet mit Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 oder mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67. Bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird die Bescheinigung nach Absatz 1 eingezogen. Zuständig für die Einziehung ist die Behörde, welche die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausstellt.“

61. § 65 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nach Erlöschen der räumlichen Beschränkung (§ 59a) gilt für eine Reise Satz 1 entsprechend.“

62. In § 66 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzuhalten“ die Wörter „oder Wohnung zu nehmen“ eingefügt.

63. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Vollziehbarkeit“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Liegt in den Fällen des § 23 Absatz 1 der dem Ausländer genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes nach der sich aus Satz 1 Nummer 2 ergebenden Frist, dann erlischt die Aufenthaltsgestattung nach dieser Bestimmung erst, wenn der Ausländer bis zu diesem Termin keinen Asylantrag stellt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.

64. In der Überschrift des Abschnitt 7 werden das Komma und das Wort „Zweitenantrag“ gestrichen.

65. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Asylverfahren“ die Wörter „oder ein Verfahren zur Entscheidung, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt (§ 24 Absatz 2)“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen, ist der Folgeantrag gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 5 unzulässig.“

cc) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen, ist der Folgeantrag gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 5 unzulässig.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Wenn der Ausländer das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatte, gelten die §§ 47 bis 67 entsprechend.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„§ 31 Absatz 7 gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung, wenn

1. anzunehmen ist, dass der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung gestellt hat, die zu seiner unverzüglichen Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland führen würde, oder
2. der Ausländer nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in der Bundesrepublik Deutschland einen weiteren Folgeantrag stellt.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die §§ 59a und 59b gelten entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

f) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Wenn ein Ausländer, gegen den ein Überstellungsbeschluss gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu vollstrecken ist, weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, prüft das Bundesamt, wenn die Bundesrepublik Deutschland gemäß der genannten Verordnung zuständiger Mitgliedstaat ist, diese weiteren Angaben oder Folgeanträge im Einklang mit diesem Gesetz.

(10) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag, für den die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, wird dieser als Antrag nach Absatz 1 behandelt.“

66. § 71a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 71a

Verfahren an der Landgrenze bei Folgeantrag

(1) Wird an der Grenze eine Kontrolle in Übereinstimmung mit Titel III Kapitel II der VO (EG) 562/2006 durchgeführt und äußert ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein Asylgesuch bei der Grenzbehörde, ist die Prüfung nach § 71 Absatz 1 vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen.

(2) § 18b Absatz 2 bis Absatz 5 gilt entsprechend.“

67. § 72 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 72

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen, wenn der Ausländer

1. gegenüber dem Bundesamt oder einer anderen Behörde schriftlich auf seine Anerkennung verzichtet oder
2. die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt.

Erklärt der Ausländer in Fällen des Satzes 1 Nummer 1 den Verzicht nicht gegenüber dem Bundesamt, so ist das Bundesamt über den Verzicht unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben. Bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Absatz 1 Nummer 2) kann auch die Einbürgerungsbehörde Anerkennungsbescheid und Reiseausweis einziehen.“

68. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme für vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der dreijährigen Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung mit. Anderenfalls kann eine Mitteilung an die Ausländerbehörde entfallen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

cc) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Unbegleitete Minderjährige (§ 12a) und deren Vertreter erhalten für Verfahren zu Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach dieser Vorschrift unentgeltliche rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte gemäß § 24c.“

69. § 73a Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) kann auch die Einbürgerungsbehörde den Reiseausweis einziehen.“

70. In § 73b Absatz 4 und § 73c Absatz 3 wird jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

71. In § 74 Absatz 1 wird der Angabe „36“ die Angabe „§ 34a,“ vorangestellt.

72. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „vorläufiger Rechtsschutz“ angefügt.

b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine nach diesem Gesetz ergangene Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung darf erst vollzogen werden, wenn

1. die Frist für die Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes abgelaufen ist, ohne dass der Ausländer einen entsprechenden Antrag gestellt hat, oder
2. das Gericht der Hauptsache einen rechtzeitig gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt hat.

Das Gericht der Hauptsache ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens befugt, einstweiligen Rechtsschutz auch ohne einen entsprechenden Antrag zu gewähren.

(4) Die §§ 18a und 18b bleiben unberührt.“

73. § 77 Abs. 1 AsylVfG wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Streitigkeiten über die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots stellt das Gericht auf die Sachlage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung ab.“

74. § 80 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 83f Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.“

75. § 83 AsylVfG wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können einem Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Streitigkeiten nach diesem Gesetz hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung zuweisen, sofern dies für die Förderung dieser Streitigkeiten sachdienlich ist.“

76. Nach § 83b werden folgende §§ 83c bis 85f eingefügt:

„§ 83c

Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren

(1) In Rechtsbehelfsverfahren wird dem Ausländer unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 114 Zivilprozessordnung vorliegen. Diese umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen des Ausländers.

(2) Die §§ 115, 117 bis 120, 122 bis 127 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Einem unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) kann trotz fehlender Erfolgsaussichten die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nur versagt werden, wenn der Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen nach § 12a über eine juristische Qualifikation verfügt.

(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nach Absatz 1 erfolgt durch Rechtsanwälte oder sonstige Rechtsberater. Der Antrag kann auch in einem bereits laufenden Verfahren gestellt werden. Er muss jedoch vor Abschluss der jeweiligen Instanz eingehen.

(5) Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gemäß Absatz 1 wird nicht für einen Ausländer gewährt, der sich in Anwendung des § 71 Absatz 5 nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

(6) Bei der unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung gemäß Absatz 1 darf der Ausländer hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten in Fragen der Rechtsberatung nicht besser gestellt werden als deutsche Staatsangehörige.

(7) Der Ausländer hat die entstandenen Kosten ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Entscheidung zur Übernahme solcher Kosten auf Grund falscher Angaben des Ausländers getroffen wurde.

§ 83d

Anwendbares Verfahren für die Anordnung und Befristung von Einreise- und Aufenthaltsverboten

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie § 52 Nummer 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten auch für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Bundesamtes nach § 75 Nummer 12 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 83e Zuweisung zu den Verwaltungsgerichten

(1) Über die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung, Zurückschiebung, einschließlich der Haft zur Sicherung der Überstellung von Drittstaatsangehörigen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, und Zurückweisung, von Vorbereitungshaft und von Ausreisegewahrsam entscheiden die Verwaltungsgerichte durch Beschluss.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.“

§ 83f Spruchkörper und Rechtsmittel

(1) In den Verfahren nach § 83e entscheidet der Einzelrichter.

(2) Zuständig für die Beschwerde nach §§ 58 bis 69 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in Verfahren nach § 83e das Oberverwaltungsgericht.

(3) Zuständig für die Rechtsbeschwerde nach den §§ 70 bis 75 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in den Verfahren nach § 83e das Bundesverwaltungsgericht.“

77. § 87 Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a, die bereits vor dem 1. August 2015 erlassen oder angeordnet worden ist, sind die Ausländerbehörden für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständig.“

78. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „von“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder von anderen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bescheinigung nach § 63“ durch die Wörter „Bescheinigungen nach § 63 und § 63a“ ersetzt.

79. Anlage II wird wie folgt gefasst:

„Anlage II

(zu § 29a)

Albanien
Bosnien und Herzegowina
Ghana
Kosovo
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
Montenegro
Senegal
Serbien“.

Artikel 2 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1b Leistungen für schutzbedürftige Personen“.
 - b) **BMAS:** Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Dauer der Anspruchseinschränkung“.
BMI: Streichung des BMAS-Vorschlags. Siehe Begründung zu Nummer 12.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
 - b) **BMI:** Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. eine Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes erhalten hat,“
 - c) In Nummer 7 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
3. Dem § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der einen Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes innehat, entfallen ist.“
4. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) **BMAS:** Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, bei denen die vollziehbare Ausreisepflicht unanfechtbar feststeht, und die keine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“
BMI: Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5a und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 5a genannten Personen handelt, erhalten als Leistungen nach diesem Gesetz abweichend von den §§ 3 und 6 ausschließlich eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Reisebedarfs. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.
(3) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, für die ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder dem in diesem Staat Schutz gewährt wurde, erhalten als Leistungen nach diesem Gesetz abweichend von den §§ 3 und 6 ausschließlich eine Reisebeihilfe zur

Deckung des unabweisbaren Reisebedarfs. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.“

5. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Leistungen für schutzbedürftige Personen

Bei den Leistungen nach diesem Gesetz ist die besondere Situation schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Zu den schutzbedürftigen Personen nach Satz 1 gehören:

1. Minderjährige,
 2. Menschen mit Behinderungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. ältere Menschen,
 4. Schwangere und Wöchnerinnen,
 5. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
 6. Opfer von Menschenhandel,
 7. Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
 8. Personen mit psychischen Störungen und
 9. Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.“
6. **BMAS:** § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylgesetzes erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Der notwendige Bedarf wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Diese sollen durch Sachleistungen gedeckt werden; an ihrer Stelle können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, aber auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. Werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt der Geldbetrag zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe monatlich für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 140 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 126 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 111 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 83 Euro,

5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 90 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 82 Euro.

Der individuelle Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs wird in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.“

- b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 4 bis 5 und 7 bis 8 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der notwendige persönliche Bedarf, anders als in Absatz 1, stets als Geldleistungen zu erbringen ist.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bargeldbedarf nach Absatz 1 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe nach Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Bargeldbedarfs“ durch die Wörter „Geldbetrags für alle notwendigen persönlichen Bedarfe“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Leistungen in Geld können persönlich ausgehändigt werden oder kostenfrei auf ein Konto des Leistungsempfängers überwiesen werden. Die persönliche Aushändigung kann gegenüber dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts erfolgen. Anspruch auf die in Satz 1 genannten Leistungen besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden.“

BMI: § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes werden Leistungen nach Satz 4 so weit wie möglich in Form von Sachleistungen, Wertgutscheinen oder von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen erbracht und angerechnet.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Satzes 4“ durch die Wörter „der Sätze 4 und 6“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 bis 7“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5 bis 7“ ersetzt.

- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus ausgezahlt werden. Von Satz 2 kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedarfen an medizinischen Leistungen, die auf ihre Schutzbedürftigkeit nach § 1b zurückzuführen sind, werden über die Hilfen nach Absatz 1 hinaus die zur Deckung dieser Bedarfe erforderlichen Hilfen zur Gesundheit gewährt. Für den Umfang der Hilfen nach Satz 1 gelten § 47 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 50 und 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Minderjährigen werden Hilfen zur Behandlung, Verhütung und Früherkennung von Krankheiten stets in dem in Satz 2 näher geregelten Umfang erbracht. Sofern für bestimmte, von den Hilfen nach Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 3 umfasste Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Leistungsrecht des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen der Versicherten vorgesehen sind, sind diese zu übernehmen, soweit dies zur Deckung des im Einzelfall notwendigen Bedarfs erforderlich ist.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ärzte“ das Wort „,Psychotherapeuten“ und nach dem Wort „Arztes“ die Wörter „, des Psychotherapeuten“ eingefügt.

8. **BMAS:** § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

BMI: § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit im Sinne des Absatzes 1a besteht für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, fallen und auch nicht zum Personenkreis nach § 1 Nummer 5a zählen, kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) **BMAS:** Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sonstige Leistungen werden gewährt, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung der besonderen Bedarfe von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwir-

kungspflicht erforderlich sind. Im Übrigen können Leistungen gewährt werden, wenn dies erforderlich ist, um besonderen Bedarfen im Einzelfall gerecht zu werden.“

BMI: Streichung des BMAS-Vorschlags. Änderung ist nach Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU nicht zwingend vorgegeben und stellt darüber hinaus gehende Leistungsverbesserungen für alle Bezieher von Grundleistungen dar, auch soweit sie nicht zum durch die Aufnahmerichtlinie begünstigten Personenkreis gehören.

b) **BMAS:** Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kann im Einzelfall ein von den Bedarfen nach § 3 Absatz 1 und 2 umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Sofern nach § 6 Absatz 1 eine Mietkaution als Bedarf anerkannt wird, sollen die Kosten hierfür ebenfalls als Darlehen erbracht werden. Für die Rückzahlung des Darlehens nach den Sätzen 1 und 2 ist § 37 Absatz 4 des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“

BMI: Streichung des BMAS-Vorschlags. Änderung setzt weder Aufnahmerichtlinie noch Koalitionsvereinbarung um, sondern stellt eine darüberhinausgehende Leistungsverbesserung dar.

10. **BMAS:** In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bargeldbedarfs“ durch die Wörter „Geldbetrags zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe“ ersetzt.

BMI: Streichung (s. oben zu Ziffer 5 Buchstabe a [Neufassung § 3 Absatz 1]).

11. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht. Ist der Leistungsberechtigte von einer Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 des Asylgesetzes betroffen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die nach § 46 Absatz 2a Asylverfahrensgesetz für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.“

BMI: Satz 2 ist nach Einschätzung BMI entbehrlich. Bei Erhalt des Satzes wäre Änderungsbefehl anzupassen (... wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt ...).

b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist jemand nach Satz 1 nach dem Asylgesetz oder nach dem Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden oder besteht für ihn eine Wohnsitzauflage für einen bestimmten Bereich, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Wurde eine Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 des Asylgesetzes getroffen, so gilt der Bereich als gewöhnlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten, in dem die nach § 46 Absatz 2a Asylgesetz für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.“

BMI: Satz 2 ist nach Einschätzung BMI entbehrlich. Bei Erhalt des Satzes wäre Änderungsbefehl anzupassen (... wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt ...).

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 örtlich zuständigen Behörden dürfen keine Leistungen gewähren an Leistungsberechtigte, die zuvor einer anderen Aufnahmeeinrichtung zugewiesen worden sind und diese ohne behördliche Genehmigung verlassen haben.“

12. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer vorsätzlich wiederholt gegen § 5 Absatz 1a verstößt, indem er eine ihm angebotene Arbeitsgelegenheit in Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen nicht wahrnimmt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

13. **BMAS:** § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Dauer der Anspruchseinschränkung

(1) Die Anspruchseinschränkung nach § 1a und nach § 2 Absatz 1 zweiter Halbsatz ist auf sechs Monate zu befristen.

(2) Im Anschluss kann die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortgesetzt werden.

(3) Anspruchseinschränkungen gegenüber Leistungsberechtigten, die vorübergehend untergetaucht sind, sind unmittelbar nach ihrem Wiederauftauchen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen.“

BMI: Streichung. Änderung in den Absätzen 1 und 2 setzt weder Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU noch Koalitionsvereinbarung um, sondern stellt vielmehr eine darüberhinausgehende Verbesserung dar. Die angeführte BVerfGE wurde bereits im Gesetzespaket Ende 2014 im AsylBLG vollständig umgesetzt. Änderung in Absatz 3 entspricht zwar Umsetzungsauftrag Aufnahme-RL, setzt aber falsches Signal

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45 folgende Angabe eingefügt:
„45a Berufsbezogene **BMI: [Deutsch]** Sprachförderung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 60a wird folgende Angabe eingefügt:
„§60b Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“.
 - c) Nach der Angabe zu § 62b werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 62c Zuweisung zu den Verwaltungsgerichten“
„§ 62d Spruchkörper und Rechtsmittel“.
Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 68a Bedingungen der Verpflichtungserklärung, Erlöschen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 105b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 105c Überleitung von Maßnahmen zur Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit“.
2. § 11 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils das Wort „bestandskräftig“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz eingefügt:
„Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit Bestandskraft der Entscheidung wirksam.“
 - c) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Anordnung und Befristung sollen mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden.“
3. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „18a“ die Angabe „18b und 71a“ eingefügt.
4. § 23a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie von den §§ 10 und 11“ durch die Wörter „sowie von § 10“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - c) „Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen, insbesondere wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.“
 - d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Annahme eines Härtefalls ist ausgeschlossen in den Fällen des § 27a des Asylverfahrensgesetzes“
5. § 25 Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Sie wird ferner nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer
 1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.“
 6. **BMI:** In § 40 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „will“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Ausländer ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes oder einer Duldung nach § 60a“ eingefügt.
BMAS: Regelungsvorschlag in § 32 der Beschäftigungsverordnung.
Hinweis BMI zu Regelungsvorschlag BMAS in § 32 BeschVO: Regelungsvorschlag des BMAS zu § 61 AsylVfG steht im Zusammenhang mit Änderungsvorschlag des BMAS in § 32 BeschV und entfällt bei Übernahme der BMI-Alternative in § 40 AufenthG.
 7. In § 43 Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 88a Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 1a“ eingefügt.
 8. § 44 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörigkeit Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf einen Ausländer der

1. eine Aufenthaltsgestattung besitzt und bei dem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
 2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzt oder
 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 besitzt.“
9. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

BMAS: Berufsbezogene Deutschsprachförderung

BMI: Berufsbezogene Sprachförderung

(1) Die Integration in den Arbeitsmarkt kann durch Maßnahmen der berufsbezogenen **[BMI: Deutsch]** Sprachförderung unterstützt werden. Diese Maßnahmen bauen in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf. Die berufsbezogene Sprachförderung wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bedient sich zur Durchführung der Maßnahmen privater oder öffentlicher Träger.

BMI: (2) Die berufsbezogene Sprachförderung ist ausgeschlossen, wenn nicht zu erwarten ist, dass sich der Ausländer rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten wird. Dies ist insbesondere der Fall bei Ausländern, die aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammen.

BMI: (3) **BMAS:** (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nähere Einzelheiten der berufsbezogenen Sprachförderung, insbesondere die Grundstruktur, die Zielgruppen, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme einschließlich ihrer Abschlusszertifikate und der Kostentragung sowie die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen und die Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 88a Absatz 3 zu regeln.“

Hinweis BMI: Vorbehalt Einigung über Gesamtkonzept der berufsbezogenen Sprachförderung. BMI geht davon aus, dass die berufsbezogene Sprachförderung diejenigen Ausländer begünstigen soll, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen. Zielgruppenkohärenz mit dem Integrationskurskonzept muss gewährleistet sein.

10. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „sowie 8 und 9“ ergänzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch erforderliche Maßnahmen festzustellen und zu sichern.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erforderliche Maßnahmen festzustellen und zu sichern.“

11. § 59 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.“

12. § 60a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gründen“ ein Komma und die Wörter „die der Ausländer nicht zu vertreten hat,“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme oder Fortführung einer Bildungsmaßnahme, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können,
3. der Asylantrag nach § 30 Absatz 3 und 4 des Asylverfahrensgesetzes abgelehnt wurde oder
4. er Staatsangehöriger eines Staates nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes ist.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

Hinweis BMI: Die ursprüngliche Regelung in § 33 Beschäftigungsverordnung wird bei Einfügung von § 60a Absatz 6 aufgehoben.

13. Nach § 60a wird folgender § 60b eingefügt:

„§ 60b Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht

(1) Können aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, nicht vollzogen werden, erhält der Ausländer anstelle einer Duldung nach § 60a lediglich eine Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht. Eine Erwerbstätigkeit darf nicht erlaubt werden.

(2) Zu vertreten hat der Ausländer die Gründe nach Absatz 1 insbesondere, wenn er falsche Angaben macht, über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt.“

14. § 61 Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Ausländer, die eine Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht nach § 60b Absatz 1 besitzen.“

15. Nach § 62b wird folgender § 62c eingefügt:

„§ 62c Zuweisung zu den Verwaltungsgerichten

(1) Über die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung, Zurückschiebung, einschließlich der Haft zur Sicherung der Überstellung von Drittstaatsangehörigen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, und Zurückweisung, von Vorbereitungshaft und von Ausreisegewahrsam entscheiden die Verwaltungsgerichte durch Beschluss.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.“

16. Nach § 62c wird folgender § 62d eingefügt:

„§ 62d Spruchkörper und Rechtsmittel

(1) In den Verfahren nach § 62c entscheidet der Einzelrichter.

(2) Zuständig für die Beschwerde nach §§ 58 bis 69 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in Verfahren nach § 62c das Oberverwaltungsgericht.

(3) Zuständig für die Rechtsbeschwerde nach den §§ 70 bis 75 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in den Verfahren nach § 62c das Bundesverwaltungsgericht.“

17. § 68 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Haftungsumfang kann erweitert oder verringert werden.“

18. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a Bedingungen der Verpflichtungserklärung, Erlöschen

(1) **AA (Satz 1):** Die Haftung aus §§ 66 bis 68 kann mit Bedingungen versehen werden.

BMI (Satz 1): Die Haftung aus §§ 66 bis 68 kann seitens der zuständigen Behörde in Bezug auf den Umfang und die Geltungsdauer beschränkt werden.

Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, erlischt die Haftung, wenn der Ausländer

a) aus einem eigenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis einen mindestens 12-monatigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III oder

b) einen deutschen Hochschulabschluss oder einen Abschluss nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung erwirbt

c) und Deutschkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorliegen.

(2) Eine Verpflichtungserklärung erlischt nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylverfahrensgesetzes.

19. In § 75 Nummer 2 Buchstabe a wird das Komma durch die Wörter „und der berufsbezogenen [Deutsch]Sprachförderung nach § 45a,“ ersetzt.

Hinweis BMI: Folgeänderung zu § 45a: In § 75 Ziffer 2 AufenthG müsste die berufsbezogene Sprachförderung als Aufgabe des BAMF ergänzt werden.

20. § 88a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ausländerbehörde“ die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausländerbehörden,“ die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit oder“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Nutzung von Daten aus dem Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, soweit sie für die Entscheidung über die Zulassung zum Integrationskurs erforderlich ist. Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zum Integrationskurs gilt dies entsprechend auch für die Nutzung von Daten aus dem Ausländerzentralregister.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen der berufsbezogenen **[BMI: Deutsch]** Sprachförderung nach § 45a ist eine Übermittlung teilnehmerbezogener Daten über die Anmeldung, die Dauer der Teilnahme und die Art des Abschlusses der Maßnahme durch die Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit, den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Bundesverwaltungsamt und die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten privaten und öffentlichen Träger an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zulässig, soweit dies für die Erteilung einer Zulassung zur Maßnahme, die Feststellung und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme oder die Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erforderlich ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach Satz 1 übermittelten Daten auf Ersuchen an die Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit, den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Staatsangehörigkeitsbehörden weitergeben, soweit dies für die Erteilung einer Zulassung oder Berechtigung zur Maßnahme, zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Teilnahme, für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, zur Überwachung der Eingliederungsvereinbarung oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist. Die mit der Durchführung der berufsbezogenen **[BMI: Deutsch]** Sprachförderung betrauten privaten und öffentlichen Träger dürfen die zuständige Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit oder den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme informieren.“

21. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherte erkennungsdienstliche Daten verwenden.“
- bb) Satz 2 wird Satz 3 und nach der Angabe „5“ werden die Angaben „sowie 8 und 9“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „sowie 8 und 9“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „sowie 8 und 9“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. seit der letzten Ausreise, der versuchten unerlaubten Einreise oder der Beendigung des unerlaubten Aufenthalts zehn Jahre vergangen sind,“
22. In § 95 Absatz 1 Nummer 6a und § 98 Absatz 3 Nummern 2, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 54a“ ersetzt.
23. Nach § 105b wird folgender § 105c eingefügt:
- „§105c Übertretung von Maßnahmen zur Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit
- Maßnahmen und Verpflichtungen nach § 54a Absatz 1 bis 4, die vor dem 1. Januar 2016 bestanden, gelten nach dem 1. Januar 2016 als Maßnahmen und Verpflichtungen im Sinne von § 56.“
24. Es wird ersetzt:
- a) in §§ 25a, 82, 104a jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“.
- b) in §§ 10, 13, 15, 15a, 18a, 24, 25, 26, 49, 50, 52, 56, 60, 64, 72, 84, 89a, 104 jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes

Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG)

In § 27 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 2 kann erfüllt werden, indem die für die Erfassung von Personen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständige Stelle der Meldebehörde die für die Anmeldung notwendigen Daten in Form einer Liste übermittelt. Statt einer Liste kann auch eine Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung ist in beiden Fällen zulässig.“

Artikel 5

Änderung der Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Anlage zur Bundes-Apothekerordnung, der Anlage zur Bundesärzteordnung, der Anlage zum Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Anlage zum Hebammengesetz und der Anlage zum Krankenpflegegesetz vom 21. Juli 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Abschnitt IV. wird folgender Abschnitt IV.a eingefügt:

„IV.a
Vorübergehende Ermächtigung
§ 10c

BMG:

- (1) Stehen für die ärztliche Versorgung von Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften für Asylbewerber nach § 44 Asylverfahrensgesetz Ärzte, die über eine Approbation oder Berufserlaubnis nach diesem Gesetz verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Asylbewerber gefährdet, können Asylbewerber, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden.

- (2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:
1. Die Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften für Asylbewerber.
 2. Eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Asylbewerbern muss sichergestellt sein.
 3. Die Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes.
 4. Die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ darf nicht geführt werden.
- (3) Die Ermächtigung wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder berechtigter Zweifel an der Glaubhaftmachung der ärztlichen Qualifikation nach Absatz 4 erkennbar werden.
- (4) Die Erteilung der Ermächtigung setzt voraus, dass
1. der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und
 2. ihm eine Approbation oder Berufserlaubnis nach diesem Gesetz nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können.

Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller eidesstattlich zu versichern, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt und in einem Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen.

- (5) Ein späteres Approbationsverfahren oder Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis bleibt von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde unberührt.
- (6) Für das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 bis 5 ist die Behörde des Landes zuständig, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Vorschlag BMI (neuer Absatz 7):

- (7) § 61 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes wird von der Ermächtigung nach Absatz 1 nicht berührt.

Hinweis BMI: Der vorgeschlagene Absatz 7 dient der Klarstellung, dass das Beschäftigungsverbot in Erstaufnahmeeinrichtungen auch für die Ärzte weitergilt.

§ 10d

§ 10c tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

§ 246 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 werden die Wörter „Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude“ durch die Wörter „baulicher Anlagen“ ersetzt.
2. In Absatz 10 werden die Wörter „Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende“ durch die Wörter „Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylverfahrensgesetzes sowie sonstige Sammelunterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende“ ersetzt.
3. Folgende Absätze 11 bis 16 werden angefügt:

„(11) Soweit in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können (§ 31 Absatz 1), sollen bis zum 31. Dezember 2019 Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylverfahrensgesetzes sowie sonstige Sammelunterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in der Regel zugelassen werden.

(12) Bis zum 31. Dezember 2019 kann für die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.

(13) Im Außenbereich (§ 35) gilt unbeschadet des Absatzes 9 bis zum 31. Dezember 2019 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend für

1. die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylverfahrensgesetzes, einschließlich einer erforderlichen Erneuerung oder Erweiterung,
2. die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende.

Eine nachfolgende Nutzungsänderung wird von Satz 1 nicht erfasst. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(14) Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des Asylverfahrensgesetzes bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden; zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde ist anzuhören; an die Stelle eines nach § 14 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Einvernehmens tritt eine Anhörung der Gemeinde. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn Vorhabenträger die Gemeinde oder in dessen Auftrag ein Dritter ist. Eine nachfolgende Nutzungsänderung wird von Satz 1 nicht erfasst. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Wenn Vorhabenträger ein Land oder in dessen Auftrag ein Dritter ist, gilt § 37 Absatz 3 entsprechend; im Übrigen findet § 37 bis zum 31. Dezember 2019 auf Vorhaben nach Satz 1 keine Anwendung.

(15) In Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, gilt bis zum 31. Dezember 2019 das Einvernehmen abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 2) als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

(16) Bei Vorhaben nach den Absätzen 9 und 13 gilt § 18 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.“

Artikel 7

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

In § 52 Nummer 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Soweit ein Land, in dem der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat, von der Zuständigkeitskonzentration nach § 83 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz Gebrauch gemacht hat, ist das Verwaltungsgericht zuständig, das nach dem Landesrecht für den Herkunftsstaat zuständig ist.“

Artikel 8

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

- wird von BMF nachgereicht -

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EE- WärmeG)

Das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 333 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

(1) Für bereits errichtete öffentliche Gebäude nach § 4, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, und die bis zum 31.12.2018 grundlegend renoviert werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Asylverfahrensgesetz zu nutzen, entfällt die Pflicht nach § 3 Absatz 2.

(2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 9 Absatz 1, die bis zum 31.12.2018 gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Pflicht nach § 3 Absatz 1 die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylverfahrensgesetz erheblich verzögern würde.

(3) Die Ausnahme von der Nutzungspflicht nach § 4 gilt bis zum 31.12.2018 auch für die in § 4 Nr. 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer bis zu 5 Jahren, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Asylverfahrensgesetz zu dienen.“

Artikel 10

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Drittes Buch (SGB III)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 131 wie folgt gefasst:

BMAS:

„§ 131 Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung“.

Alternativvorschlag BMI:

„§ 131 Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit guter Bleibeperspektive“.

2. § 131 wird wie folgt gefasst:

BMAS:

„§ 131

Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen und aufgrund § 61 des Asylverfahrensgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden.“

Alternativvorschlag BMI:

„§ 131

Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit guter Bleibeperspektive

Für Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylbewerber eine gute Bleibeperspektive aufweisen, und die aufgrund § 61 des Asylverfahrensgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden.“

Artikel 11

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Fünftes Buch (SGB V)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

BMG: 1. Dem § 264 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Krankenkasse ist zur Übernahme der Krankenbehandlung nach Satz 1 für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtet, wenn sie durch die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde mindestens auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte dazu aufgefordert wird. Die Vereinbarung über die Übernahme der Krankenbehandlung nach Satz 1 für den in Satz 2 genannten Personenkreis hat insbesondere Regelungen zur Erbringung der Leistungen sowie zum Ersatz der Aufwendungen und Verwaltungskosten nach Satz 1 zu enthalten; die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte kann vereinbart werden. Wird auf Landesebene von den Spitzenverbänden der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden gemeinsam oder von Ländern eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene zur Übernahme der Krankenbehandlung für den in Satz 2 genannten Personenkreis gefordert, sind die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung verpflichtet. Zudem vereinbart der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den auf Bundesebene bestehenden Spitzenorganisationen der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden Rahmenempfehlungen zur Übernahme der Krankenbehandlung für den in Satz 2 genannten Personenkreis.“

BMI: Kritisch, der Entwurf geht h.E. über die Vereinbarung vom 18. Juni 2015 hinaus.

BMG: 2. Nach § 291 Absatz 2a Satz 3 wird folgender Satz eingefügt

„Bei Vereinbarungen nach § 264 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz hat die elektronische Gesundheitskarte die Angabe zu enthalten, dass es sich um einen Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes handelt.“

BMI: Kritisch, der Entwurf geht h.E. über die Vereinbarung vom 18. Juni 2015 hinaus.

Artikel 12

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Achstes Buch (SGB VIII)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

BMFSFJ:

Nach der Angabe zu § 42e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42f Verfahren zur Altersfeststellung“

Alternativvorschlag BMI:

Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42a Verfahren zur Altersfeststellung“

Hinweis BMI: Der Entwurf des BMFSFJ nimmt bereits den Erlass des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vorweg. Dieses befindet sich noch im parlamentarischen Prozess.

2.

BMFSFJ: Nach § 42 wird folgender § 42f eingefügt:

„§42f

Verfahren zur Altersfeststellung in Zweifelsfällen

- (1) Die Minderjährigkeit ist durch Einsichtnahme in Ausweispapiere festzustellen oder mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme der ausländischen Person einzuschätzen.
- (2) Bestehen begründete Zweifel an der Minderjährigkeit der ausländischen Person, führt das Jugendamt die Entscheidung des Familiengerichts über die Festsetzung des Alters herbei. §§ 8 Absatz 1 und 42 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (3) Das Familiengericht erhebt Beweis über das Alter der ausländischen Person. Es ist berechtigt, eine ärztliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters anzuordnen. Die ärztliche Untersuchung wird mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt. Vor der ärztlichen Untersuchung wird die ausländische Person vom Jugendamt über die Möglichkeit der Untersuchung, die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses und die Folgen einer Verweigerung der Untersuchung, informiert. Es ist sicherzustellen, dass diese Information der ausländischen Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt wird.
- (4) Die Altersfeststellung nach dieser Vorschrift ist auch in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz bindend.“

Alternativvorschlag BMI: Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§42a

Verfahren zur Altersfeststellung in Zweifelsfällen

- (1) Bestehen begründete Zweifel an der Minderjährigkeit des Ausländers, führt das Jugendamt die Entscheidung des Familiengerichts über die Feststellung des Alters herbei. §§ 8 Absatz 1 und 42 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (2) Das Familiengericht erhebt Beweis über das Alter des Ausländers. Es ist berechtigt, eine ärztliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters anzuordnen. Die ärztliche Untersuchung wird mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt. Vor der ärztlichen Untersuchung wird der Ausländer vom Jugendamt über die Möglichkeit der Untersuchung, die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses und die Folgen einer Verweigerung der Untersuchung, informiert. Es ist sicherzustellen, dass diese Information dem Ausländer in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt wird.
- (3) Die Altersfeststellung nach dieser Vorschrift ist auch in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz bindend.“

Hinweis BMI: Die Regelung zur Altersfeststellung ist grundsätzlich zu begrüßen. Der von BMFSFJ vorgeschlagene Absatz 1 ist aus Sicht des BMI nicht zwingend erforderlich. Nicht akzeptabel ist die vorgesehene Bindungswirkung der Einschätzung des Jugendamts für Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz, zumal § 49 Absatz 6 AufenthG bereits eine Regelung zur Altersfeststellung enthält. Eine Bindungswirkung der familiengerichtlichen Entscheidung ist hingegen sachgerecht. Daher sollte Absatz 1 des BMFSFJ-Vorschlags gestrichen werden, alternativ wäre Absatz 4 des Vorschlags wie folgt zu fassen:

„(4) Die Altersfeststellung nach Absatz 2 dieser Vorschrift ist auch in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz bindend.“

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Artikel 13

Änderung weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen

1. Dem § 69 des **Bundeszentralregistergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Verkündung und Fundstelle des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes] geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 21a Satz 2 in der ab dem ...[einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes folgenden Tages] geltenden Fassung ist erst ab dem 1. Juli 2018 anzuwenden.“

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 des **Freizügigkeitsgesetzes/EU** vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 4,“ die Angabe „§ 45a,“ eingefügt.

Hinweis BMI: Folgeänderung bei Einführung der berufsbezogenen Sprachförderung, damit in diese auch EU-Bürger einbezogen werden können.

3. In §§ 2, 15, 22 des **Gesetzes über das Ausländerzentralregister** (AZR-Gesetz) vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

2. In Abschnitt I der **Anlage zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister** (AZRG-Durchführungsverordnung) vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, wird in den Nummern 1 bis 4, 6 bis 29, 31a, 33, 37, jeweils in Spalte D das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

3. Die **Aufenthaltsverordnung (AufenthV)** vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2015 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird ersetzt:

a) in § 39 das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“.

b) in § 58 und der Überschrift der Anlage D12 jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“.

4. In § 54 der **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Personenstandsverordnung - PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist, wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

5. In §§ 100a, 100c der **Strafprozeßordnung** (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.

6. In § 261 des **Strafgesetzbuchs** (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

7. In § 5 der **Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer** (Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV) vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) geändert worden ist, wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe von Artikel 1 Nummer 20 dieses Gesetzes (§ 24b des Asylverfahrensgesetzes) eingeschränkt. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe von Artikel 1 Nummer 29 dieses Gesetzes (Unterabschnitt 4 des Asylverfahrensgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Wird nachgereicht.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die in dieser Größenordnung seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ungekannte Zahl an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die auf unterschiedlichsten Wegen nach Deutschland und Europa kommen (Schätzung für 2015: ca. 800.000 Personen), stellt Bund und Länder einschließlich der vor allem betroffenen Kommunen (Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände) vor große humanitäre, administrative und finanzielle Herausforderungen. Die Asylverfahren müssen weiter beschleunigt werden, um Klarheit über den Aufenthaltsstatus der Asyl- und Schutzsuchenden zu erlangen. Es bedarf schnell wirkender Maßnahmen, um ihre angemessene Aufnahme und Unterbringung zu ermöglichen. Die Rückführungen vollziehbarer Ausreisepflichtiger werden vereinfacht sowie Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt. Gleichzeitig wird die Integration derjenigen, die eine gute Bleibeperspektive haben, verbessert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

[Verfahrensbeschleunigung]

Zur Beschleunigung der Asylverfahren bedarf es neben personeller Verstärkung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem schnelleren Vollzug von Rückführungen vor allem gesetzlicher Änderungen des Asylverfahrens-, Asylbewerberleistungs-, Aufenthalts- und Bundesmeldegesetzes.

An erster Stelle steht hierbei die Bestimmung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten gemäß Art. 16 a Abs. 3 des Grundgesetzes. Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Staaten sind im letzten Jahr exorbitant angestiegen, jedoch zu über 90 % erfolglos. Nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung kann für Behörden und Gerichte verbindlich festgelegt werden, dass ein von dem Antragsteller aus einem solchen Staat gestellter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist – vorbehaltlich der Möglichkeit des Antragstellers, die Vermutung der Verfolgungsfreiheit im Einzelfall widerlegen zu können. Die Einstufung der Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten verbessert daher die Möglichkeit, aussichtslose Asylanträge von Antragstellern aus diesen Staaten in kürzerer Zeit bearbeiten und damit den Aufenthalt dieser Personen in Deutschland schneller beenden zu können.

Des Weiteren können Verfahren erheblich beschleunigt werden, indem die Asyl- und Schutzsuchenden regelmäßig bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben. Dies ermöglicht eine Verfahrensbündelung sowie eine schnelle, effektive Umsetzung der jeweiligen Ergebnisse: Bleiberecht oder Rückführung. Um einheitliche Standards bei der Unterbringung zu gewährleisten, wird mit diesem Gesetz zudem die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) umgesetzt. Die Richtlinie legt europaweit unter Anderem verbindliche Standards für die Aufnahme und Mindestbedingungen für die Aufnahmesituation fest. Diese gelten zugleich für die Erstaufnahmeeinrichtungen und umfassen beispielsweise den Schutz vor Übergriffen und Gewalt, den Zugang von Rechtsbeiständen und den Schutz des Familienlebens. Zudem sind besondere Bedürfnisse bei der Unterbringung durch die Landesbehörden zu ermitteln und bei der Unterbringung zu berücksichtigen.

[Faire und effektive Verfahren]

Die Asyl- und Schutzverfahren sollen einerseits beschleunigt, andererseits aber auch weiterhin fair und effizient verlaufen, um tragfähige erstinstanzliche Entscheidungen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen zunehmend größer werdenden Teil aller Asyl- und Schutzsuchenden darstellen. Sie bedürfen besonderer Verfahrensgarantien, der verbindlichen Bestellung eines Vertreters, des Zugang zu unentgeltlicher Rechts- und Verfahrensberatung sowie der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln. Auch aus diesem Grund wird mit diesem Gesetz die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) umgesetzt.

[Unterbringung]

Angesichts des massenhaften Andrangs von Asyl- und Schutzsuchenden bedarf es zudem einer deutlich größeren Anzahl und Kapazität von Erstaufnahmeeinrichtungen sowie Wohnraum für Menschen, die als Asylberechtigte oder aus humanitären Gründen mittel- bis längerfristig in Deutschland bleiben werden. Nach den bisherigen Erfahrungen gibt es bei der erforderlichen Umrüstung von Gebäuden und Einrichtungen zu Erstaufnahmeeinrichtungen und Wohnraum zur (vorübergehenden) gemeinschaftlichen Unterbringung von Flüchtlingen insbesondere zahlreiche bauliche und energetische Anforderungen, die einer schnellen und auch finanziell vertretbaren Umsetzung entgegenstehen und die in einem vertretbaren Maß modifiziert werden sollen. Zu diesem Zweck werden zeitlich befristete Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Vorgaben und Standards des Baugesetzbuchs ermöglicht. Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll befristet durch gezielte Erleichterungen dem akuten Bedarf an Flüchtlingsunterkünften Rechnung getragen werden. Die städtebaulichen Ziele und Grundsätze des Baugesetzbuchs bleiben davon unberührt. Die zukünftig erforderliche Schaffung dauerhaften Wohnraums auch für Flüchtlinge muss der Planung durch die Kommunen vorbehalten bleiben.

In eng begrenztem und klar umrissenem Umfang werden darüber hinaus punktuelle Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen an den Einsatz Erneuerbarer Energien in Gebäuden vorgenommen (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz). Diese dienen der Erleichterung des Vollzugs durch die zuständigen Landesbehörden.

[Asylbewerberleistungen]

Während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen wird der Bargeldbedarf der Asyl- und Schutzsuchenden soweit möglich durch gleichwertige Sachleistungen ersetzt. Im Übrigen wird die Vorauszahlung von verbleibenden Geldbeträgen auf

höchstens einen Monat begrenzt. Damit wird eventuellen Anreizen, aus sachfremden Gründen einen Antrag auf Asyl oder subsidiären Schutz zu stellen, entgegengewirkt.

[Ärztliche Versorgung]

Die Flüchtlingssituation stellt auch unser Gesundheitswesen vor erhebliche Herausforderungen. Um die Gesundheit aller Menschen in unserem Land zu schützen, wird daher der Impfschutz für Asyl- und Schutzsuchende verbessert. Zur Entlastung der in den Ländern zuständigen Behörden sollen zudem Vereinbarungen mit gesetzlichen Krankenkassen über die Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erleichtert werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vereinfachte Abrechnung mit einer elektronischen Gesundheitskarte.

Der Andrang an Asyl- und Schutzsuchenden kann dazu führen, dass eine ausreichende medizinische Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften durch Ärzte nicht mehr sichergestellt werden kann. Das macht es erforderlich, den Personenkreis, der zur Versorgung dieser Menschen zur Verfügung steht, zu erweitern. Hierbei kann auf Asyl- und Schutzsuchende zurückgegriffen werden, die über eine ärztliche Ausbildung verfügen. Eine Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis würde nach geltendem Recht aber gegebenenfalls an fehlenden Unterlagen scheitern. Zur kurzfristigen Lösung dieser Problematik und zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten medizinischen Versorgung soll daher eine Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde befristet eingeführt werden.

[Integration und Berufsanerkennung]

Um den Asylbewerberinnen und -bewerbern mit guter Bleibeperspektive eine zügige Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu ermöglichen und damit einen Beitrag zum Erhalt des gesellschaftlichen Friedens zu leisten, sind Änderungen im Aufenthaltsgesetz und im Sozialgesetzbuch III erforderlich.

Sprache ist die Basis für Integration. Asylbewerber sowie Geduldete mit jeweils hoher Bleibeperspektive müssen frühzeitig Deutsch lernen, damit sie sich in die Gesellschaft und die Arbeitswelt integrieren können. Bislang haben Asylbewerber sowie Geduldete keinen Zugang zum Integrationskurs nach §§ 43 ff AufenthG. Daher werden mit diesem Gesetz Asylbewerber, deren Antrag auf Asyl voraussichtlich Erfolg haben wird, sowie bestimmte Geduldete und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, bei denen auf nicht absehbare Zeit ein Ausreisehindernis besteht und die das Ausreisehindernis auch nicht selbst verschuldet haben, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen. Darüber hinaus sollen berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden. Sie sind der Schlüssel für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Das ESF-geförderte Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm) läuft Ende des Jahres 2017 aus. Mit der Einführung einer Verordnungsermächtigung soll die Grundlage für eine darüber hinaus gehende dauerhafte berufsbezogene Sprachförderung gelegt werden.

Was den Zugang zum Arbeitsmarkt angeht, können insbesondere eine Lockerung des Leiharbeitsverbots und der zeitlich befristeten Wegfall der Vorrangprüfung für

Asyl- und Schutzsuchende sowie für Geduldete den selbigen erleichtern. Darüber hinaus sollen Personen mit guter Bleibeperspektive bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können. Auch werden die Möglichkeiten zur Verpflichtungserklärung und die Berufsanerkennung für Flüchtlinge erleichtert.

Schließlich werden unter anderem die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aber auch von Jobcentern untereinander verbessert.

Die Möglichkeiten zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen durch Familien wird gestärkt. Flüchtlinge, die von Familien im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme aufgenommen wurden, sollen einen sicheren Aufenthaltsstatus haben. Außerdem wird klargestellt, dass eine abgegebene Verpflichtungserklärung nicht automatisch erlischt. Zugleich werden nachhaltige Integrationsleistungen des Ausländers honoriert, indem Verpflichtungserklärungen bei Integrationserfolgen grundsätzlich erlöschen.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 (Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 (gerichtliches Verfahren), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (Öffentliche Fürsorge), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 (Bodenrecht) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe).

Bundesgesetzliche Regelungen sind zur Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) sowie der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu erwarten. Die Regelung zur Altersfeststellung gewährleistet ein Verfahren, welches am Kindeswohl ausgerichtet ist und die ausländische Person am wenigsten belastet und nicht in ihrer Würde verletzt. Das schonendste Verfahren zur Altersfeststellung muss bundesweit gelten. Eine Gesetzesvielfalt der Länder würde zu einer Rechtszersplitterung führen und das Schutzniveau für die ausländische Person hinge allein vom Zufall ab, wie etwa dem Ort ihres Aufgriffs.

Des Weiteren dürfen insbesondere auch bereits aufgrund der Verpflichtungen aus der VN Kinderrechtskonvention nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und zu einer Schwächung des Schutzes ausländischer Kinder und Jugendlicher führen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die redaktionellen Folgeänderungen folgt aus der den jeweiligen Gesetzen zu Grunde liegenden Kompetenz.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz kommt es zu Minderausgaben für die Länder in nicht quantifizierbarer Höhe im AsylbLG und zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im WoGG. Der Bund wird in geringem, nicht quantifizierbarem Maß beim WoGG und möglicherweise durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben im SGB II belastet (im SGB II auch die Kommunen). Die Arbeitslosenversicherung wird möglicherweise ebenfalls durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben belastet. Durch zusätzliche Beschäftigung entstehen Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsmehreinnahmen, die nicht quantifiziert werden können.

Bezüglich des Aufenthaltsgesetzes ist durch die Einschränkung der eine Aufenthaltsbeendigung hemmenden Umstände und mithin durch die Erweiterung der Rückführungsmöglichkeiten bei den Ländern mit einer Vollzugssteigerung zu rechnen. Hierdurch können Einsparungen bei den Ländern entstehen, die derzeit nicht quantifizierbar sind.

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes, der Bundesärzteordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des SGB V haben keine Haushaltsausgaben zur Folge.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen liegen keine Angaben vor.

2. Erfüllungsaufwand

a. Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung des Bundesmeldegesetzes, wonach in den Ländern, die von der geschaffenen Möglichkeit eines Listenverfahrens Gebrauch machen, die betroffenen Asylbewerber nicht persönlich einen Meldeschein ausfüllen und nicht zur Meldebehörde gehen, entfallen jährlich dadurch [noch zu ergänzen] Stunden Erfüllungsaufwand für die Asylbewerber. Soweit eine Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung an die Meldebehörde übermittelt wird, entfällt auch die Pflicht, die für die meldebehördliche Erfassung erforderlichen Daten noch einmal separat anzugeben.

Im Übrigen ändert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht.

b. Wirtschaft

Die Änderungen in § 61 AsylVG führen zu einem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der bestehenden Informationspflichten bei Ausländerbeschäftigung [Schätzung erforderlich, wird insoweit ergänzt].

Im AufenthG wird eine neue Informationspflicht eingeführt [Bezeichnung wird ergänzt]. Erstmals besteht für Leiharbeitsunternehmen die Möglichkeit, Asylbewerber und Geduldete, die noch nicht über einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang verfügen, einzustellen. Die Arbeitgeber müssen den für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Nachweis erbringen, dass die ausländischen Arbeitnehmer zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden wie inländische. Bei einer geschätzten Antragszahl von jährlich [Schätzung folgt] Fällen ergibt sich bei einem Kostenaufwand von etwa [Schätzung folgt] Euro pro Fall eine Mehrbelastung von etwa [Schätzung folgt] Euro.

Durch die Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG entsteht ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Träger von Integrationskursen. Die Ausweitung der Integrationskursteilnehmer auf die genannte Zielgruppe führt zu einer gesteigerten Nachfrage nach Integrationskursen und in der Folge zur Ausweitung, beziehungsweise Anpassung des Kursangebots durch die zugelassenen Träger. Dies verursacht entsprechende Mehrkosten bei den Trägern, die jedoch durch die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gezahlte Vergütung der geförderten Teilnahme in Form des geltenden Kostenerstattungssatzes abgegolten werden.

c. Verwaltung

Bestimmung von Albanien, Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16 a Abs. 3 GG

Durch den zu erwartenden Rückgang bei den Asylbewerberzahlen aus den als sichere Herkunftsstaaten einzustufenden Staaten werden Bund, Länder und Kommunen um Aufwendungen für die Durchführung der Verfahren und für die Gewährung von Leistungen entlastet. Beim Bund betrifft dies in erster Linie die Aufwendungen für die Durchführung der Asylverfahren beim BAMF. Bei den Ländern und Kommunen betrifft dies vor allem die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wie stark der insofern zu erwartende Rückgang bei den Asylbewerberzahlen ausfällt, lässt sich nicht prognostizieren. Die Höhe der insofern zu erwartenden Entlastungen lässt sich daher ebenfalls nicht beziffern. [Nach Möglichkeit werden Prognose und Schätzung nachgeliefert]

Anhand der beim BAMF vorhandenen Erfahrungswerte kann ferner davon ausgegangen werden, dass durch die Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsstaaten eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer um zehn Minuten je Entscheidung zu einem Asylersantrag von einem Antragsteller aus einem dieser Staaten eintritt. [Nach Möglichkeit werden Prognose und Schätzung nachgeliefert]

Auskunftserteilung nach § 24c AsylG

Die vorgesehene Auskunftserteilung nach § 24c AsylG geht im Umfang deutlich über das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG hinaus. Die Auskunftserteilung soll daher durch entsprechende Fachkräfte des BAMF in Form eines persönlichen Gesprächs mit den Antragstellern erfolgen. Da die Auskunft flächendeckend angeboten werden muss, ist dies für alle Außenstellen vorzusehen. Um eine durchgehende Verfügbarkeit zu gewährleisten, müssen mindestens jeweils zwei Mitarbeiter pro Außenstelle eingesetzt werden. Die Tätigkeit wird tarifrechtlich mit der Entgeltgruppe 9 b bewertet.

In die Kostenberechnung sind auch die neuen Außenstellen einzubeziehen. Danach kann für 2015 bei 37 Außenstellen von Personalkosten in Höhe von 3,16 Mio. Euro, Personalnebenkosten von 933.000 Euro, Sachkosten von 587 Mio. Euro (PCs, Arbeitsplätze) als einmaliger Kostenansatz für die Einrichtung der Arbeitsplätze, Dolmetscherkosten von 9,88 Mio. Euro und Fahrtkosten der Dolmetscher von 5,55 Mio. Euro ausgegangen werden. Bei 62 Außenstellen ab 2016 ergeben sich für 2016 und 2017 jeweils Personalkosten in Höhe von 5,3 Mio. Euro, Personalnebenkosten von 1,66 Mio. Euro, Dolmetscherkosten in Höhe von 7,3 Mio. Euro und Fahrtkosten der Dolmetscher von 9,3 Mio. Euro. In 2016 fallen zusätzlich Sachkosten in Höhe von 397.000 Euro als einmaliger Kostenansatz für die Einrichtung der Arbeitsplätze (PCs, Arbeitsplätze) an.

Bei der Berechnung wurde für das Kalenderjahr, in dem die Eröffnung einer neuen Außenstelle geplant ist, jeweils der auf das volle Jahr bezogene Ansatz zugrunde gelegt, da die Angaben zum genauen Zeitpunkt der Eröffnung derzeit teilweise nur sehr vage sind.

Außerdem belaufen sich die Fahrtkosten der Antragsteller, die die Auskunftserteilung in Anspruch nehmen auf 6,15 Mio. €/Jahr. Der Kostenträger ist bislang noch nicht ausgemacht. § 6 Absatz 1 AsylbLG sieht bisher nur eine Erstattung zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht vor.

Feststellung besonderer Verfahrensgarantien und Übermittlung personenbezogener Daten

Für diese neue Aufgabe wird beim Bundesamt ein Bedarf von insgesamt rd. 31 Stellen (g.D.) anfallen (Kosten 2.384.582 € [Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Versorgungsansprüche]).

Grundlage der Berechnung ist ein durchschnittlicher Zeitansatz von 10 Minuten pro Erstantragstellung (Akte). Dieser Zeitanatz gilt unter der Prämisse, dass die Bundesländer systematisch ihrer Pflicht zur Identifizierung nachkommen.

Benachrichtigung nach § 24 Absatz 7 AsylG wegen Verzögerung des Prüfungsverfahrens

Ausgehend von 24 benötigten Stellen im m.D., Wertigkeit E 6 und einem Zeitaufwand von 15 Minuten pro Benachrichtigung ergibt die Berechnung einen Kostenaufwand in Höhe von ca. 1.121.832 €. Hinzu kommen Portokosten in Höhe von rd. 93.000 €, sodass sich die Gesamtkosten auf ca. 1.214.832 € belaufen. Diese Regelung soll erst 2018 in Kraft treten.

Durchführung von Widerrufsverfahren statt gesetzlichem Erlöschen

Die bisherigen Erlöschensgründe des § 72 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AsylVfG werden gestrichen. In diesen Fällen kann der Schutzstatus zukünftig nur in einem Aberkennungsverfahren aufgehoben werden, es ist also ein Widerrufsverfahren durchzuführen.

Im AZR wurden in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich 1.000 Erlöschensfälle pro Jahr erfasst. Die Daten lassen nicht erkennen, aus welchen Gründen der Status erloschen ist. Von den bisherigen fünf Erlöschensgründen werden vier gestrichen, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht relevant, da in diesem Fall die Person im AZR zu löschen ist. Es ist daher von ca. 800 Fällen auszugehen, in denen zukünftig ein Widerrufsverfahren durchzuführen ist.

Hier ist mit einem organisatorischen Bedarf von knapp 3 Stellen g.D. zu rechnen (Kosten 230.766 € [Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Versorgungsansprüche]).

Gegen die Entscheidung kann geklagt werden. Bei einer durchschnittlichen Klagequote von knapp 50 % muss mit ca. 400 Klageverfahren gerechnet werden, woraus sich ein Mehrbedarf von rd. 1 Stelle g.D. ergibt (Kosten 76.922 €).

Länder

Identifizierung besonderer Bedürfnisse [Normen werden nachträglich eingefügt]

Bei den Ländern entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch das Verfahren zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse bei der Unterbringung von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Der tatsächlich entstehende Aufwand ist schwer zu ermitteln, da viele dieser Kriterien bisher statistisch nicht erfasst werden. Angaben gibt es nur für Zahl der Anträge von Minderjährigen (54.996 im Jahr 2014) und älteren Menschen über 65 Jahre (1.133 in 2014).

Zudem wurde im Jahr 2014 31.025 Personen der Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG zugesprochen, da sie in ihrem Heimatland Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe befürchten müssen. 4.751 Personen erhielten subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 AsylVfG, weil ihnen in ihrer Heimat Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Diese Entscheidungen betreffen jedoch eine Prognose für die Zukunft und bedingen nicht zwingend, dass die Personen schon vorher bspw. Opfer von Folter geworden sind. Diese Zahl dürfte deutlich darunter liegen. Zudem können sich die genannten Antragszahlen und die genannten Entscheidungszahlen überschneiden.

Angesichts der Datenbasis des Jahres 2014 kann Zahl der erforderlichen Verfahren auf 80.000 bis 100.000 geschätzt werden. Der zeitliche Aufwand dürfte je nach Komplexität der Fälle 20 bis 40 Minuten betragen. Der Erfüllungsaufwand für die Länder dürfte sich daher auf der Datenbasis des Jahres 2014 in einem Rahmen zwischen 1.600.000 und 4.000.000 Minuten bewegen. Angesichts der derzeit erheblich steigenden Fallzahlen dürfte dieser Aufwand jedoch höher liegen, kann aber derzeit nicht beziffert werden.

Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG

Die Reform der Leistungseinschränkungen (insb. § 1a AsylbLG) und die Änderungen bei den Leistungen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen (§ 3 Absatz 1 AsylbLG) werden zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand der Verwaltung bei den Trägern des AsylbLG führen, dessen Umfang nicht abschätzbar ist. Indem der Auszahlungsmodus (persönliche Übergabe oder Überweisung) in das Ermessen der Leistungsträger gestellt wird (§ 3 Absatz 6 AsylbLG), reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Träger des AsylbLG. Der Um-

fang dieser Entlastung ist mangels statistischer Daten zum Auszahlungsmodus (Kontouberweisung oder Baraushändigung) nicht ermittelbar.

Beschäftigungsaufnahme bei Leiharbeitsunternehmen

Bei der Bundesagentur für Arbeit erhöht sich der Erfüllungsaufwand um [Schätzung folgt] Euro durch [Norm wird noch eingefügt].

jährlich, da mit der Möglichkeit der Beschäftigungsaufnahme durch Asylbewerber und Geduldete bei Leiharbeitsunternehmen eine Zunahme an Zustimmungsanfragen um [Schätzung folgt] geschätzt werden kann.

Die Prüfung umfasst die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen und die Vorrangprüfung. Hierdurch entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit ein Aufwand von 110 Euro je Fall. Bei zu erwartenden [Schätzung folgt] Fällen im Jahr beträgt der Erfüllungsaufwand [Schätzung folgt] Euro. Insgesamt ist der Erfüllungsaufwand der Bundesagentur für Arbeit daher [Schätzung folgt] Euro.

Mit den Änderungen in § 49 Absätze 8 und 9 Aufenthaltsgesetz wird klargestellt, dass die Identität unerlaubt eingereister und aufhältiger Ausländer durch erkennungsdienstliche Maßnahmen festgestellt und gesichert werden kann. Dies dient der Vereinfachung der Rechtslage sowie der Verhinderung von Mehrfacherfassungen und dürfte daher zu einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher bestimmbareren Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei den mit erkennungsdienstlichen Maßnahmen befassten Behörden führen.

Integrationskurse

Durch die Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Höhe von insgesamt rund 2 Mio. Euro. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus einem Stellenmehrbedarf in Höhe von 21,5 Stellen (3,5 Stellen des gehobenen Dienstes, 18 Stellen des mittleren Dienstes) für die Bearbeitung der anfallenden Verwaltungsverfahren für 33.000 zusätzlich am Verfahren teilnehmende Personen. Berücksichtigt wurden dabei die wesentlichen Aufgabenfelder wie z.B. Kostenbefreiungen, Härtefälle, Zertifikate, Wiederholer, Kursmeldungen, Kursabrechnungen und -prüfungen. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht insbesondere durch notwendige Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei.

Bundesmeldesgesetz

Durch das Listenverfahren nach § 27 Bundesmeldegesetz reduziert sich der Aufwand der kommunalen Meldebehörden. Sie müssen die - meist sprachunkundigen - Asylbewerber nicht selbst befragen, um die melderechtlich erheblichen Daten zu erfassen. Sie greifen stattdessen auf die in den Aufnahmeeinrichtungen bereits erfassten Listen oder auf die Kopien der ausländerrechtlichen Erfassung zurück. Insgesamt ist anzunehmen, dass durch die Nutzung des Listenverfahrens jährlich [Schätzung folgt] Euro Erfüllungsaufwand für die Behörden der Länder und Kommunen entfallen.

Gesundheitsversorgung, SGB V

Für die nach Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden ergibt sich ein deutlich geringerer Erfüllungsaufwand bei der Versorgung von Empfängern von Ge-

sundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, wenn Vereinbarungen mit gesetzlichen Krankenkassen über die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V geschlossen werden.

Für die Krankenkassen ergibt sich durch die Übernahme der Gesundheitsversorgung nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz ein erhöhter Erfüllungsaufwand, der aber im Vergleich zu dem von den nach Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden aufzubringenden Aufwand geringfügiger ausfällt.

Zu weiteren Änderungen des Erfüllungsaufwands der Verwaltung liegen keine Angaben vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung der Überschrift wird die neue Rolle des Gesetzes verdeutlicht. Die Einführung des Gesetzes hatte eine auf Dauer angelegte Regelung des Asylverfahrens zum Ziel. Es regelte lediglich das Verfahren zur Zuerkennung des Asyls nach Artikel 16 Absatz 2 a.F. des Grundgesetzes. Seitdem hat sich der Inhalt und damit auch der Charakter des Gesetzes stark gewandelt. Das Gesetz enthält nicht mehr nur verfahrenstechnische Regelungen, sondern mit den Vorschriften zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes eigene materielle Vorgaben für den Schutz von in ihrer Heimat verfolgten Ausländern. Die Trennung von materiellen Vorgaben und verfahrensmäßiger Umsetzung wird also nicht mehr aufrechterhalten. Mit den in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen werden zudem zahlreiche Bereiche geregelt, die das Asylverfahren selbst nicht unmittelbar betreffen. Dazu gehören zum Beispiel Standards für die Unterbringung von Asylbewerbern oder für die Inhaftierung und die Feststellung eines Abschiebungsverbots durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ganz unabhängig von einem Asylverfahren.

Um diesem gewandelten Charakter des Gesetzes von einer ausschließlichen Verfahrensregelung zu dem zentralen Regelwerk im Bereich des Flüchtlingsschutzes Rechnung zu tragen, sollte der Verweis auf das Verfahren in der Überschrift gestrichen werden und in Zukunft vom „Asylgesetz“ gesprochen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht zeichnen die Änderungen im Regelungstext nach.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dieser Änderung wird der Anwendungsbereich des Gesetzes textlich dem Anwendungsbereich der Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU angeglichen. Inhaltlich entspricht dies bereits der geltenden Rechtslage.

Zudem wird klargestellt, dass das Gesetz nicht erst ab dem Zeitpunkt des förmlichen Asylantrags im Sinne des neuen § 13 Absatz 2, sondern bereits ab dem Asylgesuch im Sinne des neuen § 13 Absatz 1 gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b) bis d) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ist der für einen Asylantrag zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Ausländer, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, wieder aufzunehmen, auch wenn er dort keinen Asylantrag stellt. Die in diesen Fällen unabhängig von einem Asylverfahren durchzuführenden Wiederaufnahmeverfahren werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zu den Wiederaufnahmeverfahren, in denen ein Asylantrag des Ausländers in Deutschland gestellt wurde, ebenfalls diesem Gesetz unterworfen und damit auch der Zuständigkeit des Bundesamts übertragen.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Änderung wird der Anwendungsbereich des Gesetzes textlich dem Anwendungsbereich der Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU angeglichen. Inhaltlich entspricht dies bereits der geltenden Rechtslage.

AA: Zu Nummer 4

Der eingefügte Absatz 5 schließt an die Ausschlussdefinition des Begriffs „Flüchtling“ nach Satz 1 an (Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft bei Status in einer internationalen Organisation). Er stellt klar, dass eine Anerkennung als Flüchtling nicht möglich ist, wenn bereits ein sicherer Aufenthaltsstatus durch einen bestehenden deutschen Aufenthaltstitel vorliegt.

BMI: Ablehnung, da der Regelungsvorschlag nicht den Anforderungen des Art. 12 Absatz 1 Buchst. b der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) entspricht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Wortlaut der bisherigen Vorschrift entsprach nicht mehr den verfassungs- und beamtenrechtlichen Vorgaben. Danach ernannt der Bundespräsident den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. In der Sache bleibt das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Dienstpostens des Präsidenten des Bundesamts bestehen, da aufgrund des Ressortprinzips jede Bundesministerin und jeder Bundesminister ihren oder seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung leitet. Hierzu gehört es auch, dem Bundeskabinett Vorschläge zur Besetzung der Positionen vorzulegen, die Ämtern der Besoldungsordnung B zugeordnet sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 5 greift das im Stockholmer Programm des Europäischen Rates sowie im Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Stockholmer Programms formulierte Ziel eines einheitlichen bzw. gemeinsamen Asylverfahrens innerhalb der EU auf. Um diesem Ziel näher zu kommen organisiert das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) Projekte, bei denen Bedienstete der nationalen Asylbehörden unter Anleitung in anderen Mitgliedstaaten an der Bearbeitung von Asylanträgen teilnehmen. Auf diese Weise sollen Bereiche ermittelt werden, in denen bereits Ähnlichkeiten in den Verfahrensabläufen bestehen bzw. in denen eine weitere Angleichung erforderlich wäre. Der neue Absatz 5 stellt die Teilnahme des Bundesamts an diesen Joint Processing Projekten auf eine gesetzliche Grundlage und legt zugleich Mindestvoraussetzungen für deren Durchführung fest.

Zu Nummer 6

Im Gegensatz zu den erkennungsdienstlichen Unterlagen enthält das Gesetz bislang keine ausdrückliche Lösfrist für die Asylverfahrensakten des Bundesamts. Im Sinne der Rechtssicherheit soll eine solche nunmehr aufgenommen werden.

Zu Nummer 7

Richtlinie 2013/32/EU sieht besondere Verfahrensgarantien für besonders schutzbedürftige Antragsteller vor. Dies kann nach Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2013/32/EU aufgrund des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt der Fall sein. Artikel 21 und 22 der Richtlinie 2013/33/EU bestimmen für diese Fälle zudem besondere Garantien bei der Aufnahme, also insbesondere der Unterbringung. Damit in solchen Fällen die entsprechenden Garantien möglichst frühzeitig zur Anwendung kom-

men können, muss ein Austausch der entsprechenden Daten zwischen den beteiligten Stellen gewährleistet werden. Welche konkreten Informationen im Einzelfall zu übermitteln sind, kann auf Grund der zahlreichen vorstellbaren Fallkonstellationen im vornhinein nicht definiert oder abschließend beschrieben werden; dies gilt auch für die Frage, ob und welche Unterlagen in diesem Zusammenhang zu übermitteln sind. Der Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten zur Erreichung des in Artikel 21 ff der Richtlinie 2013/33/EU bzw. in § 54 a diese Gesetzes beschriebenen Schutzzweckes hat sich somit einzig an der Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auf Grund einer Einzelfallabwägung auszurichten.

Der neue Absatz 1a stellt daher sicher, dass das Bundesamt frühzeitig darüber unterrichtet wird, ob ein Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Informationen, die beim Bundesamt vorliegen und für die Prüfung relevant sind, in diese einbezogen werden können.

Absatz 1b stellt sicher, dass die Notwendigkeit besonderer Bedürfnisse bei der Unterbringung überall dort bekannt ist, wo es erforderlich ist, um eine entsprechende Unterbringung zu gewährleisten.

Zu Nummer 8

Die Datenübermittlung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich, um eine erfolgreiche aktive Arbeitsmarktpolitik für Geduldete und Gestattete mit hoher Bleibeperspektive durchführen zu können. Die derzeit geltende Vorschrift im Asylverfahrensgesetz erlaubt eine Übermittlung von Daten nur, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen.

Menschen, die dauerhaft in Deutschland bleiben, müssen schnell ins Berufsleben integriert werden können. Daher ist es erforderlich, bereits Gestattete und Geduldete mit jeweils hoher Bleibeperspektive bei den Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch die Einfügung von § 131 SGB III - Artikel 10). Um die Agenturen für Arbeit in die Lage zu versetzen, die Bleibeperspektive von Gestatteten beurteilen zu können, muss die Möglichkeit der Datenübermittlung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Bundesagentur für Arbeit geschaffen werden.

Regelmäßig wird die Nachfrage nach dem Stand des Asylverfahrens vor Beginn konkreter Maßnahmen erforderlich sein. So kann beispielsweise die Förderung von Personen ausgeschlossen werden, die ihr Asylverfahren nach den Dublin-Regelungen in einem anderen EU-Land durchzuführen haben oder bereits ausreisepflichtig sind. Mit der gesetzlichen Änderung kann ein widersprüchliches Verhalten öffentlicher Stellen ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folge der Anhebung des Alters, ab dem eine Person im Asylverfahren handlungsfähig ist.

Zu Nummer 10

Die Richtlinie 2013/32/EU sieht in Artikel 31 Absätze 4 und 5 ein eigenes Verfahren für den Fall vor, dass die Lage in einem Herkunftsland derart ungewiss ist, dass eine Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Fristen vernünftigerweise nicht getroffen werden kann. Dieses Verfahren wird mit den Absätzen 1 und 2 der neuen Fassung des § 11a umgesetzt. Da unter Umständen eine große Vielzahl von Ausländern betroffen sein kann, wird dem Bundesamt in Absatz 3 gestattet, die erforderliche Unterrichtung des Ausländers im Wege der öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen.

Zu Nummer 11

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz soll nicht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Volljährigkeit bestehen. Auch Artikel 2 Buchstabe l) der Richtlinie 2013/32/EU beziehungsweise Artikel 2 Buchstabe

d) der Richtlinie 2013/33/EU definieren jeweils einen Minderjährigen als eine Person unter 18 Jahren.

Zu Nummer 12

Die Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU treffen an verschiedenen Stellen Regelungen zu den Rechten unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Asylverfahren. Diese sollen insbesondere dadurch gewahrt werden, dass den Ausländern ein Vertreter zur Seite gestellt wird, der die die Wahrung der Kindeswohlinteressen gewährleistet.

Absatz 1 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 3 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und 4 ff. der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 4 setzt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 13

Das Gesetz verwendet den Begriff des Asylantrags bisher im doppelten Sinne. Teilweise wird damit das Nachsuchen auf Asyl bezeichnet (zum Beispiel in § 16 Absatz 1), teilweise der förmliche Asylantrag (zum Beispiel in § 22 Absatz 1). Die Unterscheidung spielt beispielsweise bei der Entstehung der Aufenthaltsgestattung eine Rolle (§ 55 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3).

Auch die Richtlinie 2013/32/EU unterscheidet in Artikel 6 zwischen einem Asylantrag und einem förmlichen Asylantrag. Nach Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie handelt es sich bei einem „Antrag“ um ein Ersuchen um Schutz durch einen Mitgliedstaat. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Ausländer, der einen „Antrag“ gestellt hat, diesen sobald wie möglich auch förmlich stellen kann.

Um zusätzliche Klarheit zu schaffen, wird diese Unterscheidung im Gesetz nachvollzogen. Zur besseren Unterscheidbarkeit werden jedoch die schon bisher im deutschen Recht gebräuchlichen Begriffe Asylgesuch (für das Ersuchen um Schutz) und Asylantrag (für die förmliche Äußerung des Gesuchs) verwendet.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift vollzieht die Änderung des Inhalts der Norm nach.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Unterscheidung in Artikel 6 der Richtlinie 2013/32/EU wird das formlos geäußerte Ersuchen um Asyl als Asylgesuch definiert.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neue Satz 1 definiert den Asylantrag als förmliches Asylgesuch und legt zugleich die einzuhaltende Form fest.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Einfügung eines neuen Satz 1.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des Absatz 1.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Altersgrenze zur Verkehrsfähigkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Pflicht zur Weiterleitung schriftlicher Asylanträge findet sich nun in Absatz 4 Satz 3 wieder.

Der neue Absatz 2 Satz 2 schreibt die bisherige Praxis fest, dass es in der organisatorischen Zuständigkeit des Bundesamts liegt, festzulegen, welche Außenstelle welche Anträge bearbeitet.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Absatz 3 geregelten Fragen zur Antragstellung aus der Haft sind systematisch dem neuen Unterabschnitt Haft zuzuordnen, da sie nicht die Antragstellung selbst, sondern die Auswirkungen eines solchen Antrags auf eine bereits angeordnete Haft behandeln.

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 setzt Artikel 6 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Der neue Absatz 5 setzt Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Der neue Absatz 6 setzt Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Der neue Absatz 7 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG..

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Nummer 10.

Zu Nummer 16

Dieser Satz setzt Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 Absatz 1.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Diese Änderungen setzen Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) Satz 1 und 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe b

Diese Änderungen setzt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) Satz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die neue Überschrift gibt den Regelungsinhalt treffender wieder. Die Norm regelt nicht abstrakte Aufgaben der Grenzbehörde, sondern konkrete Zuständigkeiten und Befugnisse im Zusammenhang mit der Asylantragstellung an der Grenze.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Absatz 1 festgelegte Pflicht zur Weiterleitung durch die Grenzbehörden im Falle eines Asylgesuchs war irreführend. Eine solche Pflicht bestand und besteht nur für den Fall, dass die Einreise nicht verweigert wird. Dies wird durch die ergänzende Formulierung klar gestellt.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 regelt die Pflicht der Grenzbehörde zur Einreiseverweigerung in den Fällen, in denen schon von vornherein feststeht, dass dem Ausländer kein Anspruch auf Asyl zusteht beziehungsweise dass die Bundesrepublik Deutschland nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Er entspricht soweit inhaltlich der bisher bestehenden Regelung zur Einreiseverweigerung.

Anders als bisher darf eine Einreise jedoch nicht mehr dann verweigert werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Diese Regelung wäre mit Artikel 9 der Richtlinie 2013/32/EU unvereinbar. Danach hat jeder Antragsteller das Recht auf Verbleib in einem Mitgliedstaat bis zum Abschluss seines Asylverfahrens. Dies setzt notwendigerweise seine Einreise voraus. Außer in den oben genannten Fällen kann die Einreise daher nur verweigert werden, wenn das Asylverfahren vor der Einreise an der Grenze durchgeführt wird.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 regelt im Sinne der Rechtsklarheit die Befugnis der Grenzbehörde zur Beantragung von Haft.

Aufgrund des Artikel 9 der Richtlinie 2013/32/EU ist vor einer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 der Ausgang der Zulässigkeitsprüfung beim Bundesamt abzuwarten. Dies wird im neuen Absatz 5 geregelt.

Der neue Absatz 6 setzt Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da in Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, die nach dem neuen Absatz 5 für den Vollzug erforderliche Abschiebungsanordnung nicht ergeht und die in der alten Nummer 1 genannten Maßnahmen daher nicht vollzogen werden können, ist die Regelung entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

In der überwiegenden Zahl handelt es sich bei den Fällen nach § 18 um Sachverhalte, die der VO (EU) 604/2013 unterfallen. Unbegleitete Minderjährige dürfen nach dieser VO nur noch überstellt werden, wenn die die vom EuGH in der Rechtssache C-648/11 genannten

Voraussetzungen erfüllt sind. Da diese nur auf einen geringen Teil der Fälle Anwendung finden dürften, wird zur Vereinfachung die Einreise für unbegleitete Minderjährige, mit Ausnahme des Flughafenverfahrens, gestattet.

Zu Buchstabe f

Der neue Absatz 8 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Der neue Absatz 9 regelt das Verhältnis des § 18 zu den Fällen, in denen ein Asylverfahren direkt an der Grenze geführt wird.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt die Fälle, in denen das bisherige Flughafenverfahren zur Anwendung kommen darf. Diese werden in Satz 2 wie folgt umgesetzt:

Nummer 1 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe d) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 2 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 3 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe j) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 4 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i) der Richtlinie 2013/32/EU um.

In bestimmten Fällen kann die Grenzbehörde über die Einreise erst nach Beteiligung des Bundesamts entscheiden, da diese Gründe für die Anwendung des Flughafenverfahrens mit dem inhaltlichen Vorbringen der Ausländer zusammenhängen. Die Regelungen in Satz 3 ergeben sich wie folgt aus der Richtlinie 2013/32/EU:

Nummer 1 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 2 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 3 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Aufhebung erfolgt im Hinblick auf den neuen Absatz 10.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Streichung vollzieht die Änderung des § 25 Absatz 1 nach, der nunmehr bestimmt, dass eine Anhörung stets persönlich erfolgen muss. Eine gesonderte Aufzählung wäre daher redundant.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

In Artikel 18 Absätze 2 bis 9 der Richtlinie 2013/33/EU werden Anforderungen an Unterkünfte für Asylbewerber formuliert, die nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/33/EU auch für die Räumlichkeiten zur Unterbringung in Transitzonen gelten. Diese werden mit dem neuen Absatz 1a umgesetzt.

Mit Absatz 1b werden Artikel 24 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Zusammenhang mit dem Flughafenverfahren umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Hiermit wird die von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU eröffnete Möglichkeit genutzt, im Flughafenverfahren auch über die Zulässigkeit eines Asylantrags zu entscheiden und bei Unzulässigkeit die Einreise zu verweigern. Auch in diesen Fällen ist eine Schutzgewährung in Deutschland ausgeschlossen, so dass eine Gleichstellung mit offensichtlich unbegründeten Anträgen gerechtfertigt ist.

Zu Buchstabe d

Mit dieser Änderung wird die Frist für einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz den Fristen für anderweitig nach diesem Gesetz zulässige Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz angepasst.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Angabe von Fristen soll einheitlich in Arbeitstagen erfolgen.

Um eine noch gründlichere Prüfung der Anträge im Flughafenverfahren zu ermöglichen, gleichzeitig aber den Aufenthalt am Flughafen nicht zu lange auszudehnen, wird der Zeitraum, in der die Einreise verweigert werden darf, um einen Arbeitstag ausgedehnt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Absatz 7 regelt Ausnahmen für besonders schutzbedürftige Ausländer.

Satz 1 Nummer 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU.

Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 setzen Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 8 stellt klar, dass für den Fall, dass die Einreise gestattet wird, eine Weiterleitung des Ausländers an eine Aufnahmeeinrichtung zu erfolgen hat. Unbegleitete minderjährige Ausländer sind davon ausgenommen, da sie zunächst in Obhut zu nehmen sind.

Absatz 9 setzt Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 10 regelt das Verhältnis zwischen §18a und § 18.

Zu Nummer 21

Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU ermöglicht es den Mitgliedstaaten neben den Verfahren in Transitzonen von Flughäfen auch an anderen Grenzübergängen ein Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen. Da die Bundesrepublik Deutschland von Mitgliedern des Schengen-Raums umgeben ist, käme dies nur bei einer Wiedereinführung von Grenzkontrollen in Betracht, die im Einklang mit den Vorgaben des Schengener Grenzkodex erfolgen muss. Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem von Staaten umgeben, die die VO (EU) 604/2013 anwenden, so dass auch im Falle einer Kontrolle an der Landgrenze die Regelungen des § 18 angewendet werden könnten. Es ist jedoch erforderlich, analog zum Flughafenverfahren eine Regelung für die Fälle zu treffen, in denen die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens dennoch bei der Bundesrepublik Deutschland liegt und der Fall keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten bereitet.

Absatz 1 setzt daher Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 ermöglicht in Umsetzung des Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU die Übertragung der Anhörung nur über die Zulässigkeit auf Bedienstete der Grenzbehörde,

wenn diese entsprechend geschult wurden. Da im Falle eines Nachsuchens um internationalen Schutz bei der Grenzbehörde ohnehin ein entsprechender Kontakt zwischen Ausländer und Grenzbehörde besteht, ließe sich das Verfahren auf diese Weise beschleunigen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit fiele in jedem Fall weiterhin in die Zuständigkeit des Bundesamts, ebenso wie die Durchführung einer Anhörung zur Begründetheit des Antrags, sofern der Antrag zulässig ist.

Absatz 3 klärt die Zuständigkeit für die Beantragung von Haft nach § 33b Nummer 2.

Absatz 4 sieht Ausnahmefälle vor, in denen eine Einreise zu erlauben ist.

Satz 1 Nummer 1 bestimmt im Sinne des Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU eine Frist, innerhalb derer eine Entscheidung erfolgen muss, bevor eine Einreise gestattet wird. Die in der Richtlinie vorgesehene Frist von maximal vier Wochen soll jedoch nicht ausgeschöpft werden.

Satz 1 Nummer 2 stellt noch einmal ausdrücklich klar, dass bei zulässigem oder nicht offensichtlich unbegründetem Antrag die Einreise zu gestatten ist.

Da die Prüfung vor einer Einreise nur möglich ist, wenn noch keine faktische Einreise erfolgt ist, lässt sich das Verfahren nur im Fall einer freiheitsentziehenden Maßnahme umsetzen. Eine solche sieht die Richtlinie 2013/33/EU in Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c) vor, der durch § 33b Nummer 3 umgesetzt wird. Satz 1 Nummer 3 regelt daher, dass eine Prüfung vor Gestattung der Einreise nur dann erfolgt, wenn eine Inhaftnahme des Ausländers erfolgt.

Satz 1 Nummer 4 verhindert, dass ein Ausländer wegen der fehlenden Wiederaufnahmebereitschaft eines anderen Staates in keinen Staat einreisen kann und daher keine Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz erfolgt.

Satz 1 Nummer 5 sichert die in den Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU und in diesem Gesetz vorgesehenen Garantien für schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen. Da die Prüfung, ob ein Ausländer solcher Garantien bedarf, in der kurzen Frist nicht durchgeführt werden kann, sind bereits Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit ausreichend.

Satz 1 Nummer 6 legt fest, dass auch im Falle eines länger andauernden Rechtsmittelverfahrens eine Einreise zu gestatten ist.

Satz 1 Nummer 7 nimmt unbegleitete Minderjährige vom Verfahren an der Grenze vollständig aus.

Satz 2 stellt klar, dass für den Fall, dass die Einreise gestattet wird, eine Weiterleitung des Ausländers an eine Aufnahmeeinrichtung zu erfolgen hat. Unbegleitete minderjährige Ausländer sind davon ausgenommen, da sie zunächst in Obhut zu nehmen sind.

Absatz 5 regelt mit dem Verweis auf § 18a Absätze 4 und 5 den Zugang zum vorläufigen Rechtsschutz und setzt mit dem Verweis auf § 18a Absatz 9 den Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 6 regelt das Verhältnis zwischen § 18b und § 18.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Der angefügte Satz bringt den Vorrang der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zum Ausdruck.

Zu Buchstabe b

In Umsetzung des Artikel 9 der Richtlinie 2013/32/EU ist es nach erfolgter Einreise nur in den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU benannten Ausnahmefällen zulässig, den Aufenthalt vor Abschluss des Asylverfahrens zu beenden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung zeichnet die Aufhebung des alten Absatzes 3 nach.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in §§ 18 bis 18b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das grob fahrlässige Unterlassen einer Meldung in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung wird in Zukunft dem Nichtbetreiben des Verfahrens gleichgestellt. Für den Ausländer hat dies zur Folge, dass ein später gestellter Antrag nicht wie bisher unmittelbar als Folgeantrag gewertet wird, sondern nach den in der Richtlinie 2013/32/EU und in diesem Gesetz geregelten Bestimmungen zur Wiedereröffnung des Verfahrens zu behandeln ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei einer Wiedereröffnung des Verfahrens nach dem neu eingefügten § 33 Absatz 4 wird das Verfahren mit dem Stand weitergeführt, den es zuvor hatte. Wurde der Ausländer zu diesem Zeitpunkt noch nicht angehört, ist eine Anhörung daher ohnehin noch durchzuführen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung zeichnet die Änderungen in Absatz 2 nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um die Organisation und Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz zu beschleunigen, ist eine möglichst zügige Weitergabe der Daten erforderlich.

Zu Nummer 24

Die Änderung ist eine Folge der Änderungen in §§ 18 bis 18b.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Das grob fahrlässige Unterlassen einer Antragstellung zum zugewiesenen Termin wird in Zukunft dem Nichtbetreiben des Verfahrens gleichgestellt. Für den Ausländer hat dies zur Folge, dass ein später gestellter Antrag nicht wie bisher unmittelbar als Folgeantrag gewertet wird, sondern nach den in der Richtlinie 2013/32/EU und in diesem Gesetz geregelten Bestimmungen zur Wiedereröffnung des Verfahrens zu behandeln ist.

Zu Buchstabe b

Bei einer Wiedereröffnung des Verfahrens nach dem neu eingefügten § 33 Absatz 4 wird das Verfahren mit dem Stand weitergeführt, den es zuvor hatte. Wurde der Ausländer zu diesem Zeitpunkt noch nicht angehört, ist eine Anhörung daher ohnehin noch durchzuführen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung zeichnet die vorhergehende Änderung nach.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung vollzieht die Änderung des § 25 Absatz 1 nach, der nunmehr bestimmt, dass eine Anhörung stets persönlich erfolgen muss. Eine gesonderte Aufzählung wäre daher redundant.

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 4 setzt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 5 setzt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 6 setzt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der neue Text setzt Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um. Für den Begriff der abhängigen Person ist die Definition Artikel 16 der VO (EU) 604/2013 maßgebend.

Zu Buchstabe b

Die Norm setzt § 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung des alten Absatz 4 erfolgt im Hinblick auf die neuen Fristen zur Entscheidung eines Asylantrags im neuen Absatz 7.

Absatz 4 setzt nunmehr Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU um.

Absatz 5 setzt Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/95/EU um.

Absatz 6 setzt Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2011/95/EU um.

Absatz 7 Sätze 1 bis 4 setzen Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um. Satz 5 setzt Artikel 31 Absatz 6 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 8 Satz 1 setzt Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU um. Satz 2 setzt Artikel 31 Absatz 9 der Richtlinie 2013/32/EU um. Der Beginn der Entscheidungsfrist von einer Woche soll durch einen Aktenvermerk festgehalten werden. Satz 3 stellt das Verhältnis zu §§ 18 bis 18b klar.

Absatz 9 setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 10 stellt klar, dass die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesamts die Möglichkeit, die Anhörung zur Zulässigkeit eines Antrags durch Bedienstete anderer Behörden durchführen zu lassen, nicht ausschließt.

Zu Nummer 28

Der neue § 24a regelt die Pflicht zur Gewährung besonderer Verfahrensgarantien, wenn festgestellt wurde, dass der Ausländer diese benötigt.

Dabei setzt Absatz 1 Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 setzt Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 3 setzt Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU um.

§24b regelt die Durchführung medizinischer Untersuchungen und setzt Artikel 18 der Richtlinie 2013/32/EU um.

§24c regelt die Erteilung unentgeltlicher rechts- und verfahrenstechnischer Auskünfte während der Durchführung des Asylverfahrens beim Bundesamt.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 1 Satz 3 beinhaltet die nach Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU mögliche Verfahrensregelung. Die Beratung soll nur erfolgen, wenn der Ausländer sich entsprechend äußert. Der Antrag ist an keine Voraussetzungen geknüpft.

Absatz 1 Satz 4 regelt die nach Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU mögliche zeitliche Begrenzung. Eine Beratung zum Verfahren beim Bundesamt ist nur bis zu dessen Entscheidung sinnvoll.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um. Entsprechend der Regelung in Absatz 1 soll eine über die Vorgaben zu Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung nach § 31 Absatz 1 hinausgehende Beratung nur auf Antrag erfolgen. Auch dieser Antrag ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Absatz 2 Satz 3 regelt die nach Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU mögliche zeitliche Begrenzung. Eine Beratung darüber, wie eine Entscheidung angefochten werden kann, ist nur sinnvoll, solange eine Anfechtung der Entscheidung überhaupt möglich ist.

Die unentgeltliche Rechtsberatung im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren ist in § 83c geregelt. Absatz 2 Satz 4 bestimmt daher, dass auch vor Ablauf der Frist nach Satz 3 ein Antrag auf Verfahrensberatung nach diesem Absatz nicht mehr zulässig ist, wenn bereits ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Absatz 3 setzt Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 3 stellt in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU klar, dass eine persönliche Anhörung des Ausländers durchgeführt werden muss, sofern nicht ein gesetzlich normierter Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Die Sätze 4 und 5 setzen Artikel 16 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe b

Die Streichung vollzieht die Änderung des Absatz 1 nach, der nunmehr bestimmt, dass eine Anhörung stets persönlich erfolgen muss. Eine gesonderte Aufzählung wäre daher redundant.

Zu Buchstabe c

Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU ermöglicht den Mitgliedstaaten im nationalen Recht zu regeln, in welchen Fällen sie Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung geben. Diese Regelung wird im neuen Absatz 6a getroffen. Kinder, die im Familienverband einreisen, haben in den seltensten Fällen eigene Asylgründe, sondern teilen das Schicksal der ganzen Familie. Würden die Kinder selbst bedroht oder haben sie eigene – eventuell kinderspezifische – Asylgründe (z. B. drohende Genitalverstümmelung), wird dies im Regelfall bereits von den Eltern vorgetragen. Erfolgt ein solcher Sachvortrag oder liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, wird das Kind angehört, soweit es zweckmäßig erscheint und die Anhörung keine unnötige Belastung für das Kind darstellt. Dabei sind insbesondere Alter, psychische Verfassung, Reifegrad und Wissensstand zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Anhörung der Eltern kein Hinweis auf Gründe, die in der Person des Kindes liegen, werden die Eltern trotzdem stets explizit nach Asylgründen des Kindes gefragt und das Kind ggf. angehört. Im Übrigen ist zumindest ein Elternteil aufgrund seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter bei einer Anhörung des Kindes anwesend und kann erläuternd eingreifen, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seine Gründe verständlich und umfassend darzulegen.

Der neue Absatz 6b dient der Sicherung besonderer Verfahrensgarantien unbegleiteter minderjähriger Ausländer bei der Anhörung.

Satz 1 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2, 1. Halbsatz der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 2 setzt Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 3 setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um. Anders als in der Richtlinie wird jedoch stellt die Anwesenheit des unbegleiteten minderjährigen Ausländers hier jedoch die Regel dar.

Satz 4 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2, 2. Halbsatz der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 5 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 6 setzt Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 7 Satz 1 setzt Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 7 Satz 2 setzt Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hiermit wird Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Absatz 8 setzt Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 9 Satz 1 und 2 setzen Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 9 Satz 3 setzt Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 9 Satz 4 betrifft für den Fall, dass die persönliche Anhörung derart durchgeführt wird, dass sich Ausländer und Mitarbeiter des BAMF nicht im selben Raum befinden, sondern die Anhörung ähnlich der Regelung in § 128a ZPO per Videoübertragung durchgeführt wird. Da in diesen Fällen ohnehin audiovisuelle Technik zum Einsatz kommt, ist in diesen Fällen eine Aufzeichnung anzufertigen.

Absatz 9 Satz 5 setzt Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 10 Satz 1 setzt Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 10 Satz 2 setzt Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Da nach § 13 Absatz 2 mit jedem Asylantrag sowohl Asyl als auch internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt wird, wird in Übereinstimmung mit Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU klargestellt, dass im Falle der Einreise über einen sicheren Drittstaat auch der internationale Schutz ausgeschlossen wird. Um einen Staat als ersten Asylstaat eines Ausländers betrachten zu können, ist es erforderlich, dass die Voraussetzungen des internationalen Schutzes in Bezug auf diesen Staat nicht vorliegen.

Die Möglichkeit, im konkreten Einzelfall die gesetzliche Vermutung der Sicherheit in einem Staat zu widerlegen, wird in Übereinstimmung mit Artikel 39 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU auf einfachgesetzlicher Ebene zu Klarstellung aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der Klarstellung und zeichnet die vorhergehende Änderung in Satz 2 nach.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die neue Nummer 4 dient der Umsetzung des Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit diesem Satz wird Artikel 26 Absatz 6 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit diesem Satz wird Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Änderung des Absatzes 2 nach.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift dient der Präzisierung und Abgrenzung vom Konzept der sicheren Drittstaaten in § 26a.

Zu Buchstabe b

Die Legaldefinition des Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Sprachgebrauch des Artikel 35 der Richtlinie 2013/32/EU zusammen.

Da nach § 13 Absatz 2 mit jedem Asylantrag sowohl Asyl als auch internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt wird, wird in Übereinstimmung mit Artikel 35 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU klargestellt, dass

im Falle der Einreise über einen sicheren Drittstaat nicht nur eine Asylenerkennung, sondern auch der internationale Schutz ausgeschlossen wird.

Absatz 1 Satz 2 setzt die Vorgabe des Artikel 35 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe c

Absatz 1a setzt Artikel 35 Unterabsatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Legaldefinition in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des Satz 1 stellt die Rechtsfolge der in diesem Absatz getroffenen gesetzlichen Vermutung klar.

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 2 stellt klar, dass die Widerlegbarkeit im Einzelfall auch für diesen Fall gilt.

Zu Buchstabe e

Artikel 35 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU macht konkretere Vorgaben für die Vermutung, wann das Konzept des ersten Asylstaates auf den Asylantrag eines Ausländers angewandt werden kann. Diese werden daher im neuen Absatz 3 umgesetzt, ergänzt durch die Voraussetzung, dass der Ausländer sich in dem entsprechenden Staat bereits drei Monate aufhalten konnte. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht nur die rechtlichen, sondern auch die tatsächlichen Umstände für den Einzelnen in dem entsprechenden Staat einbezogen werden. Die Widerlegbarkeit der Vermutung wird auch hier in Satz 2 ausdrücklich klar gestellt.

Zu Nummer 32

Die möglichen Gründe einer Unzulässigkeit eines Asylantrags werden zur besseren Übersichtlichkeit und Vereinfachung der Rechtsanwendung in einem Katalog zusammengefasst. Der Inhalt der aufgehobenen Norm findet sich dort wieder.

Zu Nummer 33

Die Behandlung eines Antrags als unbeachtlich ist in den Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nicht vorgesehen und wird daher nicht mehr erfolgen.

§ 29 soll in seiner neuen Fassung alle Gründe für eine Unzulässigkeit eines Asylantrags zusammenfassen.

Absatz 1 setzt in Nummer 1 den Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummern 2, 4 und 5 setzen Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 3 setzt Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 setzt Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um. Die Anhörung zur Zulässigkeit stellt keinen Selbsteintritt im Sinne des Artikels 17 der VO (EU) 604/2013 dar, auch wenn in diesem Zusammenhang bereits Fluchtgründe zur Sprache kommen.

Absatz 3 stellt klar, dass ein Nichtmitwirken des Ausländers das Bundesamt nicht daran hindert, eine Entscheidung zu treffen.

Absatz 4 setzt Artikel 34 Absatz Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Änderung beruht darauf, dass mit einem Asylantrag nicht mehr nur Asyl nach dem Grundgesetz, sondern auch internationaler Schutz beantragt wird. Um einen Staat als sicheren Herkunftsstaat eines Ausländers betrachten zu können, ist es daher erforderlich, dass die Voraussetzungen des internationalen Schutzes in Bezug auf diesen Staat nicht vorliegen.

Zu Buchstabe b

Die angefügten Textteile in Absatz setzen die in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU festgelegten Voraussetzungen für die Einstufung eines sicheren Herkunftsstaats in deutsches Recht um, da die Kriterien detaillierter sind, als die Vorgaben des Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Änderung des Absatz 2 nach.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist geboten, da nach § 13 Absatz 2 Satz 2 mit jedem Asylantrag auch internationaler Schutz beantragt wird, der neben der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 auch den subsidiären Schutz im Sinne des § 4 umfasst. Ein Asylantrag kann daher nur dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn auch die Voraussetzungen des § 4 nicht vorliegen.

Zu Buchstabe b

In Fällen einer allgemeinen Notsituation in einem Herkunftsland ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass diese ein Abschiebungsverbot begründet. Dies steht einer offensichtlichen Unbegründetheit entgegen.

Zu Buchstabe c

Der alte Absatz 5 war aufzuheben, da Eingaben beim Bundesamt, die keine Anträge im Sinne des § 13 Absatz 2 darstellen, eben gerade keine Asylanträge darstellen und daher vom Bundesamt in der Sache nicht zu bescheiden sind.

Der neue Absatz 5 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a) Nummer iii) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Da gegen die Entscheidung, einen Asylantrag wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat oder wegen der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 als unzulässig abzulehnen, nunmehr auch Eilrechtsschutz beantragt werden kann, ist die zwingende Zustellung der Entscheidung in diesen Fällen an den Ausländer selbst nicht mehr erforderlich. Es ist daher ausreichend, auch in diesen Fällen die allgemeine Bestimmung des Satz 1 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 29 und 30.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 13.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 29 und 30. In Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden die Abschiebungsverbote hinsichtlich des entsprechenden Drittstaats im Rahmen der normativen Vergewisserung mit geprüft werden. Der Antrag kann daher nur als unzulässig behandelt und der Ausländer auf den entsprechenden Drittstaat verwiesen werden, wenn keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

In den Fällen des § 29 Absatz 1 Nummer 5 ist bereits einmal darüber entschieden worden. Eine Unzulässigkeit des Antrags darf nur festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 71 vorliegen, also insbesondere, wenn keine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.

Eine erneute Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine Entscheidung über zielstaatsbezogene Abschiebungsverböten ist in diesem Fall in der Regel nicht erforderlich, da bei Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung eine Abschiebung ohnehin nicht zulässig ist und bei Verlust des Aufenthaltstitels vor einer Abschiebung das Bestehen der Abschiebungsverböten neu zu prüfen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 3 stellt noch einmal klar, dass das Bundesamt von der Ausländerbehörde um eine Entscheidung zu Abschiebungsverböten gebeten werden muss, bevor diese eine Person tatsächlich abschieben kann.

Zu Buchstabe d

Der Satz wird aufgehoben, da im neuen Absatz 5 geregelt wird, dass der Ausländer ein Dokument erhält, mit dem er nachweisen kann, dass sein Asylantrag nicht in der Sache geprüft wurde.

Zu Buchstabe e

Die Aufhebung ist Folge der Änderung in Absatz 3, nach der die Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG bei allen Anträgen regelmäßig entfallen soll, wenn den Ausländern Asyl oder internationaler Schutz gewährt wird.

Zu Buchstabe f

Die Neufassung des Absatzes passt ihn in Satz 1 einerseits an den neuen Katalog der Unzulässigkeitsgründe in § 29 an. Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe g

Absatz 6 setzt Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 7 setzt Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 37

Der geänderte § 33 sieht vor, dass in diesen Fällen das Verfahren zunächst eingestellt wird. Es erfolgt daher keine abschließende Entscheidung, so dass die Regelung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 38

Insbesondere in Fällen des Untertauchens verursacht die erforderliche gesonderte Aufforderung durch das Bundesamt erheblichen zusätzlichen Aufwand und sorgt für Verzögerungen im weiteren Verfahrensablauf. Darüber hinaus schlägt Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der

Richtlinie 2013/32/EU detailliertere Kriterien vor, nach denen ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen behandelt werden kann. Diese knüpfen zum einen an ausdrückliche Aufforderungen zu bestimmten Verfahrensschritten an, zum anderen an die Fälle, in denen ein Ausländer für die Behörden nicht mehr erreichbar ist.

Indem diese Kriterien der Richtlinie 2013/32/EU in das deutsche Recht übernommen werden, ist eine gesonderte Aufforderung zur weiteren Betreuung des Verfahrens nicht mehr erforderlich, ohne dass die Rechte der Asylantragsteller unangemessen eingeschränkt werden. In den Fällen des neuen § 33 Absatz 2 Nummer 1 knüpft eine Einstellung wegen einer stillschweigenden Rücknahme an ergangene ausdrückliche Aufforderungen an den Ausländer an, die mit dem Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 verbunden sind. Zudem besteht die Möglichkeit, das Versäumnis zu rechtfertigen. In den Fällen des § 33 Absatz 2 Nummer 2 erreicht eine gesonderte Aufforderung den Ausländer ohnehin nicht. Der Fristbeginn ist beim Bundesamt durch einen Vermerk in der Akte zu dokumentieren.

Zudem kann der Ausländer nach den Regeln des neuen Absatz 4, mit dem Artikel 28 Absatz 2 umgesetzt wird, innerhalb der ersten neun Monate nach Einstellung des Asylverfahrens gemäß Absatz 1 ohne Verfahrensnachteile die Wiedereröffnung des Verfahrens beantragen. Das versehentliche Versäumnis einer Aufforderung kann daher auf diesem Wege behoben werden.

Bei einer Einstellung wegen Nichtbetreibens ist eine Entscheidung zu den Abschiebungsverböten nicht erforderlich, wenn der Ausländer untergetaucht oder sonst nicht erreichbar ist. Da aber auch bei einer Einstellung wegen Nichtbetreibens eine Abschiebungsandrohung ergehen soll, wenn der Ausländer wieder auftaucht und eine Aufenthaltsbeendigung zu erfolgen hat, muss dem Bundesamt ermöglicht werden, eine solche Entscheidung treffen zu können.

Absatz 5 ist erforderlich, um klarzustellen, dass in Fällen des Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eine Wiedereröffnung des Verfahrens auch nach Ablauf der Frist von neun Monaten ermöglicht wird.

Zu Nummer 39

Aufgrund des von den vorhergehenden Normen deutlich trennbaren Inhalts ist es angezeigt, einen neuen Unterabschnitt für die von der Richtlinie 2013/33/EU vorgeschriebenen Regelungen zur Inhaftierung von Ausländern, die zu irgendeinem Zeitpunkt einen Asylantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Mit diesen Vorschriften der Richtlinie 2013/33/EU soll ein europaweit einheitliches Vorgehen in diesem Bereich sichergestellt werden. Insbesondere wird ausdrücklich betont, dass alleine die Tatsache, dass ein Ausländer einen Asylantrag stellt, kein Grund für seine Inhaftierung darstellt.

Zudem wird ein abschließender Katalog von möglichen Haftgründen festgelegt.

Nicht zuletzt schreibt die Richtlinie 2013/33/EU bestimmte Haftbedingungen für die Personengruppe vor und trifft darüber hinaus Sonderregelungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 33a

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass eine Haft aus Gründen, die unabhängig von einem laufenden Asylverfahren vollstreckt wird, wie zum Beispiel Strafhaft oder Abschiebehaft, von diesem Unterabschnitt unberührt bleibt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage im alten § 14 Absatz 3.

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU um.

§ 33b überträgt die nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2013/33/EU zulässigen Haftgründe in deutsches Recht. Dabei werden in Nummer 5 die Begriffe „nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung“ aus der Richtlinie in Anlehnung an § 60 Absatz 8 AufenthaltG konkretisiert.

§ 33c setzt Artikel 10 der Richtlinie 2013/33/EU um.

§ 33d setzt Artikel 11 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Zu Nummer 40

Die Änderung ist Folge der Einfügung des neuen Unterabschnitts zu den Haftbedingungen.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des § 27a und der Aufnahme des entsprechenden Unzulässigkeitsgrundes in § 29.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Ein Verbot der Abschiebung vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ist nunmehr einheitlich in § 75 Absatz 3 geregelt.

Mit der Ergänzung in den §§ 34a AsylVfG wird das Recht des Eilrechtsschutzes mit Blick auf einstweilige Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt harmonisiert.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Die Behandlung eines Antrags als unbeachtlich ist in den Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nicht vorgesehen und wird daher nicht mehr erfolgen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folge der Abschaffung der Behandlung von Anträgen als unbeachtlich und der daraus resultierenden Änderung des § 29.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Die Behandlung eines Antrags als unbeachtlich ist in den Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nicht vorgesehen und wird daher nicht mehr erfolgen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu § 34a Absatz 2 Asylverfahrensgesetz verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Ein Verbot der Abschiebung vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ist nunmehr einheitlich in § 75 Absatz 3 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Da Anträge nicht mehr als unbeachtlich behandelt werden, kann diese Regelung entfallen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folge der Aufhebung des Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folge der Aufhebung des Absatz 1.

Zu Nummer 45

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 muss die entsprechende Information an die zuständige Ausländerbehörde weitergegeben werden können.

Zu Nummer 46

Richtlinie 2013/33/EU legt Standards fest, die bei der Unterbringung von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten einzuhalten sind.

Diese werden wie folgt umgesetzt:

Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 4 setzt Artikel 18 Absatz 7 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 5 setzt Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 6 setzt Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie 2013/33/EU um. Für den Begriff der abhängigen Person ist auch hier die Definition des Artikel 16 der VO (EU) 604/2013 maßgebend.

Absatz 7 setzt Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 8 setzt Artikel 18 Absatz 9 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Die Änderung wird wegen der Anfügung eines zweiten Absatzes erforderlich.

Zu Buchstabe b

Um die Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung der Bundesländer untereinander bei der Unterbringung von Asylbewerbern zu verbessern, werden mit dieser Regelung die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die Unterbringung von Asylbewerbern auch außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen der zur Aufnahme verpflichteten Länder auf der Basis von Vereinbarungen zu ermöglichen. Die Kostenträgerschaft verbleibt dabei bei den aufnahmepflichtigen Ländern, die Aufnahmequoten entsprechend des Königsteiner Schlüssels werden beibehalten.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Die in § 45 Absatz 2 getroffene Regelung zur Verteilung von Asylbewerbern muss auf Ebene der Zuständigkeit der Erstaufnahmeeinrichtungen nachverfolgt werden.

Zu Buchstabe b

Hiermit wird Artikel 12 der Richtlinie 2013/33/EU umgesetzt.

Zu Nummer 49

Zu Buchstabe a (§ 47 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG)

Die Aufenthaltshöchstdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung wird für alle Ausländer von drei auf sechs Monate verlängert. Hiermit soll eine schnellere Bearbeitung der Asylverfahren ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b (§ 47 Absatz 1a AsylVfG)

Für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat soll die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum Abschluss des Verfahrens und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise bestehen. Hiermit soll bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf eine rasche Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden.

Zu Nummer 50 (§ 48 AsylVfG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Da Anträge nicht mehr als unbeachtlich behandelt werden, kann diese Regelung entfallen.

Zu Buchstabe b

Hiermit wird Artikel 12 der Richtlinie 2013/33/EU umgesetzt.

Zu Nummer 52

Um diejenigen Länder zu entlasten, die insbesondere viele Kinder und Jugendliche in ihren Jugendhilfeeinrichtungen unterbringen, sollen die Ausländer, die in den in § 14 Absatz 2 Nummer 2 benannten Einrichtungen untergebracht sind, auf die Verteilungsquote angerechnet werden.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift vollzieht die Änderung des Absatz 1 nach, wonach andere Unterbringungsarten den Gemeinschaftsunterkünften gleichgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2013/33/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung überträgt die in § 44 Absätze 3 bis 8 umgesetzten Standards für Erstaufnahmeeinrichtungen entsprechend der Vorgabe des Artikel 18 der Richtlinie 2013/33/EU auch auf alle anderen Unterbringungsarten. Dabei beziehen sich die in § 44 Absatz 3 und 4 umgesetzten Absätze 3, 4 und 7 des Artikel 18 der Richtlinie 2013/33/EU ausdrücklich nur auf Gemeinschaftsunterkünfte, so dass der Verweis auch nur diesbezüglich erfolgt.

Zu Nummer 54

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 muss die entsprechende Information an das Bundesamt weitergegeben werden können.

Zu Nummer 55

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 2 Satz 2 und 3 setzen Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Zu Nummer 56

Die Dauer der räumlichen Beschränkung soll an die Aufenthaltshöchstdauer in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Absatz 1, 1a angepasst werden.

Zu Nummer 57

BMAS: Durch die Änderung wird die in § 40 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG angeordnete Versagung, wonach Asylsuchende nicht als Leiharbeitnehmerin oder Leiharbeitnehmer tätig werden dürfen, aus dem AsylVfG gestrichen. Die Versagung wird in eine für Asylsuchende und Geduldete gemeinsame Regelung in die BeschV überführt (vgl. Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c).

Hinweis BMI: Regelungsvorschlag des BMAS zu § 61 steht im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag BMAS in § 32 BeschV und entfällt bei Übernahme der BMI-Alternative in § 40 AufenthG.

Zu Nummer 58

Die Datenübermittlung soll dem Bundesamt dabei helfen mögliche Gesundheitsrisiken für seine Mitarbeiter zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Eine Antragstellung des Ausländers beim Bundesamt bleibt weiterhin auch vor der Untersuchung möglich.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Die Angabe von Fristen soll einheitlich in Arbeitstagen angegeben werden.

Zu Buchstabe b

Die Klarstellung erfolgt im Hinblick auf die Ausweitung der möglichen Unterbringungsarten.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Klarstellung erfolgt im Hinblick auf die Ausweitung der möglichen Unterbringungsarten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 muss eine Ausländerbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sein.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auch die Anordnung einer räumlichen Beschränkung ist im Sinne der Rechtsklarheit auf der Bescheinigung zu vermerken.

Zu Nummer 60

Schon bisher wird einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt. Sie dient ausschließlich dem Nachweis, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Asylantrag zu stellen, und berechtigt ist, sich zur für seine Aufnahme und Unterbringung zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben und bei der zuständigen Außenstelle des BAMF einen Asylantrag zu stellen. Derzeit ist sie auf eine Woche befristet.

Um zu verhindern, dass Ausländer, bei denen sich die Asylantragstellung über den Zeitraum von einer Woche hinaus verzögert, ohne Nachweis für ihre Eigenschaft als Asylsuchender bleiben, wird die BüMA nunmehr gesetzlich geregelt und es werden Vorschriften für ihren Inhalt, ihre Erteilung und ihr Erlöschen festgelegt. Um praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wird die bisherige Wochenfrist auf zwei Wochen ausgedehnt, Verlängerungen sind jedoch auf Ausnahmesituationen zu beschränken und nur möglich, wenn der Ausländer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, den Asylantrag innerhalb von zwei Wochen zu stellen. Die Ausstellung erfolgt durch die Behörden, bei denen der Ausländer um

Asyl nachsucht und die gesetzlich zur Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Das Bundesministerium des Innern kann nach dem neuen § 88 ein Muster für die BüMA bestimmen, so dass der Vollzug der Regelungen erleichtert wird. Eine dokumententechnische Aufwertung ist damit nicht verbunden.

Insbesondere ändert sich der Charakter der BüMA durch die vorgenommenen Regelungen nicht. Sie dient weiterhin nur als Nachweis, dass der Inhaber als Asylsuchender registriert wurde und berechtigt ist, sich zu der im Dokument genannten Aufnahmeeinrichtung zu begeben, um dort bei der Außenstelle des Bundesamts einen Asylantrag zu stellen. Sie hat nur einen geringen Beweiswert im Rechtsverkehr, da sie ohne dokumententechnische Sicherungselemente wie etwa Wasserzeichen ausgestellt wird. Zudem beruht die Identität ausschließlich auf den Angaben des Ausländers und ist regelmäßig auch noch nicht durch die Abnahme von Fingerabdrücken gesichert. Die BüMA kann daher auch in Zukunft nicht zur Identifizierung des Ausländers dienen. Dementsprechend gilt sie auch nicht als Passersatz.

Zu den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 genannten Gründen zählen insbesondere nachgewiesene Erkrankungen, die eine Wahrnehmung des Termins unmöglich machten.

Zu Nummer 61

Für die Aushändigung des Passes zu den in Satz 1 genannten Zwecken ist es unerheblich, ob die räumliche Beschränkung noch besteht oder schon weggefallen ist.

Zu Nummer 62

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 muss die Zuständigkeit für eine Aufenthaltsermittlung geregelt sein.

Zu Nummer 63

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Da nunmehr auch bei einer Abschiebungsanordnung ein Eilverfahren möglich ist, welches die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht hemmt, sollte auch hier, wie bei der Abschiebungsandrohung, auf die Vollziehbarkeit abgestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung begegnet dem Problem, dass sich im Einzelfall die Vergabe eines Termins zur Antragstellung soweit verzögert, dass nach Satz 1 Nummer 2 die Aufenthaltsgestattung erlöschen und der Aufenthalt somit illegal würde, obwohl der Ausländer ohne eigenes Verschulden noch keine Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Regelung des Absatz 1 Satz 2 nach und stellt sicher, dass später gestellte Asylanträge in jedem Fall berücksichtigt werden.

Zu Nummer 64

Die Änderung vollzieht die inhaltliche Änderung des Abschnitts nach.

Zu Nummer 65

Zu Buchstabe a

Begründung zu Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb)

Beschränkt ein Folgeantragsteller seinen Vortrag auf das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote, dann steht das Wiederaufgreifen im Ermessen des Bundesamts. Es besteht jedoch kein sachlicher Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote, wenn keine Wiederaufgreifensgründe vorliegen. Durch die Ermessensausübung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsteht daher dort sowie bei den Gerichten überflüssiger Prüfungsaufwand. Mit der

Änderung entfällt die Ermessensausübung, so dass die Asylverfahren und die gerichtlichen Verfahren in diesen Fällen deutlich beschleunigt werden können.

Zu Buchstabe b

Hiermit wird Artikel 40 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt. Die Voraussetzungen für die Unzulässigkeit des Antrags bleiben unverändert. Insbesondere lässt der Wortlaut des Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU („unter anderem“) einen Verweis auf die Präklusionsfrist in § 51 Absatz 3 VwVfG weiterhin zu.

Zu Buchstabe c

Auch für Folgeantragsteller soll eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bestehen, wenn sie das Bundesgebiet vor der Folgeantragstellung verlassen hatten. Dadurch sollen die Kommunen entlastet werden.

Zu Buchstabe d

Hiermit wird Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit diesem Satz wird klargestellt, dass auch die Regelungen zu Wegfall beziehungsweise Anordnung einer räumlichen Beschränkung auf eine fortgeltende Räumliche Beschränkung anzuwenden sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Mit dem neuen Absatz 9 wird Artikel 40 Absatz 7 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Der neue Absatz 10 entspricht der Regelung des alten § 71a Absatz 1. Danach galten bei Zweitanträgen bisher schon inhaltlich die gleichen Verfahrensvoraussetzungen wie für Folgeanträge. Um dies noch deutlicher klarzustellen, werden sie nunmehr in die Norm zu Folgeanträgen aufgenommen.

Zu Nummer 66

Mit dem neuen § 71a wird Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Nummer 67

Da nach § 13 Absatz 2 mit jedem Asylantrag sowohl Asyl als auch internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt und bei einer positiven Entscheidung dementsprechend auch zuerkannt wird, muss sich auch die Regelung zum Erlöschen auf den internationalen Schutz beziehen.

Mit der Regelung es Absatz 1 wird Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Nummer 68

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Entlastung des Bundesamts bei der Mitteilungspflicht des Ergebnisses von Widerrufsprüfungen. § 26 Absatz 3 AufenthG soll zukünftig regeln, dass einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG besitzt, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, es sei denn, das

Bundesamt hat nach § 73 Absatz 2a des AsylVfG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Folglich muss auch die Mitteilungspflicht im AsylG entsprechend angepasst werden. Die aufgenommene Frist dient der Rechtssicherheit, da die Ausländerbehörde so den Zeitpunkt bestimmen kann, ab wann sie davon ausgehen kann, dass eine entsprechende Mitteilung vom Bundesamt nicht mehr erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Nummer 69

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung, die der Verwaltungsvereinfachung dient.

Zu Nummer 70

Die Änderung ist Folge der Erweiterung des § 73 um einen weiteren Absatz.

Zu Nummer 71

Die Aufnahme des Verweises auf § 34a in § 74 dient der Vereinheitlichung der Klagefristen in allen Fällen der Unzulässigkeit von Anträgen.

Zu Nummer 72

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift zeichnet die inhaltliche Änderung der Norm nach.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 3 wird das in Artikel 46 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2013/32/EU geregelte Bleiberecht während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens umgesetzt. Dieses Bleiberecht stellt ein Vollzugshindernis im Sinne des Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a) der VO (EU) 604/2013 dar, so dass die Überstellungsfrist des Artikel 29 Absatz 1 der VO (EU) 604/2013 mit Ablehnung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz neu zu laufen beginnt.

Der Verweis in Absatz 4 stellt klar, dass dies in den Fällen der §§ 18a und 18b nicht automatisch zu einem Recht zur Einreise führt.

Zu Nummer 73

Durch die Änderung in § 77 AsylVfG soll verhindert werden, dass das Gericht jede Änderung im Nachgang der Entscheidung über die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots berücksichtigen muss. Neue Gesichtspunkte können im Rahmen des Verfahrens nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG zur Verkürzung oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots geltend gemacht werden.

Zu Nummer 74

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 75

Die Erweiterung des § 83 AsylVfG und korrespondierend § 52 Nummer 2 Satz 3 VwGO (Artikel 7) um die Möglichkeit der Konzentration nach der Kategorie der Herkunftsländer auf ein einziges Verwaltungsgericht für die Gerichtsbezirke aller übrigen Verwaltungsgerichte eines Landes ermöglicht eine Spezialisierung auf zugewiesene Herkunftsstaaten und dient darüber hinaus der Entlastung gerade kleinerer Verwaltungsgerichte.

Zu Nummer 76

Der neue § 83c setzt die in der Richtlinie 2013/32/EU niedergelegte Pflicht der Mitgliedstaaten um, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren zu gewährleisten.

Absatz 1 setzt Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 und 21 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 überträgt das Verfahren der ZPO für die Kostenerstattung im Falle der Prozesskostenhilfe auf das Asylverfahren.

Absatz 3 setzt Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe d) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 4 Satz 2 stellt sicher, dass der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren zu jedem Verfahrensstadium möglich ist.

Mit Absatz 4 Satz 3 wird festgelegt, dass mit der Entscheidung in der Sache das Verfahren der jeweiligen Instanz vollständig beendet ist.

Absatz 5 setzt Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 6 setzt Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 7 setzt Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Durch den neuen § 83c AsylVfG wird klargestellt, dass für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Bundesamtes zum Einreise- und Aufenthaltsverbot die gleichen Regeln und Zuständigkeiten gelten wie für die Rechtsbehelfe gegen die asylrechtliche Entscheidung.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die isolierte Zuweisung der Anordnung von im Zusammenhang mit Migrationskontrolle stehender Haft an die ordentlichen Gerichte, obwohl dort keine gerichtlichen Bezüge zur ausländerrechtlichen Historie und zur Begründung der Ausreisepflicht bestehen, nicht sachgerecht ist.

Der enge Sachzusammenhang der Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung oder anderer Formen der Rückführung bzw. Überstellung mit der Begründung der vollziehbaren Ausreisepflicht gebietet eine Befassung der mit den Fallgestaltungen bereits befassten Verwaltungsrichter. Aus diesem Grund wird für die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung, für die Vorbereitungshaft und den Ausreisegewahrsam der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Die Haft zur Sicherung der Überstellung in den aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständigen Mitgliedstaat als Unterfall der Zurückschiebungshaft wird von dieser Änderung des Rechtsweges ebenfalls erfasst.

Da die Verwaltungsgerichtsordnung derzeit noch kein Verfahrensrecht zur Anordnung von Haft kennt, wird weiterhin das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) herangezogen. Soweit das FamFG allerdings Bezüge zu den ordentlichen Gerichten explizit herstellt, wird dieses in § 83e angepasst. Anstelle der Amtsgerichte wird die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet, anstelle der Oberlandesgerichte die der Oberverwaltungsgerichte und anstelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden nicht in der Kammer, sondern durch Einzelrichter.

Auf die Begründung zu § 83e wird Bezug genommen.

Zu Nummer 77

Der Gedanke der Verfahrensbeschleunigung und -ökonomie gebietet es, die Zuständigkeit für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots in den Ausländerbehörden der Länder zu belassen, wenn das BAMF die Abschiebung bereits angedroht bzw. angeordnet hat

und die Befristungsentscheidung nachträglich erlassen müsste. Dies ist der Fall bei denjenigen Abschiebungsandrohungen bzw. -anordnungen, die das BAMF bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltbeendigung erlassen hat. In diesen Altfällen sind somit die Ausländerbehörden der Länder für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 2 zuständig.

Zu Nummer 78

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Einfügung des neuen § 63a, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 79 (Anlage II)

Es wird zunächst auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Für die Einstufung der einzelnen Staaten als sichere Herkunftsstaaten sind außerdem folgende Erwägungen maßgeblich:

1. Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu Albanien vom 10. Juni 2015 sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort verteilter Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) oder Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), entspricht die Bestimmung dieses Staates zum sicheren Herkunftsstaat den vorgenannten Kriterien. Auch eine vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) im November 2013 veröffentlichte Untersuchung zum EU-weiten Anstieg der Asylanträge aus den Westbalkanstaaten, die die Ursache für den Anstieg insbesondere in den gesellschaftlichen und sozialen Problemen, nicht jedoch in einer asylrelevante Verfolgung sieht, unterstützt diese Einschätzung.

Die Republik Albanien ist eine parlamentarische Demokratie mit Mehrparteiensystem. Es darf als gewährleistet angesehen werden, dass in Albanien keine asylrelevante Verfolgung stattfindet. Systematische Menschenrechtsverletzungen finden nicht statt. Politische Verfolgung, das Verschwindenlassen politischer Gegner, Folter oder Zensur gehören der Vergangenheit an. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe findet nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nicht statt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des Einzelnen ist durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten wurden in Verfassung und Gesetzgebung verankert. Die politische Opposition hat die Möglichkeit, sich frei zu betätigen. Bürgerliche Freiheiten werden gewährt. Religionsfreiheit ist gewährleistet. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit in Albanien sind im Allgemeinen gewährt. Angehörige der Roma-Minderheit sind zwar in vielen Belangen nach wie vor gesellschaftlich benachteiligt und leben häufig in einer schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage, aber sie werden nicht politisch verfolgt. Seit 2010 existiert ein Antidiskriminierungsgesetz, als Kontroll-/Mediationsinstitutionen agieren das "State Committee on Minorities", die seit Mai 2010 tätige Antidiskriminierungsbeauftragte und der seit Ende 2011 neugewählte Ombudsmann. Es erscheint gewährleistet, dass in Albanien keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Folter ist verboten, die Todesstrafe im Friedensfall ist abgeschafft. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde am 2. Oktober 1996 ratifiziert.

Aus der zitierten vergleichenden Untersuchung des EASO geht hervor, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz die Lage in Albanien ähnlich einschätzen, was sich in dem sehr hohen Anteil der negativen Entscheidungen über gestellte Asylanträge niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Aus-

grenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen sind. Albanien wird auch von Frankreich und Österreich als sicherer Herkunftsstaat angesehen. Auch die Schweiz und Norwegen haben Albanien als sicheren Herkunftsstaat eingestuft. Die Voraussetzungen, unter denen in den genannten Staaten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden können, sind den in Deutschland hierfür maßgeblichen Voraussetzungen im Wesentlichen vergleichbar. Die Rechtsfolgen, die an eine solche Einstufung geknüpft werden, unterscheiden sich jedoch mehr oder weniger deutlich.

Nach alledem steht einer Einstufung Albanien als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Albanien generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

2. Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu Kosovo vom 25. November 2014 sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort verteilter Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) oder Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), entspricht die Bestimmung dieses Staates zum sicheren Herkunftsstaat den vorgenannten Kriterien. Auch eine vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) im November 2013 veröffentlichte Untersuchung zum EU-weiten Anstieg der Asylanträge aus den Westbalkanstaaten, die die Ursache für den Anstieg insbesondere in den gesellschaftlichen und sozialen Problemen, nicht jedoch in einer asylrelevanten Verfolgung sieht, unterstützt diese Einschätzung.

Die Republik Kosovo hat sich als parlamentarische Demokratie verfestigt. Es darf als gewährleistet angesehen werden, dass in Kosovo keine asylrelevante Verfolgung stattfindet. Gewaltenteilung ist gewährleistet. Systematische Menschenrechtsverletzungen finden nicht statt. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe findet nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nicht statt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des Einzelnen ist durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Die politische Opposition wird in ihrer Betätigung nicht eingeschränkt. Bürgerliche Freiheiten werden gewährt. Die Religionsfreiheit ist nach der kosovarischen Verfassung garantiert. Einschränkungen der Religionsfreiheit sind nicht bekannt. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit sind durch die kosovarische Verfassung garantiert. Alle relevanten Minderheiten in Kosovo sind durch eigene politische Parteien bzw. Vereinigungen im öffentlichen Leben präsent. Die offiziell als Minderheiten anerkannten Roma/ Ashkali/ Ägypter (RAE), Serben, Bosniaken, Türken und Goranen genießen laut Verfassung weitreichende Rechte. Die Regierung tritt öffentlich für Toleranz und Respekt gegenüber den RAE ein und hat im Februar 2009 die Regierungsstrategie "Strategy for the Integration of Roma, Ashkali and Egyptian Communities in the Republic of Kosovo 2009-2015" verabschiedet.

Es erscheint gewährleistet, dass in Kosovo keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Die unveräußerlichen Menschenrechte sind in der Verfassung verankert. Folgende Menschenrechtsabkommen gelten nach der Verfassung unmittelbar für Kosovo und haben Anwendungsvorrang gegenüber dem einfachen nationalen Recht:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Zusatzprotokolle (EMRK)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, inkl. Zusatzprotokolle
- Rahmenübereinkommen des Europarats betreffend den Schutz nationaler Minderheiten
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Das Verbot der Folter sowie der unmenschlichen Behandlung ist in der Verfassung verankert. Es sind keine Fälle von Folter durch die lokale Polizei oder andere staatliche Stellen bekannt geworden. Das Verbot der Anwendung der Todesstrafe ist in der Verfassung verankert.

Aus der zitierten vergleichenden Untersuchung des EASO geht hervor, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz die Lage in Kosovo ähnlich einschätzen, was sich in dem sehr hohen Anteil der negativen Entscheidungen über gestellte Asylanträge niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen sind. Kosovo wird auch von Belgien und Österreich als sicherer Herkunftsstaat angesehen. Auch die Schweiz und Norwegen haben Kosovo als sicheren Herkunftsstaat eingestuft. Die Voraussetzungen, unter denen in den genannten Staaten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden können, sind in Deutschland hierfür maßgeblichen Voraussetzungen im Wesentlichen vergleichbar. Die Rechtsfolgen, die an eine solche Einstufung geknüpft werden, unterscheiden sich jedoch mehr oder weniger deutlich.

Nach alledem steht einer Einstufung Kosovos als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Kosovo generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

3. Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu Montenegro vom 1. April 2015 sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort tretender Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. UNHCR oder IKRK, entspricht die Bestimmung dieses Staates zum sicheren Herkunftsstaat den vorgenannten Kriterien. Auch eine vom EASO im November 2013 veröffentlichte, bereits zitierte Untersuchung zum EU-weiten Anstieg der Asylanträge aus den Westbalkanstaaten, die die Ursache für den Anstieg insbesondere in den gesellschaftlichen und sozialen Problemen der Roma, nicht jedoch in einer asylrelevanten Verfolgung dieser Personengruppe sieht, unterstützt diese Einschätzung.

Die Verfassung Montenegros vom 19. Oktober 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog, der neben allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensrechten (Unschuldsvermutung, Anspruch auf Rechtsschutz, Recht auf einen fairen und öffentlichen Prozess, Rückwirkungsverbot u.a.), die politischen Rechte und Freiheiten (u.a. Schutz der Würde und Unverletzlichkeit der Person, Wahlrecht, Bekenntnisfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit) und umfangreiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte festschreibt. Das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird verfassungsrechtlich garantiert und in der Praxis effektiv geschützt. Die Religionsfreiheit wird verfassungsrechtlich garantiert, Einschränkungen von staatlicher Seite bestehen nicht. Es darf als gewährleistet angesehen werden, dass in Montenegro keine asylrelevante Verfolgung stattfindet. Staatliche Repression findet nicht statt. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Es gibt keine Todesstrafe in Montenegro. Die Verfassung schützt die physische und mentale Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Auch wenn die wirtschaftliche und soziale Lage der Roma-Minderheit weiterhin schwierig ist, findet eine asylrelevante Verfolgung nicht statt. Die Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz spezieller Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten. Montenegros Rechtsordnung ist völkerrechtsfreundlich. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die

Grundsätze des Völkerrechts werden inkorporiert und sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen.

Die EMRK wurde am 3. April 2003 ratifiziert.

Aus der zitierten vergleichenden Untersuchung des EASO vom November 2013 geht hervor, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz die Lage in Montenegro ähnlich einschätzen, was sich in dem sehr hohen Anteil der negativen Entscheidungen über gestellte Asylanträge niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen sind. Montenegro wird von Belgien, Frankreich und Österreich als sicherer Herkunftsstaat angesehen. Auch die Schweiz und Norwegen haben Montenegro als sicheren Herkunftsstaat eingestuft.

Nach alledem steht einer Einstufung Montenegros als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Montenegro generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

Artikel 2 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung von § 1b.

Zu Buchstabe b

BMAS: Folgeänderung zur Neufassung von § 14.

BMI: Streichung, s. Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 2

BMI: Die Regelung vollzieht die Neuregelung in [Artikel 3 Nummer 13](#) im Asylbewerberleistungsgesetz nach. In den Tatbestand der Leistungsberechtigten aufgenommen werden Personen, die eine Bescheinigung über die Ausreisepflicht nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes anstelle einer Duldung erhalten haben.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 1 Nummer 3 durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) unterfallen Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG dem Anwendungsbereich des AsylbLG nur, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.

In Fällen, in denen die genannten Personen mit ihren minderjährigen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, kann es zu einem gespaltenen Leistungsrecht innerhalb dieser Haushaltsgemeinschaft kommen, wenn der Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung lediglich bei den Eltern oder bei zumindest einem Elternteil, nicht hingegen bei den Kindern bereits 18 Monate zurückliegt. Bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit hätte der betreffende Elternteil fortan einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, während die Kinder weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG beziehen würden, solange sie die 18-Monats-Frist nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 noch nicht in eigener Person erfüllt haben. Dies betrifft insbesondere im Inland geborene oder auf der Flucht von ihren Eltern getrennte Kinder, die nachträglich eingereist sind, und deren Eltern zum Zeitpunkt ihrer Geburt bzw. ihres Nachzugs bereits im Besitz einer aufenthaltsrechtlichen Duldung oder eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 AufenthG waren. Ohne gesetzliche Neuregelung würden diese Kinder

regelmäßig länger im Leistungsbezug nach dem AsylbLG verbleiben, als ihre Eltern. Durch die Neuregelung wird erreicht, dass innerhalb einer Familie minderjährigen Kindern keine anderen Leistungen gewährt werden als ihren Eltern, mit denen sie in Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (vgl. BT-Drs. 13/2746, S. 16).

Zu Nummer 4

BMAS: Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden Möglichkeiten einer Einschränkung von Leistungen nach § 1a für Leistungsberechtigte nach § 1 Nummer 5 ausgeweitet, bei denen unanfechtbar feststeht, dass sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, und die im Bundesgebiet nicht über eine Duldung verfügen. Denn bei dieser Personengruppe ist im Verwaltungsverfahren und ggf. auch im gerichtlichen Verfahren bereits eine umfangreiche ausländerrechtliche beziehungsweise asylverfahrensrechtliche Prüfung abschließend mit negativem Ergebnis erfolgt. Sie missachtet jedoch ihre im Rahmen dieser Prüfung festgestellte gesetzliche Ausreisepflicht, obwohl ihr die Ausreise möglich und zumutbar wäre.

Dass den Leistungsberechtigten, deren asyl- und ausländerrechtliches Verfahren abgeschlossen ist, die Ausreise möglich oder zumutbar ist, folgt aus dem Fehlen einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. Denn Umstände, die die Ausreise unzumutbar oder unmöglich machen, verpflichten die Ausländerbehörde, eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.

Grundlage der Neuregelung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (BvL 10/0, 1 BvL 2/11) zudem der im Vergleich zu den übrigen Leistungsberechtigten nach § 1 bei typisierender Betrachtung geringere Bedarf. Da für diesen Adressatenkreis aufgrund der möglichen Aufenthaltsbeendigung keine Bleibeperspektive mehr besteht, entfallen Aufwendungen, die andere Leistungsberechtigte, die sich beispielsweise für die Dauer ihres Asylverfahrens im Bundesgebiet aufhalten, aufbringen müssen. Entsprechend sind ihre Leistungen abhängig vom Einzelfall auf das nach den Umständen unabweisbar Gebotene zu beschränken.

BMI: Zu Buchstabe b (§ 1a Absatz 2 und 3 AsylbLG)

Der Tatbestand des § 1a AsylbLG wird um einen neuen Absatz 2 erweitert. Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, denen eine Bescheinigung über die Ausreisepflicht nach § 60b AufenthG-E erteilt wurde, erhalten ab diesem Zeitpunkt deutlich eingeschränkte Leistungen. Unter dem Begriff einer Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Reisebedarfs fallen neben den notwendigen Reisekosten in das Zielland (z. B. Fahrkarte oder Flugticket) etwa auch der erforderliche Reiseproviant. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

Anders als in den Fällen des bisherigen § 1a AsylbLG (§ 1a Absatz 1 neu AsylbLG-E) entfällt im neuen Absatz 2 die umfassende Einzelfallprüfung durch die Leistungsbehörde, inwieweit die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus von dem Betroffenen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Diese Prüfung wird vorverlagert und durch die Ausländerbehörde getroffen. Mit der bestandskräftigen Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht nach § 60b AufenthG tritt unmittelbar die Rechtsfolge der Leistungskürzung ein.

Die Neuregelung in Absatz 3 gewährleistet, dass unter § 1 Nummer 1 oder 5 AsylbLG fallende Leistungsberechtigte, für die ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder dem in diesem Staat Schutz gewährt wurde, bis zur Ausreise nur eingeschränkte Leistungen erhalten. Unter dem Begriff einer Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Reisebedarfs fallen neben den notwendigen Reisekosten in das Zielland (z. B. Fahrkarte oder Flugticket) etwa auch der erforderliche Reiseproviant. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

Zu Nummer 5

Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl L 180 vom 29.6.2013, S. 96, im Folgenden: „Aufnahme-RL“) legt einen Schwerpunkt auf die angemessene Unterstützung und Versorgung schutzbedürftiger Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k in Verbindung mit Artikel 21 der Aufnahme-RL. Die besondere Situation der schutzbedürftigen Personen ist zu berücksichtigen (vgl. Artikel 18 Absatz 3 Aufnahme-Richtlinie). Ihre besonderen Bedürfnisse sind zu ermitteln (vgl. hierzu § 54a AsylG n.F.) und ihnen ist bei der Gestaltung der Aufnahmebedingungen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung zu tragen (Artikel 22 Absatz 1 und 3 Aufnahme-Richtlinie); dies betrifft sowohl die Ausgestaltung und Form der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, insbesondere die Form der Unterbringung, als auch die Gesundheitsversorgung dieser Personen (vgl. Artikel 18 Absatz 3 und 5, 19, 20 Absatz 5, 21, 22, 23, 24, 25 Aufnahme-RL). Erwägungsgrund 14 der Aufnahme-RL bezeichnet die Berücksichtigung dieser besonderen Bedürfnisse als ein „vorrangiges Anliegen“ der Mitgliedstaaten bzw. der einzelstaatlichen Behörden.

Dieses wesentliche Anliegen der Aufnahme-RL greift § 1b auf. Die Regelung betont die Notwendigkeit, die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zu berücksichtigen. Der Anwendungsbereich des § 1b umfasst dabei alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 7). Hierdurch soll vermieden werden, dass ein Wechsel des Aufenthaltsstatus zu einem Absinken des Versorgungsniveaus führt, obgleich die besondere Schutzbedürftigkeit fortbesteht.

Der Kreis der schutzbedürftigen Personen wird in Artikel 21 Aufnahme-RL beispielhaft näher bestimmt. Hierunter fallen z. B. Minderjährige, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Schwangere, sowie Opfer schwerer physischer oder psychischer Gewalt. Der Inhalt dieser Regelung wird in § 1b Satz 2 im Wesentlichen wortgleich umgesetzt. Über die in Artikel 21 Aufnahme-RL ausdrücklich benannten Gruppen hinaus definiert § 1b Satz 2 Nummer 4 auch Wöchnerinnen als besonders schutzbedürftig, da bei dieser Gruppe, ebenso wie bei Schwangeren, regelmäßig von besonderen medizinischen, Bedürfnissen auszugehen ist (vgl. § 50 SGB XII sowie die geltende Fassung des § 4 Abs. 2 AsylbLG).

Der Begriff der „Minderjährigen“ bestimmt sich nach Artikel 2 Buchstaben d und e der Aufnahme-RL und umfasst damit auch die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen.

Zur Bestimmung, wer zum Kreis der Menschen mit Behinderungen zählt, gelten die Voraussetzungen gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. Damit soll speziell mit Blick auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation eine Besserstellung der Schutzbedürftigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegenüber Beziehern von Sozialhilfe vermieden werden, die diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gleichfalls nur unter den genannten Voraussetzungen beanspruchen können (vgl. §§ 54 Absatz 1 i.V.m. 53 SGB XII).

Ältere Menschen im Sinne der Nummer 3 sind Personen die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben.

Der Begriff des Menschenhandels in Nummer 6 entspricht Artikel 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 (BGBl. 2005 II S. 954, 995, 2007 II S. 1341).

Zu näheren Bestimmung, wann eine „schwere körperliche Erkrankung“ im Sinne der Nummer 7 vorliegt, kann entsprechend auf die Definition der „schwerwiegenden Krankheit“ in den §§ 23 Abs. 3 und 33 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie, BAnz 2009 Nr. 49a, zuletzt geändert am 16. Oktober 2014 (BAnz AT vom 12.01.2015 B) abgestellt

werden. Diese stimmt mit der Definition der schwerwiegenden Krankheit überein, die das Bundessozialgericht zum sog. "Off-Label-Use" entwickelt hat (BSG, 06.03.2012 — B 1 KR 24/10 R, BSGE 110, 183, Rn. 26).

Hinsichtlich des Begriffs der psychischen Störung nach Nummer 8 kann in Anlehnung an die Definition der seelischen Krankheit in § 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie, BAnz Nr. 58 vom 17. April 2009, S. 1 399, zuletzt geändert am 16. Oktober 2014, BAnz AT vom 02. Januar 2015 B2), ausgelegt werden.

Unter die in Nummer 9 genannten Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, fallen zum Beispiel auch die Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Die Vorgaben des § 1b Satz 1 sind von den Leistungsträgern insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung zu beachten. Dies betrifft etwa die Bestimmung des „notwendigen“ Bedarfs an Unterkunft (§ 3 Absatz 1), bei der auf die besondere Situation schutzbedürftiger Personen (z. B. Kinder oder Menschen mit Behinderung) Rücksicht zu nehmen ist (vgl. Artikel 18 Absatz 3 und 5 Aufnahme-RL). Gleiches gilt für die Anwendung von § 6. Bei der Prüfung, ob nach dieser Regelung ein ergänzender Leistungsanspruch besteht, kommt zukünftig den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen ein erhöhtes, die Auslegung und das Ermessen leitendes, Gewicht zu. Dies betrifft etwa die Prüfung behinderungsbedingter Mehrbedarfe, Mehrbedarfe werdender Mütter oder spezifische Bedarfe von Kindern mit Behinderungen, insbesondere mit Blick auf die Sicherung des Schulbesuchs. Bei der Auslegung der „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „gebotenen“ Leistungen sind neben den Richtlinien-Vorgaben außerdem die Wertentscheidungen der - seit dem 15. Juli 2013 in Deutschland vorbehaltlos geltenden - UN-Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen, insbesondere der darin verankerte Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 KRK), den auch die Aufnahme-RL betont (Artikel 23 Absatz 1 Aufnahme-RL).

BMAS: Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung sieht für die Zeit der Erstaufnahmeeinrichtung vor, dass der notwendige persönliche Bedarf zukünftig durch Sachleistungen zu decken ist. Denn in Erstaufnahmeeinrichtungen können die für den notwendigen persönlichen Bedarf gebotenen Mittel zeitnah und unbürokratisch durch Sachleistungen sichergestellt werden. Die Regelung eröffnet den Leistungsbehörden jedoch zugleich, in dem sie darauf abstellt, ob ein Abweichen vom Sachleistungsprinzips nach den Umständen erforderlich ist, die Möglichkeit, den notwendigen persönlichen Bedarf durch Gutscheine oder Geldleistungen zu decken, soweit dies zum Beispiel aufgrund der begrenzten Möglichkeiten der einzelnen Erstaufnahmeeinrichtung vor Ort oder von Versorgungsengpässen geboten ist. Da der Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen zeitlich begrenzt ist, wird das mit einer Geldleistung eingeräumte Selbstbestimmungsrecht der Leistungsbezieher durch die Neuregelung nur vorübergehend eingeschränkt.

Zu Buchstabe b

Nach der Erstaufnahmezeit wird der notwendige persönliche Bedarf stets über Geldleistungen gedeckt. Damit wird dem Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten und ihrer dezentralen Unterbringung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 1.

Zu Buchstabe e

Bislang ist der Auszahlungsmodus in § 3 Absatz 6 so geregelt, dass die Leistung „persönlich ausgehändigt“ werden „soll“. Dies schließt für den Regelfall eine bargeldlose Zahlungsweise im Wege der Überweisung aus. Durch die Neuregelung soll zukünftig der Auszahlungsmodus in das Ermessen der Leistungsbehörden gestellt werden, so dass alternativ auch die Überweisung des Geldes auf ein Konto des Leistungsempfängers möglich ist. Diese Neuregelung trägt verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung.

Mit dem in Absatz 6 angefügten Satz 3 wird die Berechnung der Leistungen in Geld und Geldeswert näher bestimmt. Zugleich wird klarstellend geregelt, dass Leistungen höchstens für einen Monat im Voraus erbracht werden sollen. Dies entspricht der Zahlungsweise im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Die Neuregelung soll vor dem Hintergrund, dass in der Praxis vereinzelt Geldleistungen für mehrere Monate ausgezahlt worden sind, Überzahlungen verhindern und zukünftig eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten. Die Vorauszahlung für einen Monat stellt dabei zukünftig den Regelfall dar („soll“). Zugleich wird damit den Leistungsbehörden der Spielraum belassen, im Einzelfall eine Vorauszahlung für einen kürzeren Zeitraum (zum Beispiel wöchentlich oder für eine bestimmte Anzahl von Tagen) vorzunehmen.

BMI: Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 AsylbLG)

Die Vorschrift stellt eine Öffnungsklausel dar, den Bargeldbedarf für Asylbewerber soweit wie möglich auch in Form von Sachleistungen, Wertgutscheinen oder von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen Sachleistungen erbringen zu können. In welcher Form der Bargeldbedarf durch Sachleistungen erbracht wird, kann im jeweiligen Einzelfall festgelegt werden. Eine Ersetzung von Teilen der Bargeldleistungen durch Sachleistungen kommt etwa im Bereich von Verkehrsdienstleistungen (z. B. durch Gestattung der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Vorlage einer Aufenthaltsgestattung oder der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender [BüMA]) oder im Bereich der Nachrichtenübermittlung (z. B. durch Bereitstellung von kostenlosen WLAN-Verbindungen) in Betracht.

Zu Buchstaben b und c (§ 3 Absatz 2 und 4 AsylbLG)

Es handelt sich um Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch notwendige Vorsorgeuntersuchungen werden bislang als Bestandteil des Sicherstellungsauftrags der Leistungsträger in Absatz 3 aufgeführt. Damit ist aber bereits nach geltendem Recht ein subjektiv-rechtlicher Anspruch der Leistungsberechtigten auf Versorgung mit den dort genannten Schutzimpfungen verbunden. Die Herausnahme der Schutzimpfungen aus Absatz 3 und ihre Einfügung in Absatz 1 beschränkt sich daher auf eine redaktionelle Änderung. Durch Einfügung von Satz 2 wird lediglich klarstellend geregelt, dass der Anspruch auf Krankenhilfe nach Absatz 1 auch die Versorgung mit diesen vorbeugenden Gesundheitsleistungen umfasst.

Zu Buchstabe b

Zu den Sätzen 1 bis 3

Der neue § 4 Absatz 2 regelt einen Anspruch auf ergänzende Gesundheitsleistungen für schutzbedürftige Personen im Sinne von § 1b Satz 2 (neu). Er dient damit der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2, 23 Absatz 4 und 25 Absatz 1 der Aufnahme-RL in das nationale Recht.

Artikel 19 Absatz 2 der Aufnahme-RL sieht aus humanitären Erwägungen im Bereich der medizinischen Versorgung eine Privilegierung für schutzbedürftige Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme vor. Entsprechend diesen Vorgaben gewährt § 4 Ab-

satz 2 Satz 1 schutzbedürftigen Personen im Sinne von § 1b Satz 2 einen Anspruch auf die über eine allgemeine medizinische Versorgung nach Absatz 1 hinausgehenden erforderlichen medizinischen Hilfen und sonstigen Hilfen, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den Umständen stehen, die die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Personen begründen. Mit den dadurch ermöglichten Hilfen kann den besonderen Gesundheitsbedarfen der Betroffenen im Einzelfall Rechnung getragen werden, auch wenn sich diese nicht bereits als akute Krankheit oder Schmerzzustand äußern. Hierzu zählt etwa die notwendige psychotherapeutische Behandlung für Personen, die infolge der von ihnen erlittenen Folter oder Kriegsgewalt oder aufgrund ihrer besonderen Fluchtsituation unter chronischen psychischen Störungen - einschließlich Traumatisierungen - leiden.

§ 4 Absatz 2 (neu) erfasst dabei alle schutzbedürftigen Leistungsberechtigten mit besonderen Gesundheitsbedarfen für die Dauer des Grundleistungsbezugs nach §§ 3 ff. AsylbLG. Hierdurch soll vermieden werden, dass ein Wechsel des Aufenthaltsstatus während der ersten 15 Monate des Aufenthalts bei schutzbedürftigen Personen dazu führt, dass das Niveau ihrer gesundheitlichen Versorgung wieder auf den Leistungsumfang nach Absatz 1 zurückgestuft wird und bereits begonnene Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 2 gegebenenfalls wieder abgebrochen werden müssen.

Für die Gruppe der minderjährigen Leistungsberechtigten regelt § 4 Absatz 2 Satz 2 (neu), dass ihre Bedarfe an medizinischen Leistungen stets als „besondere Bedarfe“ anzusehen sind, die einen Anspruch auf die erforderlichen Hilfen nach Satz 1 auslösen. Mit dieser Regelung soll dem - sowohl in der EU-Aufnahmerrichtlinie als auch in der Kinderrechtskonvention - verankerten Vorrang des Kindeswohls Rechnung getragen werden. Kinder und Jugendliche sind in besonderem Maße auf eine angemessene medizinische Versorgung angewiesen, die ihnen ein gesundes Aufwachsen ermöglicht. Eine einzelfallbezogene Auslegung ihrer „besonderen Bedürfnisse“ würde dem nicht gerecht. Die ihnen gewährte Krankenhilfe soll daher zukünftig generell dem Leistungsumfang nach Satz 3 entsprechen.

Der Umfang der Hilfen nach Satz 1 richtet sich nach den in Satz 3 genannten Bestimmungen des SGB XII; unter den Voraussetzungen nach Satz 1 besteht somit ein Anspruch auf die darin im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB XII wird klargestellt, dass die Gesundheitsleistungen nach § 4 Absatz 2 (neu) den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Die nähere Ausgestaltung dieser Leistungen durch die verbindlichen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 SGB V ist dabei zu berücksichtigen.

Der medizinisch indizierte und auf die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen zurückzuführende Leistungsumfang entspricht somit zukünftig dem sozialhilferechtlichen Niveau, soweit auf die Vorschriften des fünften Kapitels des SGB XII verwiesen wird. Hiervon umfasst ist insbesondere auch Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung (§ 48 Satz 1 SGB XII i.V.m. §§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 28 Absatz 3 SGB V).

§ 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 (neu) gewährt dabei auch die erforderliche Behandlung von - physischen und psychischen - Gesundheitsschäden, die Folge erlittener Folter, Vergewaltigung oder anderer schwerer Gewalttaten sind, und zielt damit zugleich auf eine Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Aufnahme-RL.

Im Fall von Minderjährigen, die Opfer irgend einer Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder von Menschenhandel gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, umfassen die erforderlichen Hilfen nach § 4 Absatz 2 im Bedarfsfall insbesondere auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach dem SGB V (§ 48 Satz 1 SGB XII i.V.m. §§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, 40 SGB V).

Zu Satz 4

Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB XII sind die Hilfen nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 auf den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt. Damit finden auch die im SGB V vorgesehenen Verpflichtun-

gen zu Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen Anwendung, bei denen nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ein Teil der für die betreffende Krankenkassenleistung anfallenden Kosten vom Versicherten selbst zu tragen ist. Im Hinblick auf diese Eigenleistungen regelt der Satz 4 die sich aus der besonderen Leistungssystematik des AsylbLG, insbesondere der gegenüber dem SGB II und SGB XII abweichenden Bemessung der Geldleistungen nach § 3, zwingend ergebenden ergänzenden Ansprüche.

Die Ausgaben für Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen können nicht aus den Leistungssätzen nach § 3 bestritten werden. Denn Ausgaben für Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind von diesen Leistungssätzen nicht erfasst. Die betreffenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchspositionen der Abteilung 6 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (für Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 37, 39, 41, 42, Bundesdrucksache 17/3404) wurden bei der Neu-bemessung der notwendigen Bedarfe nach § 3 Absatz 2 AsylbLG durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) nicht berücksichtigt, da die Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 nach geltendem Recht - im Unterschied zur Krankenhilfe nach dem SGB XII - ohne Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen erbracht werden.

In Fällen, in denen zur Deckung der besonderen medizinischen Bedarfe schutzbedürftiger Personen Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen anfallen, sind diese zukünftig zu übernehmen. Dies betrifft zum Beispiel Zuzahlungen für Arzneimittel (Rezeptgebühr) oder für stationäre Maßnahmen sowie alle weiteren Fälle, in denen das SGB V nur eine teilweise Kostenübernahme vorsieht. Dabei bleibt es den zuständigen Trägern nach dem AsylbLG überlassen, ob sie die betreffenden medizinischen Hilfen ohne finanzielle Eigenleistung des Leistungsberechtigten als Sachleistung gewähren oder ob sie die für Zuzahlungen oder Eigenleistungen aufgewendeten Kosten übernehmen bzw. erstatten.

Die Regelung in Satz 4 bietet hingegen keine Grundlage für die Gewährung von Leistungen, die von der Versorgung nach dem SGB V ausgenommen sind. Sofern die Kosten für solche Leistungen - wie z. B. im Falle nicht verschreibungspflichtiger Arznei- oder Verdauungsmittel (für Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 36 und 38, Bundesdrucksache 17/3404) - in die Berechnung der Geldleistungen nach § 3 Absatz 2 eingeflossen sind, sind die hierfür anfallenden Ausgaben grundsätzlich aus diesen Leistungssätzen zu bestreiten. Andernfalls kommt eine ergänzende Bedarfsdeckung nach § 6 Absatz 1 in Betracht, wenn sich die betreffenden medizinischen oder therapeutischen Hilfen - obgleich im Leistungskatalog des SGB V nicht (mehr) enthalten - im Einzelfall zur Deckung eines krankheitsbedingten Bedarfs als unerlässlich erweisen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 4 Absatz 1 und der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung, dass die Regelung in Satz 2 auch die Fälle erfasst, in denen die Erbringung der Leistungen - speziell nach Absatz 2 - durch niedergelassene Psychotherapeuten erfolgt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 5 Absatz 4. Der neu gefasste § 5 Absatz 1a entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 1.

BMAS: Zu Buchstabe b

In Umsetzung von Artikel 20 Aufnahme-RL ist § 5 Absatz 4 Satz 2 zu streichen da der abschließende Katalog für mögliche Leistungseinschränkungen in Artikel 20 Absatz 1 bis 3 der Aufnahme-RL keinen Leistungsentzug bzw. keine Leistungseinschränkung bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit für Asylbewerber erlaubt. Der Leistungsausschluss

wird für alle Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 gestrichen, da eine Ungleichbehandlung von Asylbewerbern und anderen Leistungsberechtigten bei der Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten in den Sammelunterkünften zu sozialen Spannungen führen würde. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 13 AsylbLG-E verwiesen. Die Streichung erstreckt sich auch auf die Belehrungspflicht nach § 5 Absatz 4 Satz 3.

BMAS: Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 5 Absatz 4.

BMI: Zu Buchstabe b

In Umsetzung von Artikel 20 Aufnahme-RL ist § 5 Absatz 4 Satz 2 zu streichen, da der abschließende Katalog für mögliche Leistungseinschränkungen in Artikel 20 Absatz 1 bis 3 der Aufnahme-RL keinen Leistungsentzug bzw. keine Leistungseinschränkung bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit für Asylbewerber erlaubt. Die Streichung wird auf den durch die Aufnahme-RL betroffenen Personenkreis beschränkt. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, greift die Sanktion darüber hinaus nicht bei Leistungsberechtigten nach § 1 Nummer 5a.

Zu Nummer 9

BMAS: Zu Buchstabe a

Zu Satz 1

§ 6 Absatz 1 wird hinsichtlich der in Satz 1 benannten Fallgruppen als Anspruchsnorm ausgestaltet. Diese Änderung zielt darauf, die von der Aufnahme-RL geforderte „spezifische Unterstützung“ für schutzbedürftige Personen durch einen gebundenen Anspruch auf sonstige Leistungen zusätzlich abzusichern.

Den besonderen Bedarfen schutzbedürftiger Personen ist nach den Vorgaben der Richtlinie sowohl bei ihrer materiellen als auch bei ihrer medizinischen Versorgung Rechnung zu tragen. Die unterhaltssichernden Leistungen sind so zu bemessen, dass sie die physische und psychische Gesundheit dieser Personen in Ansehung ihrer besonderen Situation gewährleisten (Artikel 17 Absatz 2 Satz 2, 18 Absatz 3 und 5 Aufnahme-RL); zugleich haben sie Anspruch auf die erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen (Artikel 19 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 25 Aufnahme-RL).

Diesen Anforderungen wird durch die in § 3 geregelten Grundleistungen sowie durch den neu eingeführten Anspruch auf privilegierte Krankenhilfe in § 4 Absatz 2 bereits weitgehend Rechnung getragen. Allerdings sind speziell bei Personen nach § 1b Satz 2 besondere Bedarfslagen denkbar, die durch die genannten Leistungen nicht abgedeckt sind. Mögliche Beispiele sind Mehrbedarfe für Schwangere, für eine kostenaufwändige Ernährung aufgrund schwerer Erkrankung oder einmalige Bedarfe für werdende Mütter wie z. B. Hygienemittel für Wöchnerinnen (BT-Drs. 12/4451, S. 10 zu § 5 AsylbLG a.F.). In Betracht kommen auch laufende atypische Bedarfe, die - obgleich grundsätzlich regelbedarfsrelevant - bei der generalisierenden, an durchschnittlichen Bedarfen ausgerichteten Bemessung des Leistungsbudgets nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten, jedoch nach den Umständen unabweisbar sind (vgl. hierzu das Urteil des BVerfG vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09, Abs.-Nrn. 294 und 295). Hierunter können im Einzelfall auch regelmäßig wiederkehrende, besondere Gesundheitsausgaben fallen, die von den Leistungen nach §§ 3 und 4 nicht umfasst, aber etwa zur Durchführung einer notwendigen Krankenbehandlung unabdingbar sind.

Die neue Anspruchsnorm in Satz 1 gilt dabei für alle Bezieher von Grundleistungen nach dem AsylbLG. Denn unabweisbare Bedarfe im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 können auch bei Leistungsberechtigten vorliegen, die nicht zum Personenkreis nach § 1b Satz 2 gehören.

Hierdurch soll zugleich die verfassungskonforme Bedarfsdeckung für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zusätzlich abgesichert werden. Denn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) entschieden,

dass die Gewährleistung des Existenzminimums grundsätzlich durch gesetzliche Ansprüche abzusichern sei (Abs.-Nr. 91).

Der neu gefasste § 6 Absatz 1 Satz 1 belässt den Leistungsbehörden weiterhin ein Ermessen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung (Auswahlermessen), insbesondere wenn mehrere gleich geeignete sonstige Leistungen in Betracht kommen. Bei der Leistungsform ist § 6 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen.

Zu Satz 2

Bei den vom Gesetz nicht ausdrücklich genannten, sonstigen atypischen Bedarfslagen nach Satz 2 verbleibt der Behörde weiterhin ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Entscheidung nach Satz 2 hat die Leistungsbehörde auch die Vorgaben nach § 1b zu beachten, sofern schutzbedürftige Personen betroffen sind. Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen zur geltenden Rechtslage.

BMI zu Buchstabe a: Streichung des BMAS-Vorschlags. Änderung ist nach Aufnahmerichtlinie nicht zwingend vorgegeben und stellt darüberhinausgehende Leistungsverbesserungen für alle Bezieher von Grundleistungen dar. Die angeführte BVerfGE wurde bereits im Gesetzespaket Ende 2014 im AsylbLG vollständig umgesetzt.

BMAS: Zu Buchstabe b

Zu Satz 1

Der Gewährleistungsgehalt von § 6 Absatz 2 wird in den neu eingefügten § 4 Absatz 2 integriert. Dieser erfasst dabei alle schutzbedürftigen Leistungsberechtigten für die Dauer des Grundleistungsbezugs nach §§ 3 ff. AsylbLG und gilt damit auch für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG, die Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind und dient insoweit zugleich der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (vgl. die Begründung zu § 4 Absatz 2 - neu -). Der geltende § 6 Absatz 2 kann daher entfallen.

Anstelle des bisherigen Wortlauts wird in den neu gefassten § 6 Absatz 2 nunmehr eine Darlehensregelung aufgenommen, die an § 37 SGB XII angelehnt ist. Die Gewährung eines Darlehens ist in § 6 bislang nicht vorgesehen. In atypischen Bedarfslagen kommt daher bislang nur die Gewährung eines Zuschusses nach § 6 Absatz 1 in Betracht, sofern die dort genannten Voraussetzungen (insbesondere die Unabweisbarkeit des Bedarfs) vorliegen. Dies erscheint jedoch nicht gerechtfertigt bei Bedarfen, die grundsätzlich bereits durch die Grundleistungen nach § 3 Absatz 1 und 2 abgegolten sind und lediglich im Einzelfall - z. B. wegen eines vorübergehend erhöhten Bedarfs - vom Leistungsberechtigten tatsächlich nicht gedeckt werden können.

Durch Übernahme des Konzepts der pauschalierten Bedarfsdeckung kann auch im AsylbLG die Situation entstehen, dass ein unabweisbarer Bedarf zum Lebensunterhalt - obgleich von den Geldleistungen nach § 3 AsylbLG grundsätzlich umfasst - tatsächlich nicht gedeckt werden kann. Dies kommt etwa in Betracht, wenn mehrere größere Anschaffungen (Kinderschuhe, Winterbekleidung) - zeitlich dringend - erforderlich sind, der Leistungsberechtigte diesen Bedarf jedoch weder aus dem für Ansparungen vorgesehenen Schonvermögen, noch auf andere Weise (z. B. Kleiderkammern) decken kann (vgl. auch die Begründung zu § 38 Absatz 1 (jetzt § 37 Absatz 1) SGB XII, BT-Drs. 15/1514, S. 61). Im Falle solcher einmaligen Bedarfsspitzen soll der Träger der Leistungen nach dem AsylbLG die Möglichkeit haben, darlehensweise Leistungen zu erbringen. Die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen sind auch hier zu berücksichtigen.

Zu Satz 2

Der neue Satz 2 betrifft den Fall, dass der notwendige Bedarf an Unterkunft im Einzelfall durch Übernahme der Kosten für eine privat angemietete Wohnung gedeckt wird (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 4). Sofern hierbei Kosten für eine Mietkaution anfallen, können diese in Ausnahmefällen nach § 6 Absatz 1 als sonstige Bedarfe anerkannt werden, zum Beispiel bei einem behördlich veranlassten Umzug, bei drohender Obdachlosigkeit ohne Unterkunftsalternative oder bei einem aus gesundheitlichen oder familiären Gründen unerlässlichen Unterkunftswechsel. Für diese Fälle bestimmt Satz 2, insoweit im Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII (§ 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II, § 35 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz SGB XII) dass diese Kosten von der zuständigen Leistungsbehörde grundsätzlich in Form eines Darlehens zu erbringen sind.

Zu Satz 3

Durch die Rechtsfolgenverweisung in § 6 Absatz 2 Satz 3 gilt für die Tilgung eines nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 gewährten Darlehens während des laufenden Bezugs von Grundleistungen nach § 3 die Regelung in § 37 Absatz 4 SGB XII entsprechend. Hiernach kann die zuständige Leistungsbehörde für die Rückzahlung des Darlehens monatliche Teilbeträge von bis zu 5 Prozent der Bedarfsstufe 1 des Bargeldbedarfs nach § 3 Absatz 1 und des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4, einbehalten. Eine Rückforderung des Darlehens bleibt jedoch auch nach Beendigung des Leistungsbezugs möglich. Die Rückzahlung des Darlehens selbst wird dabei, wie im Falle von § 37 Absatz 4 SGB XII, nicht geregelt (vgl. BT-Drs. 15/1514, S. 61).

BMI zu Buchstabe b: Streichung des BMAS-Vorschlags. Änderung setzt weder Aufnahme richtlinie noch Koalitionsvereinbarung um, sondern stellt eine darüberhinausgehende Leistungsverbesserung dar.

Zu Nummer 10

BMAS: Folgeänderung zur Neufassung von § 3 Absatz 1.

BMI: Streichung (s. oben zu Ziffer 5 Buchstabe a [Neufassung § 3 Absatz 1])

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist für die Leistungen nach diesem Gesetz zukünftig die nach § 10 bestimmte Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsbechtigte verteilt oder zugewiesen wurde oder für deren Bereich für ihn eine Wohnsitzauflage besteht.

Die Neuregelung berücksichtigt die Regelungsänderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (Artikel 2 des Gesetzes vom 23.12.2014, BGBl. I S. 2439) im AsylVfG und AufenthG an, die zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind. Danach wird der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Ausländers im AsylVfG und im AufenthG zukünftig durch das Instrument der Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung sowie durch das Instrument der Wohnsitzauflage im Asylverfahrensgesetz und Aufenthaltsgesetz festgelegt, um eine gerechte Verteilung der Sozialkosten innerhalb des Bundesgebiets zu gewährleisten. Entsprechend muss auch die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen nach dem AsylbLG zukünftig an diese asylverfahrens- und ausländerrechtlichen Regelungen anknüpfen.

Im AsylVfG bestimmt eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle die für Asylbewerber zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (§ 46 AsylVfG). Wenn ein Asylbewerber nicht mehr verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung eines Bundeslandes zu wohnen, wird er einer Ausländerbehörde dieses Bundeslandes zugewiesen, in der er Wohnsitz zu nehmen hat (§ 50 Absatz 4 AsylVfG). Wird einem Asylbewerber eine Wohnsitzauflage erteilt, wird diese in der Regel mit der Zuweisungsentscheidung verbunden und steht daher mit dieser im Einklang (§ 50 Absatz 4 AsylVfG).

Für Ausländer, die nicht dem AsylVfG unterfallen, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit entweder nach einer Verteilungsentscheidung (§ 15a AufenthG) oder, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, nach der Wohnsitzauflage (§ 61 Absatz 1d AufenthG). Gemäß § 61 Absatz 1d AufenthG ist Ort der Wohnsitzauflage, soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat.

§ 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 ist eine Folgeregelung zu der in § 45 Absatz 2 Asylgesetzes neu geschaffenen Möglichkeit, Asylbegehrende auf der Basis von Vereinbarungen abweichend von der in § 45 Absatz 1 des Asylgesetzes geregelten Aufnahmequote außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen unterzubringen. Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der nach § 46 Absatz 2a des Asylgesetzes zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Da deren Zuständigkeit erst mit der tatsächlichen Aufnahme des betroffenen Ausländers entsteht, gilt dies auch für die örtliche Zuständigkeit der Behörde nach § 10, in deren Bereich die Aufnahmeeinrichtung liegt. Bis zur Aufnahme des Ausländers in die in der Vereinbarung bestimmte Aufnahmeeinrichtung bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit weiterhin nach der Verteilungsentscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1).

Die Neuregelung in § 10a Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1 trägt der Neubestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts im Asylverfahrensgesetz (§ 60 AsylVfG) und Aufenthaltsgesetz (§ 61 Absatz 1d AufenthG) Rechnung. Die Neuregelung in § 10a Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 ist eine Folgeregelung zu dem neu geschaffenen § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und stellt klar, dass der Sitz der nach § 46 Absatz 2a des Asylgesetzes zuständigen Aufnahmeeinrichtung auch für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des betroffenen Ausländers maßgeblich sein soll.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt sicher, dass die Verteilung der Asylbewerber auch im Leistungsrecht eingehalten und nicht eigenmächtig unterlaufen wird.

Zu Nummer 12

Die Neuaufnahme des Bußgeldtatbestands in § 13 Absatz 1 Nummer 1 soll gewährleisten, dass die Leistungsberechtigten Arbeitsgelegenheiten nach diesem Gesetz, die der Aufrechterhaltung und Betreuung der Sammelunterkünfte dienen, auch nach Streichung der Leistungseinschränkung in § 5 Absatz 4 Satz 2 zukünftig wahrnehmen.

Die Regelung setzt die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 4 der Aufnahme-RL um. Nach Artikel 20 Absatz 4 Aufnahme-RL können die Mitgliedsstaaten Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungszentren festlegen; diese Regelung soll die Funktionsfähigkeit der Sammelunterkünfte gewährleisten. Dieses Regelungsziel verfolgt auch die Neuregelung in § 13 Absatz 1 Nummer 1, die Leistungsberechtigten, die vorsätzlich und wiederholt nicht die ihnen angebotenen Arbeitsgelegenheiten in Sammelunterkünften annehmen, mit einem Bußgeld beschwert. Die Sanktionsform des Bußgelds, die an die Stelle der gestrichenen Leistungseinschränkung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 tritt, folgt aus den Vorgaben der Aufnahme-RL, da Artikel 20 Absatz 4 anders als in Artikel 20 Absatz 1 bis 3 der Aufnahme-RL den Begriff Sanktion und nicht den Begriff der Leistungseinschränkung verwendet.

Zu Nummer 13

BMAS: Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG im Urteil vom 18. Juli 2014, das es nicht mehr gerechtfertigt ist, die für Kurzaufenthalte zugeschnittenen Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu bewilligen, wenn die tatsächliche Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten wird und dass es jedenfalls bei einer Spanne von vier Jahren nicht mehr gerechtfertigt sei, von einem nur kurzen Aufenthalt mit spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen, können auch Anspruchseinschränkungen grundsätzlich nur noch befristet angeordnet werden. Die Neuregelung in § 14 AsylbLG sieht deshalb vor, Anspruchsein-

schränkungen nach dem AsylbLG grundsätzlich auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Grundsatz der Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot aus Artikel 20 Absatz 1 verbieten zudem, dass ein nicht mehr änderbares, zurückliegendes Fehlverhalten oder erst recht bereits korrigiertes Fehlverhalten in einer Sanktion unbegrenzt fortwirkt. Auch deshalb bedarf es einer Befristung der Anspruchseinschränkung und der regelmäßigen Überprüfung, ob die Anspruchseinschränkung aufrechterhalten bleiben kann.

Daher fordert Absatz 2 eine neue Ermessensentscheidung der Behörden, ob die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände fortgesetzt werden soll.

Die Neuregelung setzt zudem in Absatz 3 die Vorgaben in Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 Aufnahme-RL um, die in bestimmten Fallkonstellationen (Wiederauftauchen des Ausländers, freiwillige Meldung bei den Behörden) eine Neuentscheidung über die Leistungseinschränkung verlangt.

BMI: Streichung des BMAS-Vorschlags. Änderung in den Absätzen 1 und 2 setzt weder Aufnahmerichtlinie noch Koalitionsvereinbarung um, sondern stellt vielmehr eine darüberhin ausgehende Verbesserung dar. Die angeführte BVerfGE wurde bereits im Gesetzespaket Ende 2014 im AsylbLG vollständig umgesetzt. Änderung in Absatz 3 entspricht zwar Aufnahme-RL, setzt aber falsches Signal.

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Zur Inhaltsübersicht:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Einfügungen in das Aufenthaltsgesetz.

Zu § 11 Absatz 7:

Die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 AufenthG soll bereits im Bescheid des Bundesamtes für den Fall der Unanfechtbarkeit der Entscheidung erfolgen. Kann das Bundesamt nämlich erst nach Bestandskraft des asylrechtlichen Bescheids über Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots entscheiden, stellt sich zunächst die Frage, wann dazu rechtliches Gehör gewährt werden kann. Zum Zeitpunkt der Bestandskraft hält sich der Ausländer im Standardfall nicht mehr im Bundesgebiet auf, da er nach einer negativen Entscheidung im Eilverfahren vollziehbar ausreisepflichtig ist. Rechtliches Gehör könnte nur noch über eine öffentliche Zustellung oder – soweit vorhanden – über den Prozessbevollmächtigten erfolgen. Ebenso wird ein angeordnetes Einreise- und Aufenthaltsverbot den Ausländer nicht mehr erreichen und kann daher keine präventive Wirkung entfalten.

Die von Amts wegen vorzunehmende Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots für den Fall der Abschiebung soll gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz AufenthG mit der Abschiebungsandrohung festgesetzt werden. Die durch das Bundesamt einzuhaltenden asylverfahrensrechtlichen Abläufe gebieten insoweit eine Anpassung auf hier bestehende Besonderheiten, die in § 11 Absatz 7 Satz 6 umgesetzt wird.

Zu § 13 Absatz 2:

Damit eine Entscheidung über den Asylantrag im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 18b und 71a AsylG vor der Entscheidung über die Einreise erfolgen kann, ist es erforderlich,

dass die Einreise im Rechtssinne nicht automatisch bei faktischem Grenzübertritt erfolgt, sondern nach den Kriterien des § 13 Absatz 2 Satz 2 AufenthG beurteilt wird.

Zu § 23a Absatz 1:

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur nunmehr eingeführten Möglichkeit, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auch im Inland aufzuheben bzw. zu verkürzen. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr, nach der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei gleichzeitigem Bestehen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Die Erweiterung der Ausschlussgründe ist ausländerrechtlich geboten, um eine missbräuchliche Befassung der Härtefallkommissionen zu vermeiden, wenn bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden. Dies gilt insbesondere, wenn der Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen konkret bevor, wenn die Ausländerbehörde bereits Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. eingeleitet hat. Davon unbenommen bleibt, dass die Befassung der Härtefallkommission nicht die Rückführung hindert.

Der Ausschlussgrund für Verfahren im Rahmen der Dublin III-Verordnung dient der Klarstellung, dass etwaige Härten hier bereits im Wege des Selbsteintrittsrechts geprüft werden.

Zu § 25 Absatz 2 Satz 3:

Die Aufteilung des bisherigen Satzes 2 in zwei Sätze dient der besseren Lesbarkeit.

Zu § 40:

BMI: Dem Verbot der Leiharbeit unterliegen nur noch Ausländer, bei denen eine Zustimmung zur Beschäftigung erforderlich ist. Dies sind neu zuwandernde Arbeitsmigranten in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung sowie Ausländer mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Die Änderung ermöglicht Asylbewerbern und Geduldeten nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten auch eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer aufzunehmen. Damit werden diesen zusätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitskräften erweiterte Zugangsmöglichkeiten eingeräumt. Zwingende Voraussetzung bleibt die nach § 39 Absatz 2 durchzuführende Vorrangprüfung sowie die mit Deutschen vergleichbaren Arbeitsbedingungen. Die Versagung der Zustimmung für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer wurde in der Vergangenheit damit begründet, dass eine Vorrangprüfung für eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer nicht effektiv durchgeführt werden könne, da die konkrete Arbeitsstelle, auf der Ausländer der eingesetzt werden soll, in der Regel nicht bekannt ist.

Da aber inzwischen die Leiharbeitsunternehmen ihre Stellenausschreibungen mit konkreten Anforderungsprofilen an den Arbeitnehmer verbinden, kann eine Vorrangprüfung insofern auch durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere insoweit, als in der Regel die erste Einsatzbeschäftigung des zukünftigen Arbeitnehmers von Anfang an feststeht.

Dem Verbot der Leiharbeit unterliegen weiterhin lediglich neu zuwandernde Arbeitsmigranten, für die die Möglichkeiten der Einwanderung über die Beschäftigungsverordnung bestimmt werden, um so weiterhin eine an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausgerichtete Steuerung zu gewährleisten.

BMAS: Änderung von § 61 AsylVfG und § 32 BeschV.

Zu § 43:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 1a in § 88a.

Zu § 44:

Die Neufassung des § 44 Absatz 4 stellt klar, dass Asylbewerber und Geduldete nach § 60a Absatz 2 Satz 3 zu den Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Mit dem frühzeitigen Spracherwerb sollen ihre Integrationschancen erhöht und unnötige Folgekosten vermieden werden. Der Integrationskurs ist als Grundangebot wesentliche Voraussetzung für die Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben. Die in den § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen grenzen den Kreis auf diejenigen ein, die eine gute Bleibeperspektive haben. Erfasst sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht. Im Falle der Nummer 2 liegt eine Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder bei erheblichem öffentlichem Interesse vor. Bei den in Nummer 3 genannten Titelinhabern handelt es sich um vormals vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, bei denen auf nicht absehbare Zeit ein Ausreisehindernis besteht, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von weniger als einem Jahr erteilt worden ist. Damit soll diese Fallgruppe nicht schlechter gestellt werden als die in Nummer 2 genannten Geduldeten. Den in Nummern 1 bis 3 genannten Fallgruppen ist gemeinsam, dass sie voraussichtlich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland bleiben werden.

Zu § 45a:

Ein schneller und bedarfsgerechter Erwerb der deutschen (Berufs-)Sprache ist eine Grundvoraussetzung der Integration in den Arbeitsmarkt. Um eine systematische und kohärente Sprachförderung zu ermöglichen, sollen die berufsbezogene Sprachförderung und die Integrationskurse in ein offenes, modularisiertes Gesamtprogramm Sprache überführt werden. Das ESF-BAMF-Programm, das bisher die berufsbezogene Sprachförderung abgedeckt hat, läuft Ende des Jahres 2017 aus.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat seit dem Jahr 2009 Erfahrungen mit den berufsbezogenen Deutschkursen im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zur berufsbezogenen Sprachförderung. Im Rahmen dieses Programmes wurden flächendeckende Kursangebote eingeführt, die hohen Standards folgen.

Aus diesem Grund wird gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Stelle sein, die die berufsbezogenen Sprachförderung koordiniert und umsetzt. Nur so wird gewährleistet, dass die bewährten Strukturen erhalten werden und außerdem die berufsbezogene Sprachförderung sinnvoll auf die allgemeine Sprachförderung aufbaut. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährleistet also im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern durch die Koordination und Steuerung aus einer Hand die flächendeckende Umsetzung der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachmodule nach einheitlichen und validen Qualitätsstandards.

BMI: Absatz 2 legt im Sinne der Zielgruppenkohärenz fest, dass eine Sprachförderung nur dann einsetzen kann, wenn sich der Ausländer vermutlich rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten wird, d.h. eine gute Bleibeperspektive besteht. Dies ist insbesondere nicht der Fall bei Ausländern, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen.

Absatz 2 der Vorschrift erhält eine Verordnungsermächtigung, nach der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Einzelheiten der berufsbezogenen Sprachförderung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung regeln kann. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Durch die Verordnungsermächtigung wird gewährleistet, dass die geplante Ausweitung der berufsbezogenen Sprachförderung langfristig und dauerhaft erfolgt.

BMI: Vorbehalt Einigung über Gesamtkonzept der berufsbezogenen Sprachförderung. BMI geht davon aus, dass die berufsbezogene Sprachförderung diejenigen Ausländer begünstigen soll, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen.

Zu § 49:

Die Änderungen in § 49 des Aufenthaltsgesetzes stellen klar, dass die Identität von unerlaubt nach Deutschland eingereisten oder in Deutschland aufhältigen Ausländern immer festzustellen und zu sichern ist. Zur Feststellung der Identität können die in Absatz 6 bereits genannten Maßnahmen durchgeführt werden. Die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Datenerhebung dient der Vereinfachung und Beschleunigung von Erkennungs- dienstlichen Behandlung und damit der Entlastung der mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden.

Zu § 59:

Die Androhung der Abschiebung, die dem Ausländer bekannt gegeben wird, enthält unmissverständlich die Ankündigung, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen ist. Dem Ausländer ist daher bewusst, dass er innerhalb der freiwilligen Ausreisefrist das Land verlassen muss, da sonst die Abschiebung droht; er kann sich mithin auf die jederzeitige Abschiebung einstellen.

Die Praxis einiger Bundesländer, nach Ablauf der freiwilligen Ausreisefrist dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zusätzlich zur Abschiebungsandrohung den Termin der Rückführung mitzuteilen, führt jedoch immer wieder dazu, dass der Ausländer gerade an dem mitgeteilten Termin nicht zur Verfügung steht, sondern sich der Maßnahme entzieht. Folge ist, dass die bereits mit hohem Verwaltungsaufwand geplante Rückführung abgebrochen werden muss. Dies entspricht nicht dem auch in der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG verankerten Anspruch einer wirksamen Durchsetzung von vollziehbaren Rückkehrentscheidungen. Mit der Änderung wird das staatliche Vollziehungsinteresse insoweit besser berücksichtigt, bereits den ersten Versuch einer Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise erfolgreich zu beenden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Rechnung getragen, da der Ausländer mit der Abschiebungsandrohung eindeutig über die Rechtsfolge einer nicht rechtzeitig erfolgten freiwilligen Ausreise informiert worden ist.

Die Ergänzung von § 59 Absatz 1 beinhaltet natürlich auch, dass auch ein erneuter Abschiebungsversuch (nach einer gescheiterten Rückführungsmaßnahme) nicht terminlich angekündigt werden darf.

Soll die Abschiebung eines Ausländers mit anderen Ausländern erfolgen, etwa im Zuge einer Rückführung mit einem Charterflug, so hat die Bekanntgabe des Termins ebenfalls zu unterbleiben, um zu verhindern, dass der Termin vorzeitig bekannt wird und sich ein Großteil der Rückzuführenden der Maßnahme entziehen wird.

§ 60a Absatz 5 Satz 4 AufenthG bleibt von dieser Regelung unbeschadet.

Zu § 60a Absatz 1:

§ 60a Absatz 1 eröffnet den obersten Landesbehörden die Möglichkeit anzuordnen, für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Abschiebung auszusetzen. Für die angemessene Reaktion auf eine humanitäre Lage reicht die Aussetzung von Abschiebungen für die Dauer von maximal drei Monaten.

Die Regelverweisung auf § 23 Absatz 1 im bisherigen Absatz 1 Satz 2 ist durch die obligatorische Beteiligung des Bundesministeriums des Innern entbehrlich.

Zu § 60a Absatz 2 und § 60b:

Die Gruppe der Geduldeten umfasst nach bisheriger Rechtslage alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, deren Abschiebung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen un-

möglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Es erfolgt mithin keine Differenzierung je nach Ursache des Ausreisehindernisses: Ob der Ausländer die Unmöglichkeit der Abschiebung zu vertreten hat oder nicht, ist für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bisher ohne Belang. Diese Zusammenfassung von verschiedenen Sachverhalten unter dasselbe Rechtsstatut ist nicht angemessen, zumal sich an die Erteilung einer Duldung weitere Rechtsfolgen knüpfen, z.B. auch Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung nach §§ 25a, b AufenthG. In Bezug auf diejenigen Ausländer, die ihre Abschiebung vereiteln, z.B. durch mangelnde Mitwirkung an der Passbeschaffung, ist es daher sachgerechter, auf die Erteilung einer Duldung fortan zu verzichten und lediglich anstelle der Duldung die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht zu bescheinigen. Auch leistungsrechtlich wird insoweit differenziert, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an diejenigen, die eine Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht erhalten, weil sie selbst die Abschiebung verhindern, deutlich vom Leistungsspektrum der Geduldeten abweichen.

Die Einführung von § 60b macht schließlich auch nach außen hin deutlich, dass Ausreisepflichtige für die Verhinderung der Abschiebung nicht mit einer Bleibeperspektive in Deutschland honoriert werden können.

Zu § 60a Absatz 6

Die derzeitige Regelung des Beschäftigungsverbot für Geduldete, die ihr Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben, findet sich in § 33 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) des BMAS. Diese richtet sich mit den übrigen Bestimmungen zur Zustimmungserteilung zur Beschäftigung an die Bundesagentur für Arbeit. Das Beschäftigungsverbot ist jedoch von den Ausländerbehörden zu verfügen, für die sich die wesentlichen Rechtsgrundlagen ihres Handelns im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung finden.

Da die BeschV aufgrund der Verordnungsmächtigung in § 42 des Aufenthaltsgesetzes lediglich Fragen der Zustimmungserteilung bzw. -versagung zur Beschäftigung regeln kann, führt dies dazu, dass Ausreisepflichtigen mit einer Duldung, die ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben, zwar eine betriebliche Berufsausbildung zu versagen ist (es besteht kein Ermessen), vorwiegend fachtheoretische Berufsausbildungen, für die keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich ist, soweit dies im Einzelfall bei Erteilung der Duldung nicht bereits ausgeschlossen wurde, aber durchgeführt werden können. Dieser Widerspruch wird mit der Neuregelung aufgehoben. Zudem bezieht sich das Erwerbstätigkeitsverbot nunmehr auch auf selbständige Tätigkeiten.

Durch den Ausschluss jeglicher Bildungsmaßnahmen, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, ist eine Änderung von § 8 Absatz 2a BAföG nicht erforderlich. Danach können Geduldete ab dem 01.01.2016 nach 15 Monaten Aufenthalt (bisher nach vier Jahren) unabhängig davon, ob sie das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben oder nicht BAföG-Leistungen erhalten.

Zu § 61 Absatz 1a:

Ausländer, die eine Bescheinigung nach § 60b erhalten, unterliegen der Residenzpflicht. Dies dient der Förderung der Ausreise. Ausländer nach § 60b unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von § 61 Absatz 1b.

Zu § 62b und c:

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die isolierte Zuweisung der Anordnung von im Zusammenhang mit Migrationskontrolle stehender Haft an die ordentlichen Gerichte, obwohl dort keine gerichtlichen Bezüge zur ausländerrechtlichen Historie und zur Begründung der Ausreisepflicht bestehen, nicht sachgerecht ist.

Der enge Sachzusammenhang der Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung oder anderer Formen der Rückführung bzw. Überstellung mit der Begründung der vollziehbaren Ausreisepflicht gebietet eine Befassung der mit den Fallgestaltungen bereits befassten Verwaltungsrichter. Aus diesem Grund wird für die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung, für die Vorbereitungshaft und den Ausreisegefahrswahrsam der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Die Haft zur Sicherung der Überstellung in den aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständigen Mitgliedstaat als Unterfall der Zurückschiebungshaft wird von dieser Änderung des Rechtsweges ebenfalls erfasst.

Da die Verwaltungsgerichtsordnung derzeit noch kein Verfahrensrecht zur Anordnung von Haft kennt, wird weiterhin das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) herangezogen. Soweit das FamFG allerdings Bezüge zu den ordentlichen Gerichten explizit herstellt, wird dieses in § 62c angepasst. Anstelle der Amtsgerichte wird die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet, anstelle der Oberlandesgerichte die der Obergerichtspräsidenten und anstelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden nicht in der Kammer, sondern durch Einzelrichter.

Zu § 68:

Über diese Regelung können weitergehende Haftungsregelungen in die Verpflichtungserklärung aufgenommen werden. So kann ein Arbeitgeber etwa dazu verpflichtet werden, für Nichtbezahlung oder Nichtteilnahme an Sprachkursen seines Arbeitnehmers zu haften, soweit diese verpflichtend vorgesehen werden.

Zu § 68a:

Absatz 1 Satz 1 hat klarstellenden Charakter. Satz 2 sieht eine abdingbare Befreiung von einer Verpflichtungserklärung vor, die dann gegeben ist, wenn der Ausländer näher ausgeführte Integrationsleistungen erbringt. So wird ein weiterer Anreiz geschaffen, die Integration des Ausländers zu unterstützen. Die Regelung betrifft diejenigen Ausländer, denen eine Beschäftigung in der Bundesrepublik gestattet ist und deren Aufenthaltsstatus auch durch eine Verpflichtungserklärung begründet wird (insbesondere § 28 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung und Ausländer aus Länderaufnahmeprogrammen nach § 23 Aufenthaltsgesetz).

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Verpflichtungserklärung nicht bei einem ausnahmsweisen Wechsel in humanitäre Aufenthaltsgründe erlischt.

Zu § 75:

Die Aufgabenerweiterung ist eine Folgeänderung zu § 45a Satz 3.

Hinweis BMI: Unter Vorbehalt der Zustimmung zum Gesamtkonzept der berufsbezogenen Sprachförderung.

Zu § 88a:

Zu Absatz 1 und 3:

In § 45a wird die berufsbezogene Sprachförderung gesetzlich verankert. Die zur Umsetzung und Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung erforderlichen Regelungen zur Datenverarbeitung und Nutzung werden in § 88a Absatz 3 geregelt. Die Vorschrift orientiert sich an der bereits bestehenden Regelung zur Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Integrationskursen in § 88a Absatz 1.

Hinweis BMI: Siehe § 75.

Zu Absatz 1a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Zielgruppenenerweiterung für die Integrationskurse in § 44 Absatz 4 ergibt. Die Zielgruppenenerweiterung macht eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten von Asylbewerbern für die Zulassung zum Integrationskurs erforderlich.

Zu § 89:

Im Zusammenwirken mit den Änderungen in § 49 sollen künftig im Falle der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts die gemäß § 49 Absätze 8 und 9 erhobenen Daten gespeichert und genutzt werden. Hierdurch wird den mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden (insbesondere den Ausländerbehörden) ermöglicht, Identitäten zu klären und Doppelerfassungen bzw. Erfassungen einer Person unter mehreren Personalien zu vermeiden. Gleichzeitig wird eine Frist zur Löschung der gespeicherten Daten geschaffen. Wird dem Ausländer ein Aufenthaltstitel erteilt, sind die Daten weiterhin nach § 89 Absatz 3 Nummer 1 sofort zu löschen.

Zu § 95 und § 98 sowie § 105c:

Die Regelung schließt eine vorübergehende Strafbarkeitslücke, die infolge des verzögerten Inkrafttretens von Teilen des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 23.07.2015 entstanden ist. Gemäß Art. 9 dieses Gesetzes treten die in Art. 1 Nr. 21 enthaltenen Regelungen der §§ 53 bis 56 AufenthG erst zum 1.1.2016 in Kraft. Die in § 95 Absatz 1 Nr. 6a und § 98 Absatz 3 AufenthG enthaltenen Verweisungen auf § 56 AufenthG gehen daher bis zu diesem Datum ins Leere. Damit sind gegenwärtig Verstöße gegen Meldepflichten, Aufenthalts- und Kommunikationsbeschränkungen durch Personen, die insb. wegen Terrorismusbezug ausgewiesen wurden, weder straf- noch bußgeldbewehrt.

Zudem sollen Maßnahmen und Verpflichtungen auf der Grundlage des bisherigen § 54a AufenthG auch in Zukunft fortgelten und ein Zuwiderhandeln nach den §§ 95 und 98 AufenthG sanktioniert werden können.

Zu Nummer 24:

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung der Gesetzesüberschrift.

Zu Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Asylbewerber haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Bezug einer Aufnahmeeinrichtung bei der zuständigen Meldebehörde persönlich anzumelden (§§ 17 Absatz 1, 27 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG)). Ein ordnungsgemäßer Vollzug des Melderechts führt bei einer drastischen Steigerung der Zahl Schutzsuchender zu einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand. Ein Verzicht auf eine Anmeldung dieses Personenkreises würde in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Zur Verfahrenserleichterung wird daher die Möglichkeit eröffnet, dass die für die Erfassung von Personen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständige Stelle der Meldebehörde die für die Anmeldung notwendigen Daten in Form einer Liste übermittelt. Eine Unterschrift der meldepflichtigen Person ist in diesem Fall entbehrlich. Statt einer Liste kann auch eine Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung übermittelt wer-

den. Das Listenverfahren ist derzeit nach den rahmenrechtlichen Regelungen des Melde-rechtsrahmengesetzes möglich und wird bereits in einigen Ländern aufgrund landesrechtlicher Ausgestaltung genutzt. Mit der Ergänzung wird den Ländern diese Option auch zukünftig nach dem Bundesmeldegesetz eingeräumt.

Zu Artikel 5

Änderung der Bundesärzteordnung

Nach geltendem Recht sind die Ausübung von Heilkunde und das Führen der Berufsbezeichnung „Arzt“ an eine ärztliche Approbation oder die vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des Berufs geknüpft. Deren Erteilung setzt eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung voraus, die der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Dies ist nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Kenntnisprüfung erforderlich. Vergleichbare Regelungen gelten für die Erteilung einer Berufserlaubnis, die entsprechend der vorhandenen Qualifikation jedoch auf bestimmte Einsatzbereiche oder Tätigkeitsstellen beschränkt werden kann. Neben der fachlichen Qualifikation sind für die Approbation oder Berufserlaubnis die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der reglementierte Zugang zum Arztberuf dient dem Patientenschutz.

Der derzeitige Zustrom von Asylbewerbern kann dazu führen, dass eine ausreichende medizinische Versorgung der Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber nach § 44 Asylverfahrensgesetz oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylverfahrensgesetz durch Ärzte nicht mehr sichergestellt werden kann. Das macht es erforderlich, den Personenkreis, der zur Versorgung dieser Personen zur Verfügung steht, zu erweitern. Hierbei können Asylbewerber tätig werden, die über eine ärztliche Ausbildung verfügen. Eine Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis würde nach geltendem Recht aber gegebenenfalls an fehlenden Unterlagen zum Nachweis der ärztlichen Qualifikation oder dem Fehlen deutscher Sprachkenntnisse in dem erforderlichen Umfang scheitern. Zur kurzfristigen Lösung dieser Problematik und zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten medizinischen Versorgung in den genannten Einrichtungen soll daher eine Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde befristet eingeführt werden.

Bei der Ermächtigung handelt es sich um eine Regelung eigener Art, die keine Ansprüche für die Zukunft auslöst. Ihre Erteilung wird an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sie erfolgt auf Antrag und setzt voraus, dass die ärztliche Versorgung der Personen in den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gefährdet ist, weil Ärzte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (Absatz 1). Sie erfordert zudem eine Glaubhaftmachung der ärztlichen Qualifikation (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1). Hierzu hat der Antragsteller eidesstattlich zu versichern, dass er über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügt und seinen Ausbildungsweg sowie fachliche ärztliche Kompetenzen in einem Gespräch mit einem Arzt darzulegen (Absatz 4 Satz 2). Zudem ist erforderlich, dass der Antragsteller mangels Unterlagen keinen Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis stellen kann (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2).

Die Erteilung der Ermächtigung erfolgt befristet (Absatz 3 Satz 1). Die für ihre Erteilung zuständige Behörde hat über die Dauer der Befristung anhand des abzuschätzenden Bedarfs zu entscheiden. Sie endet spätestens mit dem Außerkrafttreten der Vorschrift nach Ablauf von zwei Jahren. Sind die Voraussetzungen für eine Erteilung der Ermächtigung nicht mehr

gegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Glaubhaftmachung, ist die Ermächtigung zu widerrufen.

Als Regelung eigener Art gelten für die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde die in Absatz 2 aufgeführten Einschränkungen. Insbesondere erstreckt sich die Behandlungsbefugnis nur auf Ausländer, die sich in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylverfahrensgesetzes aufhalten und mit denen eine sprachliche Verständigung sichergestellt ist. Zudem erfolgt die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Arztes. Das heißt, dass die ermächtigte Person zwar grundsätzlich eigenständig tätig wird, ein Arzt jedoch als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine ständige Aufsicht ist hingegen nicht erforderlich. Allerdings kann der verantwortliche Arzt die Tätigkeit der ermächtigten Person beschränken, sofern dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

Die Ermächtigung erlaubt nicht das Führen der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ (Absatz 2 Nummer 4). Ein späteres Approbationsverfahren oder Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis bleibt davon unberührt (Absatz 5).

Nach Absatz 6 ist für die Erteilung der Ermächtigung die Behörde des Landes zuständig, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Das Beschäftigungsverbot des § 61 Asylverfahrensgesetzes wird durch die Änderung der Bundesärzteordnung nicht berührt. Die Ermächtigung nach Absatz 1 des § 10c der Bundesärzteordnung soll lediglich die Ausübung der Heilkunde eröffnen, ohne zur Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit zu berechtigen.

Hinweis BMI: Dies wird durch den vorgeschlagenen Absatz 7 klargestellt.

Da die Änderung der Bundesärzteordnung dazu dient, in einer Ausnahmesituation die medizinischen Versorgung der Asylbewerber sicherzustellen, und zu diesem Zweck eine eigene Rechtsfigur neben der Approbation und der vorübergehenden Erlaubnis zur Ausübung des Berufes schafft, ist ein Außerkrafttreten der Regelung zum Ablauf des Jahres 2017 vorgezogen.

Zu Artikel 6 Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

Zu Nummer 1 (Absatz 8)

Bis zum 31. Dezember 2019 soll im nicht beplanten Innenbereich vom Erfordernis des Einfügens bei der Nutzungsänderung aller zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, abgewichen werden können. Über die bereits bislang genannten Verwaltungs-, Büro- und Geschäftsgebäude hinaus wird dies vor allem bei Schulen, sonstigen Bildungszwecken dienenden Gebäuden und Krankenhäusern in Betracht kommen.

Zu Nummer 2 (Absatz 10)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Präzisierung des Gewollten.

Zu Nummer 3 (Absatz 11 bis 16)

Absatz 11

Die Genehmigungsentscheidung über Anlagen für Flüchtlingsunterkünfte, die als Anlagen für soziale Zwecke zu charakterisieren und in einem Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden können, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Um die Bedeutung des Belangs der Flüchtlingsunterbringung noch stärker zu betonen, soll bis zum 31. Dezember 2019 gelten, dass die Genehmigung in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) *in der Regel* erteilt werden soll. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei Zulassung der genannten Einrichtungen in der Regel kein Widerspruch zur Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebiets besteht. Zudem soll die Richtung des Ermessens vom Gesetzgeber im Sinne eines intendierten Ermessens vorgezeichnet werden. In Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) bleibt es aufgrund des wohnähnlichen Charakters dieser Anlagen bei der Befreiungsmöglichkeit nach § 246 Absatz 10 BauGB. (Zur Befreiung bei befristeten mobilen Unterkünften s. Absatz 12).

Absatz 12

Für die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung von – im Regelfall als Unterfall von sozialen Einrichtungen einzuordnenden – mobilen Unterkünften (insbesondere Wohncontainer und Zelte) soll bis zum 31. Dezember 2019 eine Befreiung auch dann möglich sein, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Behelfsunterkünfte können damit z. B. auch auf festgesetzten Gemeinbedarfsflächen (etwa Parkplätzen) genehmigt werden. Die Regelung findet auch in reinen Wohngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten Anwendung. In Gewerbegebieten ist es dabei – anders als in § 246 Absatz 10 BauGB – nicht erforderlich, dass an diesen Standorten Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden können. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gleichwohl in allen Fällen und in allen Baugebieten zu wahren; jedoch kann bei befristet zu errichtenden mobilen Unterkünften, anders als bei dauerhaften Unterkünften, stärker auf die aktuell tatsächlich bestehenden Umwelteinwirkungen abgestellt werden.

Die Abweichung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sein. Im Hinblick auf nachbarliche Interessen wird dabei zu beachten sein, dass angesichts der nationalen und im Baugesetzbuch mehrfach betonten Herausforderung bei der Flüchtlingsunterbringung Nachbarn vorübergehend auch ein Mehr an Beeinträchtigungen zuzumuten ist (vgl. bereits OVG Hamburg, Beschluss vom 12.01.2015 – 2 Bs 247/14).

Soweit sich im zeitlich befristeten Nutzungszeitraum der Flüchtlingseinrichtung ergibt, dass eine langfristige Nutzung erforderlich wird, wäre eine nachhaltige Bauleitplanung erforderlich.

Absatz 13

Für die Umnutzung bestehender Gebäude, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte und für die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte soll – nach dem Vorbild des § 246 Absatz 9 BauGB – die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend gelten. Anders als bei § 246 Absatz 9 BauGB ist eine räumliche Nähe zu nach § 30 Absatz 1 oder § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen nicht erforderlich. Von Ab-

gegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Glaubhaftmachung, ist die Ermächtigung zu widerrufen.

Als Regelung eigener Art gelten für die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde die in Absatz 2 aufgeführten Einschränkungen. Insbesondere erstreckt sich die Behandlungsbefugnis nur auf Ausländer, die sich in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylverfahrensgesetzes aufhalten und mit denen eine sprachliche Verständigung sichergestellt ist. Zudem erfolgt die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Arztes. Das heißt, dass die ermächtigte Person zwar grundsätzlich eigenständig tätig wird, ein Arzt jedoch als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine ständige Aufsicht ist hingegen nicht erforderlich. Allerdings kann der verantwortliche Arzt die Tätigkeit der ermächtigten Person beschränken, sofern dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

Die Ermächtigung erlaubt nicht das Führen der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ (Absatz 2 Nummer 4). Ein späteres Approbationsverfahren oder Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis bleibt davon unberührt (Absatz 5).

Nach Absatz 6 ist für die Erteilung der Ermächtigung die Behörde des Landes zuständig, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Das Beschäftigungsverbot des § 61 Asylverfahrensgesetzes wird durch die Änderung der Bundesärzteordnung nicht berührt. Die Ermächtigung nach Absatz 1 des § 10c der Bundesärzteordnung soll lediglich die Ausübung der Heilkunde eröffnen, ohne zur Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit zu berechtigen.

Hinweis BMI: Dies wird durch den vorgeschlagenen Absatz 7 klargestellt.

Da die Änderung der Bundesärzteordnung dazu dient, in einer Ausnahmesituation die medizinische Versorgung der Asylbewerber sicherzustellen, und zu diesem Zweck eine eigene Rechtsfigur neben der Approbation und der vorübergehenden Erlaubnis zur Ausübung des Berufes schafft, ist ein Außerkrafttreten der Regelung zum Ablauf des Jahres 2017 vorgesehen.

Zu Artikel 6 Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

Zu Nummer 1 (Absatz 8)

Bis zum 31. Dezember 2019 soll im nicht beplanten Innenbereich vom Erfordernis des Einfügens bei der Nutzungsänderung aller zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, abgewichen werden können. Über die bereits bislang genannten Verwaltungs-, Büro- und Geschäftsgebäude hinaus wird dies vor allem bei Schulen, sonstigen Bildungszwecken dienenden Gebäuden und Krankenhäusern in Betracht kommen.

Zu Nummer 2 (Absatz 10)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Präzisierung des Gewollten.

Zu Nummer 3 (Absatz 11 bis 16)

Absatz 11

Die Genehmigungsentscheidung über Anlagen für Flüchtlingsunterkünfte, die als Anlagen für soziale Zwecke zu charakterisieren und in einem Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden können, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Um die Bedeutung des Belangs der Flüchtlingsunterbringung noch stärker zu betonen, soll bis zum 31. Dezember 2019 gelten, dass die Genehmigung in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) *in der Regel* erteilt werden soll. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei Zulassung der genannten Einrichtungen in der Regel kein Widerspruch zur Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebiets besteht. Zudem soll die Richtung des Ermessens vom Gesetzgeber im Sinne eines intendierten Ermessens vorgezeichnet werden. In Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) bleibt es aufgrund des wohnähnlichen Charakters dieser Anlagen bei der Befreiungsmöglichkeit nach § 246 Absatz 10 BauGB. (Zur Befreiung bei befristeten mobilen Unterkünften s. Absatz 12).

Absatz 12

Für die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung von – im Regelfall als Unterfall von sozialen Einrichtungen einzuordnenden – mobilen Unterkünften (insbesondere Wohncontainer und Zelte) soll bis zum 31. Dezember 2019 eine Befreiung auch dann möglich sein, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Behelfsunterkünfte können damit z. B. auch auf festgesetzten Gemeinbedarfsflächen (etwa Parkplätzen) genehmigt werden. Die Regelung findet auch in reinen Wohngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten Anwendung. In Gewerbegebieten ist es dabei – anders als in § 246 Absatz 10 BauGB – nicht erforderlich, dass an diesen Standorten Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden können. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gleichwohl in allen Fällen und in allen Baugebieten zu wahren; jedoch kann bei befristet zu errichtenden mobilen Unterkünften, anders als bei dauerhaften Unterkünften, stärker auf die aktuell tatsächlich bestehenden Umwelteinwirkungen abgestellt werden.

Die Abweichung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sein. Im Hinblick auf nachbarliche Interessen wird dabei zu beachten sein, dass angesichts der nationalen und im Baugesetzbuch mehrfach betonten Herausforderung bei der Flüchtlingsunterbringung Nachbarn vorübergehend auch ein Mehr an Beeinträchtigungen zuzumuten ist (vgl. bereits OVG Hamburg, Beschluss vom 12.01.2015 – 2 Bs 247/14).

Soweit sich im zeitlich befristeten Nutzungszeitraum der Flüchtlingseinrichtung ergibt, dass eine langfristige Nutzung erforderlich wird, wäre eine nachhaltige Bauleitplanung erforderlich.

Absatz 13

Für die Umnutzung bestehender Gebäude, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte und für die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte soll – nach dem Vorbild des § 246 Absatz 9 BauGB – die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend gelten. Anders als bei § 246 Absatz 9 BauGB ist eine räumliche Nähe zu nach § 30 Absatz 1 oder § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen nicht erforderlich. Von Ab-

satz 13 Satz 1 Nummer 1 wird indes nur eine Nutzungsänderung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte nach dem Asylverfahrensgesetz erfasst; für sonstige Sammelunterkünfte (vgl. § 246 Absatz 10 und den neuen Absatz 11 BauGB) sowie Wohngebäude zur Flüchtlingsunterbringung soll eine Begünstigung nicht in Betracht kommen. Im Interesse des Außenbereichsschutzes wird ausdrücklich vorgesehen, dass eine nachfolgende Nutzungsänderung nicht auf Absatz 13 Satz 1 gestützt werden kann. Für Vorhaben nach Satz 1 soll zudem § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB („Rückbauebot“) entsprechende Anwendung finden.

Absatz 14

In Anknüpfung an § 37 BauGB, der nach bisheriger Rechtslage auf Aufnahmeeinrichtungen der Länder Anwendung finden kann, soll in einem Sondertatbestand geregelt werden, dass für Aufnahmeeinrichtungen und für Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Asylverfahrensgesetz bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden kann. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung von einem Dritten (z. B. von Landkreisen oder Privaten) betrieben wird; etwaige in dieser Hinsicht bei § 37 BauGB zu beachtende Beschränkungen gelten bei Anwendung des Absatzes 14 nicht. Auch auf Gemeinschaftseinrichtungen, die aufgrund von Regelungen nach § 50 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes von einer Gemeinde (oder von einem Dritten, der von der Gemeinde beauftragt ist) im übertragenen Wirkungskreis betrieben werden, soll die Regelung Anwendung finden.

Zuständig ist wie bei § 37 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde. Die Ausgestaltung des Verfahrens obliegt den Ländern. Insbesondere bei dieser Abweichungsmöglichkeit ist den Behörden anzuraten, informelle Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung zu nutzen (vgl. schon BT-Drs. 18/2752, S. 11).

Diese sehr weitgehende Abweichungsbefugnis soll an die Voraussetzung gebunden sein, dass auch bei Anwendung von § 246 Absatz 8 bis 13 BauGB dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Abweichungsbefugnis gilt zudem inhaltlich nicht unbegrenzt, sondern nur im erforderlichen Umfang. Eine besondere Ortsgebundenheit ist insoweit jedoch regelmäßig nicht erforderlich.

In Anlehnung an § 37 Absatz 2 Satz 2 BauGB tritt an die Stelle eines Einvernehmens die Anhörung der Gemeinde. Dies gilt auch für das nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei Ausnahmen von einer Veränderungssperre erforderliche Einvernehmen. Beide Anforderungen gelten nicht, wenn Vorhabenträger die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist.

Sowohl für Aufnahmeeinrichtungen als auch für Gemeinschaftsunterkünfte gilt, dass keine nachfolgende Nutzungsänderung ermöglicht wird. § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB („Rückbauebot“) soll zudem entsprechende Anwendung finden.

Für Aufnahmeeinrichtungen gilt ergänzend, dass die Entschädigungsregelungen nach § 37 Absatz 3 entsprechende Anwendung finden; im Übrigen findet § 37 auf Vorhaben nach Absatz 14 Satz 1 keine Anwendung, was insbesondere im Hinblick auf die entsprechende Anwendung von § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 von Bedeutung ist; denn das Rückbauebot findet bei Vorhaben nach § 37 BauGB keine Anwendung.

Absatz 15

Nach Absatz 15 soll in Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, bis zum 31. Dezember 2019 das Einvernehmen der Gemeinde abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB (auch in Verbindung mit § 246 Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 2 BauGB) als erteilt gelten, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

Absatz 16

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Genehmigungsbehörde in den Fällen des § 34 BauGB davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, wenn sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Nach Absatz 16 soll dies bis zum 31. Dezember 2019 für Vorhaben nach § 246 Absatz 9 und 13 entsprechend gelten.

Zu Artikel 7

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die Erweiterung von § 83 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz und von § 52 Nummer 2 VwGO um die Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration nach der Kategorie der Herkunftsländer auf ein einziges Verwaltungsgericht für die Gerichtsbezirke aller übrigen Verwaltungsgerichte und die damit verbundene Spezialisierung auf zugewiesene Herkunftsstaaten dient der Entlastung gerade kleinerer Verwaltungsgerichte.

Zu Artikel 8

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

- Platzhalter -

Zu Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG)

Die Sonderregelungen zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sollen auf Unterkünfte und Unterbringungen im Sinne des Asylverfahrensgesetzes beschränkt werden. Hierfür wird eine auf drei Jahre befristete generelle Befreiung von der Pflicht des § 3 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vorgenommen. Dies adressiert den wichtigen Praxisfall der Nutzungsänderung bereits errichteter öffentlicher Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand, die wegen einer grundlegenden Renovierung die Pflicht nach § 3 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auslöst.

Für Einzelfälle, in denen auf Grund besonderer Gegebenheiten die Einhaltung der Pflicht des § 3 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ein Hemmnis darstellt, wird eine gesetzliche Klarstellung dahin gehend vorgenommen, dass die zuständige Landesbehörde von einer unbilligen Härte (und damit vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung) ausgehen kann, wenn ein Bauvorhaben dazu dient, Asylsuchende oder Flüchtlinge zügig unterzubringen.

Auch die Schaffung von Unterküften in Containern soll erleichtert werden: Die bestehende Ausnahmeregelung von derzeit zwei Jahren wird auf Container mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu 5 Jahren ausgedehnt.

Zu Artikel 10

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Drittes Buch (SGB III)

BMAS:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht § 131 SGB III)

Folgeänderung zur Neufassung von § 131.

Zu Nummer 2 (§ 131 SGB III)

Eine frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Baustein zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen und dient dazu, die Gefahr von späterer Langzeitarbeitslosigkeit zu verringern. Deshalb ist das Potenzial von Asylbewerbern, die eine gute Bleibeperspektive aufweisen, frühzeitig zu erheben. Die der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehenden Instrumente der aktiven Arbeitsförderung setzen - bis auf die Beratungsleistungen nach dem ersten Unterabschnitt des ersten Abschnitts des Dritten Kapitels - grundsätzlich voraus, dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf. Mit der Änderung wird befristet die Möglichkeit geschaffen, die für eine frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen zu erbringen. Damit kann die Wartezeit bis zur grundsätzlichen Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, bereits genutzt werden, um beispielsweise Kompetenzfeststellungen und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber durchzuführen, wenn die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen im Übrigen gegeben sind. Dies kann einen Beitrag dazu leisten, Asylbewerbern, die eine gute Bleibeperspektive haben, schneller in Arbeit zu integrieren, sobald ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Um die Agenturen für Arbeit in die Lage zu versetzen, die Bleibeperspektive von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung zu beurteilen, wird durch die mit diesem Gesetz ebenfalls vorgenommene Änderung des § 8 Asylverfahrensgesetzes die Möglichkeit der Datenübermittlung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Bundesagentur für Arbeit geschaffen.

Zum Alternativvorschlag BMI:

Durch den Alternativvorschlag wird im Gesetzestext klargestellt, dass es sich um Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive handeln muss.

Zu Artikel 11

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Fünftes Buch (SGB V)

BMG: Zu Nummer 1 (§ 264 Absatz 1 SGB V)

Nach § 264 Absatz 1 können Krankenkassen u. a. für Hilfeempfänger die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird. Von dieser Möglichkeit wurde in Bremen und Hamburg im Rahmen des sog. Bremer Modells erfolgreich Gebrauch gemacht. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene am 28. August 2015 abgeschlossen. In weiteren Ländern ist der Abschluss von Vereinbarungen geplant, jedoch ist es bisher nicht zum Abschluss gekommen.

In der Übertragung der Abrechnung der ärztlichen Behandlung für Asylbewerber auf die gesetzlichen Krankenversicherungsträger als Dienstleister besteht eine Möglichkeit, die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zu erleichtern und die Kommunen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes zu entlasten. Der Umfang der Leistungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz wird hierdurch nicht berührt.

Der neue § 264 Absatz 1 Satz 2 regelt, dass eine Abschlussverpflichtung für die Krankenkassen gilt, wenn sie durch eine zuständige Behörde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mindestens auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgefordert werden. Bisher ist nicht sichergestellt, dass nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörden eine entsprechende Vereinbarung mit Krankenkassen immer erreichen können. Unter Berücksichtigung der Kostenerstattung ist eine Abschlussverpflichtung für eine Krankenkasse zumutbar. Im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung bleibt der Abschluss einer Vereinbarung für die Kommunen hingegen freiwillig. Unterhalb der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte bleiben diese Vereinbarungen im Hinblick auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand allerdings auch für die Krankenkassen freiwillig.

Der neue § 264 Absatz 1 Satz 3 regelt, dass eine Vereinbarung über die Übernahme der Krankenbehandlung nach Satz 1 für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes insbesondere Regelungen zur Erbringung der Leistungen sowie zum Ersatz der Aufwendungen und Verwaltungskosten nach Satz 1 zu enthalten hat. Außerdem wird geregelt, dass die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden kann. In diesem Zusammenhang wird in § 291 Absatz 2a Satz 4 – neu – geregelt, dass die elektronischen Gesundheitskarten in diesen Fällen Angaben zum Kreis der Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu enthalten haben, damit gewährleistet wird, dass der besondere Status dieses Personenkreises auf der elektronischen Gesundheitskarte hinterlegt ist.

Der neue § 264 Absatz 1 Satz 4 regelt, dass die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet sind, wenn auf Landesebene von den Spitzenverbänden der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden gemeinsam oder von einem Land eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene zur Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes gefordert wird. Damit wird der Abschluss einer Rahmenvereinbarung auf Landesebene sichergestellt.

Zudem wird mit dem neuen § 264 Absatz 1 Satz 5 flankierend vorgesehen, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den auf Bundesebene bestehenden Spitzenorganisationen der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden Rahmenempfehlungen zur Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes vereinbart. Diese Rahmenempfehlungen werden zusätzlich dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und die Krankenkassen möglichst gering zu halten, und den zuständigen Behörden und Krankenkassen zur Unterstützung unverbindlich möglichst konkrete Orientierungen im Hinblick auf den Abschluss der Vereinbarungen geben.

Die Vereinbarungen auf Landesebene, flankiert von Rahmenempfehlungen auf Bundesebene, die von den zuständigen Behörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übernommen werden können, sollen wesentliche Inhalte wie z. B. die Umsetzung der leistungsrechtlichen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Abrechnung der Leistungen, den Aufwendersatz sowie den Ersatz der Verwaltungskosten der Krankenkassen auf Bundes- oder Landesebene regeln; sie sollen damit einerseits der einheitlichen Erbringung von Gesundheitsleistungen dienen und andererseits den Aufwand gering halten, der von den Kommunen und Krankenkassen beim Schließen von Vereinbarungen aufzubringen ist.

BMI: Kritisch, der Entwurf geht h.E. über die Vereinbarung vom 18. Juni 2015 hinaus.

BMG: Zu Nummer 2 (§ 264 Absatz 2 SGB V)

Die elektronische Gesundheitskarte hat in Fällen, in denen deren Ausgabe in Vereinbarungen nach § 264 Absatz 1 Satz 3 zur Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehen ist, die Angabe zu enthalten, dass es sich um einen Empfänger von Leistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes handelt. Insoweit wird gewährleistet, dass der besondere Status der Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den § 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes auf der elektronischen Gesundheitskarte hinterlegt wird.

Die Einzelheiten zur Fortschreibung des Datensatzes und zur Umsetzung der Differenzierung des Leistungsanspruches werden von der Gesellschaft für Telematik bzw. den Vertragspartnern erarbeitet und beschlossen. Die Regelung für die Aufnahme des neuen Statusmerkmals tritt erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft, um den Beteiligten vorher die erforderliche Umsetzung zu ermöglichen. U.a. müssen alle Krankenkassen mit ihren EDV-Systemen das neue Kennzeichen verarbeiten können. Die EDV-Systeme sind z. B. im Bereich der Mitgliederbestandsführung, der Personalisierung der elektronischen Gesundheitskarte und der Abrechnung anzupassen. Darüber hinaus müssen alle Praxisverwaltungssysteme bei den Leistungserbringern angepasst werden, da diese das neue Kennzeichen noch nicht kennen.

Die elektronische Gesundheitskarte kann aber schon nach geltendem Recht im Rahmen von Vereinbarungen nach § 264 Absatz 1 ausgegeben werden, wie dies z. B. bereits in Bremen und Hamburg praktiziert wird und in Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist.

BMI: Kritisch, der Entwurf geht h.E. über die Vereinbarung vom 18. Juni 2015 hinaus.

Zu Artikel 12 Änderung des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch (SGB VIII)

Zu Nummer 1 (§ 42a SGB VIII)

Folgeänderung zur Neufassung von § 42a.

BMFSFJ:

Zu Nummer 2 (§ 42f)

Zu Absatz 1

Minderjährig sind Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB VIII (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2). Die Voraussetzung der Minderjährigkeit muss vom Jugendamt geprüft werden. Hierzu ist das Alter der ausländischen Person anhand von Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten, aus denen das Alter eindeutig hervorgeht, festzustellen oder, falls entsprechende Unterlagen nicht vorliegen, mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen. Die Alterseinschätzung erfolgt auf der Grundlage von Standards, wie die der „Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleitete minderjährigen Flüchtigen“. Bei Feststellung der Volljährigkeit der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht erfüllt sind.

Wenn trotz der Einschätzung nach Absatz 1 Zweifel über die Minderjährigkeit bestehen, so kann das Jugendamt nach Absatz 2 einen Antrag bei dem Familiengericht zur Altersfestsetzung stellen.

Zu Absatz 2

In Umsetzung der Richtlinie des Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 („zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes“) sieht die Vorschrift vor Verfahrensregeln der Altersfestsetzung vor. Das Jugendamt kann, nur im Falle begründeter Zweifel und falls es dies für erforderlich hält, einen Antrag beim Familiengericht zur Entscheidung über die Altersfestsetzung stellen. Die ausländische Person ist in das Verfahren mit einzubeziehen, sie ist vor der Untersuchung umfassend und verständlich zu informieren sowie über ihre Rechte aufzuklären. Zudem ist den ausländischen Personen die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

Zu Absatz 3

Die Altersfeststellung trägt Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU Rechnung. Maßstab eines jedweden Verfahren zur Festsetzung des Alters ist dabei das Kindeswohl bzw. das Wohl der ausländischen Person – das heißt unter Achtung ihrer Menschenwürde wie auch insbesondere ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Als Wahl der Mittel sieht die Regelung ausdrücklich die schonendste Methode vor, die so weit möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleistet, vgl. auch Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU. Dies schließt beispielsweise Genitaluntersuchungen aus.

Zu Absatz 4

Als die für Kinder und Jugendliche zuständige Behörde verfügt das Jugendamt über den nötigen Sachverstand, unter Wahrung der Rechte der Betroffenen das Alter festzustellen, bzw. durch Antrag bei dem Familiengericht eine Altersfestsetzung herbeizuführen. Aufgrund der Bindungswirkung der Altersfeststellung durch das Jugendamt auch in Verfahren nach dem AufenthG und dem AsylVfG gilt diese gegenüber allen in ausländerrechtlichen Angelegenheiten des Betroffenen zuständigen Behörden.. Damit ist der Schutz der ausländischen Person bestmöglich gewährleistet. Ein kind- und jugendgerechtes Verfahren ist damit sichergestellt – wie auch das Primat der Kinder – und Jugendhilfe. Zudem ist mit dieser Regelung garantiert, dass die ausländische Person in jedem Fall nur einmal dem belastenden Verfahren einer Altersfeststellung ausgesetzt ist.

Zum Alternativvorschlag des BMI:

Zu Absatz 1

In Umsetzung der Richtlinie des Artikels 25 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 („zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes“) sieht die Vorschrift Verfahrensregeln der Altersfeststellung vor. Das Jugendamt kann, nur im Falle begründeter Zweifel und falls es dies für erforderlich hält, einen Antrag beim Familiengericht zur Entscheidung über die Altersfestsetzung stellen. Der Ausländer ist in das Verfahren mit einzubeziehen, er ist vor der Untersuchung umfassend und verständlich zu informieren sowie über seine Rechte aufzuklären. Zudem ist dem Ausländer die Möglichkeit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Zu Absatz 2

Die Altersfeststellung trägt Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU Rechnung. Maßstab eines jedweden Verfahrens zur Feststellung des Alters ist dabei das Kindeswohl bzw. das Wohl des Ausländers – das heißt unter Achtung seiner Menschenwürde wie auch insbesondere seines Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Als Wahl der Mittel sieht die Regelung ausdrücklich die schonendste Methode vor, die so weit möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleistet, vgl. auch Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Absatz 3

Die Bindungswirkung der Entscheidung des Familiengerichts auch für Verfahren nach dem AufenthG und dem AsylVfG ist sachgerecht. Wird eine solche Entscheidung nicht herbeigeführt, dann können die Ausländerbehörden bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiterhin solche Altersfeststellungen treffen (vgl. § 49 Absatz 6 AufenthG).

Zu Artikel 13

Änderung weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen

Zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes:

Durch Artikel 11 Nummer 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes wird künftig auch in Bezug auf das Bundeszentralregister der sogenannte „Ähnlichenservice“ eingeführt.

Mit der nunmehr vorgesehenen Änderung des Bundeszentralregistergesetzes soll dem Bundesamt für Justiz die erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt werden, um die notwendigen technischen Änderungen und Anpassungen am bestehenden System vornehmen zu können, damit der „Ähnlichenservice“ auch im Bereich des Bundeszentralregisters angeboten werden kann.

Zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der berufsbezogenen Sprachförderung in § 45a des Aufenthaltsgesetzes, damit EU Bürger in die berufsbezogene Sprachförderung einbezogen werden können.

Artikel 14 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Wird nachgereicht